This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

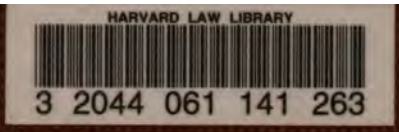
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 061 141 263

151
98
100

BS Dec. 1927

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED Dec. 28, 1928

151/98

Die Kriegsgefangenschaft

nach den Bestimmungen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

Julius Beinhauer
Referendar in Koblenz.

KOBLENZ
Buchdruckerei von Heinr. L. Scheid
1908.

Referent:
Professor Dr. **W. Schücking.**

12/12/28

Dec. 28/1928

151
98

INHALT.

			Seite
§ 1.	I.	Historische Einleitung	1
§ 2.	II.	Begriff und Wesen der Kriegsgefangenschaft . . .	10
§ 3.	III.	Der Personenkreis, auf den sich die Kriegsgefangenschaft erstreckt	18
§ 4.		A. Die Kombattanten	20
§ 5.		B. Die Nichtkombattanten	25
§ 6.		C. Die im Artikel 13 des Haager Abkommens genannten Personen	29
	IV.	Rechtsstellung und Behandlung der Kriegsgefangenen	
		A. Die Kriegsgefangenen als Schutzbefohlene des Nehmestaates	
§ 7.		1. Die privaten und öffentlichen Rechte der Kriegsgefangenen	34
§ 8.		2. Die Unterbringung der Kriegsgefangenen	39
§ 9.		3. Der Unterhalt der Kriegsgefangenen . .	43
§ 10.		4. Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen .	49
§ 11.		5. Besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Loses der Kriegsgefangenen	55
		a) Auskunftstellen	57
		b) Hülfsgesellschaften	59
		c) Porto- und Abgabenfreiheit	60
		B. Die Kriegsgefangenen als Gewaltunterworfene des Nehmestaates	
§ 12.		1. Die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen	63
§ 13.		2. Flucht und Fluchtversuch	67
§ 14.		3. Repressalien an Kriegsgefangenen . . .	73
	V.	Beendigung der Kriegsgefangenschaft	
§ 15.		A. Die verschiedenen Beendigungsgründe . . .	78
§ 16.		B. Die Auswechselung	82
§ 17.		C. Die Freilassung auf Ehrenwort	84
§ 18.	VI.	Die Kriegsgefangenschaft im Seekriege	99
§ 19.		Schlußbetrachtungen	109
Anhang I:		*Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre*	113
		Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre [Art. 1 à 21]	117
„ II:		*Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime* . .	123
Literatur		. . . . .	127

I. Historische Einleitung.

§ 1.

Seitdem man erkannte, daß auch das Waffengetöse des Kriegs die Stimmen der Menschlichkeit und des Rechts nicht ungehört verhallen zu lassen braucht, daß die Staaten auch im Kriege ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten haben, bildet die Regelung der Lage der Kriegsgefangenen eine wichtige und dankbare Aufgabe des Kriegsrechts. Theorie und Praxis gingen gerade auf diesem Gebiete erfreulicher Weise bald Hand in Hand in den Bemühungen, das Los der in die Gewalt der Gegner geratenen Unglücklichen zu einem menschenwürdigen zu gestalten. Wie trostlos war auch ihr Schicksal viele Jahrhunderte hindurch!

In der ältesten Zeit, als es Zweck des Krieges war, dem Feinde möglichst viel Schaden zuzufügen, hielt man jede Grausamkeit, die zu diesem Zwecke dienlich war, für erlaubt. Nicht nur wehrhafte Männer, auch Wehrlose, Frauen und Kinder wurden gefangen genommen, und der Bezwinger konnte gegen die in seine Gewalt Geratenen nach Willkür verfahren. Ursprünglich war der Tod das regelmäßige Schicksal jener Unglücklichen. Solche Art der Feindesbehandlung finden wir z. B. bei den fanatischen Juden[1]) und dem mörderischen Volke der Assyrer.[2])

[1]) Vgl. Müller-Jochmus, Seite 72; 4. Mose 31 V. 17, 18.
[2]) v. Holtzendorff, Handbuch I, Seite 180.

Als vereinzelter Ausnahme ist es den Indern nachzurühmen, daß sie es schon zu uralten Zeiten verschmähten, gegen Wehrlose zu wüten. Das Gesetzbuch ihres Propheten Manu enthält den Satz: „Ein Krieger darf nicht den Feind töten, der um Gnade bittet, noch den, der sich als Kriegsgefangenen ergibt, noch den Schlafenden, noch den Wehr- und Waffenlosen, noch den ruhigen Zuschauer, noch den, der mit einem Anderen kämpft.“[1]) Fürwahr ein denkwürdiges Zeugnis über den hochentwickelten Sinn für Menschlichkeit und Recht, der jenem alten Kulturvolke schon so frühe eigen war!

Im allgemeinen waren es nicht solche edlen Motive, sondern die Habsucht der Gegner, die den gräulichen Brauch der Tötung mit der Zeit verschwinden ließ. Man machte sich die Arbeitskraft der Gefangenen nutzbar, indem man sie zur Sklaverei verdammte.[2])

Bei den Griechen, die übrigens in ihrem Verhalten gegen barbarische Feinde keine Ausnahme von der Regel machten, kam diese Art der Gefangenenbehandlung zuerst häufiger vor. Regelmäßig angewandt wurde die Sklaverei jedoch insbesondere von den Römern, denen die lebenslängliche Knechtschaft als eine so natürliche Folge[3]) der Kriegsgefangenschaft erschien, daß sie auch Angehörige ihrer eigenen Nation in der Gewalt des Feindes als dessen Sklaven anerkannten. Die Kriegsgefangenen bildeten einen wertvollen Bestandteil der — dem Staate zufallenden — *praeda* und wurden nach Ausscheidung der zu *servi publici*

---

[1]) Bluntschli, Beuterecht, Seite 14.

[2]) Kriegsgefangenschaft ist der Ursprung der Sklaverei. Vgl. Ludwig Lange, Römische Altertümer, 3. Aufl. Berlin 1876—79. I, Seite 189.

[3]) Vgl. auch die (unrichtige) Erklärung des Wortes „servi“ D. 50, 16, l. 239 § 1: *„Servorum appellatio ex eo fluxit, quod imperatores nostri captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent.“*

tauglichen *„sub corona“*[1]) an Privatpersonen öffentlich feilgeboten. In späterer Zeit brachte es die Natur der von den Römern geführten Eroberungskriege mit sich, daß nur die kriegsgefangenen Kombattanten zu Sklaven gemacht wurden, während die friedlichen Bewohner des unterworfenen Landes dem römischen Staat als freie Untertanen angehörten. Eine Verpflichtung zur Schonung des Lebens oder zu gemilderter Behandlung gegenüber irgend einer Art von feindlichen Personen haben indes auch die Römer in keiner Weise anerkannt. Häufig genug wurde bei Gelegenheit des von dem siegreichen Imperator veranstalteten Triumphes durch barbarische Mißhandlung der Gefangenen dem Volke ein aufregendes Schauspiel geboten. Caesar tat nach der Anschauung seiner Zeit kein außerordentliches Unrecht, als er den Kriegern von Uxellodenum die rechte Hand abhauen ließ[2]), ebensowenig wie Sulla, der Hunderte kriegsgefangener Sklaven des Augenlichts beraubte[3]).

Zwar gab es bereits unter den Feldherrn des Altertums edle Naturen, die wehrlosen Gegnern Leben und Freiheit ließen. Titus gewährte, von Mitleid bewogen, den aus dem belagerten Jerusalem kommenden halbverhungerten Weibern und Kindern freien Abzug[4]). Großmütig gab der siegreiche König Pyrrhus die römischen Gefangenen ohne Lösegeld frei mit den Worten: „Ich führe nicht Krieg als Kaufmann, sondern als Soldat.“ [5])

Aber das sind ganz vereinzelte Ausnahmen, die allerdings in der Geschichte umsomehr hervorgehoben zu

[1]) Sie trugen einen Kranz „zum Zeichen des Ausschlusses der Gewährleistung“. Heilfron, Römische Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Berlin 1903. Seite 733.

[2]) Caesar, *de bello gallico, Liber* VIII, 44, 2.

[3]) Cros Seite 47.

[4]) Vattel, *tome* III § 148.

[5]) Cicero, *de officiis, Liber* I, *cap.* XII.

werden verdienen. Das oben gezeichnete Gesamtbild der grausamen Feindesbehandlung im Altertum vermögen sie nicht zu beeinträchtigen.

Auch im Mittelalter trat zunächst noch keine Besserung ein.

Das Aufeinanderprallen von Völkern verschiedenster Kulturentwickelung infolge der Völkerwanderung brachte eher eine Verrohung der Kriegssitten mit sich. Daran vermochte auch der Einfluß des Christentums in der ersten Zeit nichts zu ändern. Im Kampfe gegen Ungläubige und Irrlehrer kannten auch die Anhänger der Religion der Feindesliebe kein Erbarmen. Sogar an der mit den Lehren der christlichen Kirche unvereinbaren[1]) Sklaverei hielt man fest, ja, das Verbot, gefangene Christen zu Sklaven zu machen, das auf dem dritten lateranischen Konzil ausgesprochen wurde, fand lange Zeit keine Beachtung.

Die Kriegsgefangenen fielen in die Gewalt der einzelnen Gefangennehmer, die häufig mit den unglaublichsten Grausamkeiten gegen ihre Opfer vorgingen. Gab der Gefangennehmer die Gefangenen frei — was übrigens in seinem Belieben stand — so tat er das nicht bedingungslos. Er befriedigte dabei seine Habsucht durch Erpressung eines möglichst hohen Lösegeldes, *„rançon“* genannt. Diese *„Rançonnierung“* ist im 16. Jahrhundert regelmäßig angewandt worden. Man kann sie als die Übergangsstufe ansehen zwischen Sklaverei und Auswechslung.[2]) Die letztere pflegte im 17. Jahrhundert durch besondere Auswechselungsverträge *(cartels d'échange)* zwischen den Kriegführenden ausbedungen zu werden. Bei ungleicher Zahl der beiderseitigen Gefangenen bildete eine Geldsumme

---

[1]) Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht, Buch III Art. 42 a. E. Bluntschli, Beuterecht, Seite 36.

[2]) Cros Seite 54.

das Ausgleichungsmittel, deren Höhe je nach dem Rang der überzähligen Gefangenen bemessen wurde.[1])

Wie wenig man aber bis in die neuere Zeit hinein an eine Pflicht zur Feindesschonung gedacht hat, das geht aus den Lehren zweier der berühmtesten Schriftsteller des Völkerrechts hervor. Hugo Grotius vertritt noch im 17. Jahrhundert die Ansicht, daß alle Kriegsgefangenen samt Nachkommenschaft Sklaven würden.[2]) Und Vattel (1750), der sich als erster für den Grundsatz der Unverletzlichkeit wehrloser Krieger erklärt, hält es doch auch noch mit dem Völkerrecht vereinbar, wenn ein Feldherr die ganze Bevölkerung des besiegten Landes einschließlich der Frauen und Kinder zu Gefangenen macht: *„Il est le maître d'agir à cet égard, comme il le trouve à propos pour le bien de ses affaires."*[3])

Unsere heutige Anschauung von dem Wesen der Kriegsgefangenschaft hat sich erst in der Neuzeit entwickelt. Von grundlegender Bedeutung war die Anerkennung des zuerst von Rousseau (1762) in seinem „Gesellschaftsvertrage" aufgestellten Satzes: *„La guerre est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'État à État."*[4]) Man erkannte einerseits, daß die nicht kämpfenden Bewohner im Kriege befangener Staaten sich in keiner Weise als Feinde gegenüberstehen, daß selbst der einzelne Soldat nicht freiwillig und für seine eigene Person, sondern pflichtgemäß und für den Staat, dem er dient, kämpft, daß es demzufolge Unrecht ist, die Freiheit, das Eigentum oder gar das Leben der friedlichen Staatsbürger anzutasten, und daß auch der einzelne Krieger nicht für

[1]) Siehe z. B. Moser, Versuche, Teil 9, 2. Bd., 14. cap. § 28.
[2]) Grotius, *De Jure Belli ac Pacis, Liber* III, *Caput* VII, I.
[3]) Vattel III § 148.
[4]) *Du contrat social,* Buch I. Kap. 4.

die von ihm vorgenommenen kriegerischen Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Andrerseits ergab sich als Folgerung aus dem Rousseau'schen Satze, daß nicht der einzelne Gefangennehmer, sondern nur der Nehmestaat, der sich vor weiterer kriegerischer Betätigung der Gefangenen schützen muß, über diese Gewalt haben kann.

Man betrachtet heutzutage — um mit kurzen Worten den Kern der modernen Auffassung zu treffen — die Kriegsgefangenen nicht mehr als Strafgefangene, sondern lediglich als Sicherheits gefangene des Nehmestaates.[1])

Die Ideen der neuen Zeit führten zu einer menschlicheren Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie spiegeln sich in einer Reihe von Staatsverträgen des 18. Jahrhunderts wider.

Als vorbildlich verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden der am 10. September 1785 zwischen Friedrich dem Großen und den Vereinigten Staaten von Amerika im Haag geschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag.[2]) Die im Artikel 24[3]) dieses Aktes enthaltenen Bestimmungen stehen auf solcher Höhe, daß sie noch für das heutige Kriegsrecht maßgebend sein könnten.

Eingehende Regelung fand die Kriegsgefangenschaft auch in dem ersten Kodifikationsversuche auf dem Gebiete des Kriegsrechts, den von Lieber verfaßten *„Instructions for the government of Armies in the United States in the field"* von 1863.[4]) Im allgemeinen entsprechen die Bestimmungen dieser „Amerikanischen Kriegsartikel" den

---

[1]) Bluntschli, Völkerrecht Nr. 601.

[2]) Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I, Heft 31: Kriegsbrauch im Landkriege, Seite 12.

[3]) Friedrich Kapp „Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika" Leipzig 1871; Anhang: Dokumente Seite XXX.

[4]) Abgedruckt bei Bluntschli, Völkerrecht, Anhang I.

Forderungen der Humanität, es kommen allerdings noch große Härten darin vor.[1])

Nachdem im Jahre 1864 die Genfer Konvention eine Besserung des Loses der verwundeten und kranken Krieger herbeigeführt hatte, wurden Stimmen laut, die eine analoge Regelung der Behandlung Kriegsgefangener forderten.[2]) Erwähnt sei hier die Schrift Dunant's, des bekannten Verfassers von *„Un souvenir de Solferino"*, betitelt: *„A proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war".*[3])

Der deutsch-französische Krieg von 1870/71, in dessen Verlaufe allein auf deutscher Seite etwa 380 000 Gefangene[4]) gemacht wurden, führte die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Regelung der Kriegsgefangenschaft vor Aller Augen. Sie war denn auch Gegenstand langer Beratungen auf der internationalen Konferenz, die im Jahre 1874 in Brüssel zusammentrat. Zu einem die beteiligten Staaten bindenden völkerrechtlichen Gesetze hat die Brüsseler Konferenz indes nicht geführt. Es kam lediglich zu einem Entwurfe, der sogenannten „Brüsseler Deklaration", in der die Kriegsgesetze und -gebräuche, wie sie von der Konferenz festgestellt worden waren, enthalten sind.

Auf dieser Brüsseler Deklaration beruht im wesentlichen das „Manuel", welches das Institut für Völkerrecht auf einer Versammlung in Oxford im Jahre 1880 veröffentlichte.

---

[1]) Vgl. Romberg Seite 19.

[2]) Kasparek in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart", Bd. IX Seite 680.

[3]) 2. ed. London 1872. Das Werk war mir nicht zugänglich.

[4]) Dahn in den „Jahrbüchern für Deutsche Armee und Marine", Bd. 3 Seite 79.

Die Erwartungen, die man schon auf die Brüsseler Konferenz gesetzt hatte, gingen erst am Ausgange des vorigen Jahrhunderts in Erfüllung. Durch die Ratifikation [1]) der Beschlüsse der auf Initiative des Zaren von Rußland[2]) im Mai 1899 im Haag zusammenberufenen Friedenskonferenz wurden die meisten Sätze des Kriegsrechts für die Mehrzahl der Kulturstaaten zum geschriebenen Völkerrecht.

Das (zweite) Rundschreiben des Grafen Muravieff[3]) an die am Petersburger Hofe akkreditierten diplomatischen Vertreter vom 11. Januar 1899 (nach dem russischen Kalender vom 30. Dezember 1898) hatte schon die Revision der auf der Brüsseler Konferenz von 1874 ausgearbeiteten, noch nicht ratifizierten Erklärung, betreffend die Kriegsgebräuche auf das Arbeitsprogramm der Konferenz gesetzt. Die Erledigung dieses Punktes lag in den Händen der zweiten Kommission, speziell der von ihr gebildeten zweiten Unterkommission. Das von dieser aufgestellte *„Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre" [Annexe à la „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre"]* wurde in der fünften Plenarsitzung der Konferenz am 5. Juli 1899 ohne weitere Debatte angenommen.[4]) Das Kriegsrechtsabkommen ist von sämtlichen auf der Konferenz vertretenen Staaten mit Ausnahme der Schweiz und Chinas unterschrieben worden,[5])

---

[1]) Erst mit dieser erlangten die Abkommen und Erklärungen rechtlich bindende Kraft. Meurer I Seite 45, 51.

[2]) Vgl. Henry Dunant. „Der Vorschlag Seiner Majestät des Kaisers Nikolaus II." in der „Deutschen Revue". 24. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig. Februar 1899.

[3]) Abgedruckt bei Fried, Haager Conferenz Seite 3 ff.

[4]) Conférence Seite 48.

[5]) Bei Abschluß der Konferenz war das Abkommen gezeichnet von fünfzehn, nicht gezeichnet von elf Konferenzmächten. Zorn in der Deutschen Rundschau, 1900, Heft 4 Seite 127.

nämlich von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Frankreich, Großbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Siam, Schweden, Norwegen, der Türkei und Bulgarien. Ratifiziert haben das Abkommen die genannten Staaten außer Schweden, Norwegen und der Türkei. Beigetreten sind vor der zweiten Haager Friedenskonferenz Salvador, Peru, Korea.

Das Abkommen ist im Reichsgesetzblatt[1]) im französischen Urtext mit einer offiziellen deutschen Übersetzung[2]) veröffentlicht.[3]) Die Artikel des zweiten Kapitels des ersten Abschnitts, überschrieben *„Des prisonniers de guerre"* bilden insbesondere die Grundlage für die folgenden Ausführungen.

Die zweite Haager Friedenskonferenz tagte vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907. Es waren 44 Staaten vertreten, von denen die auf der ersten Friedenskonferenz nicht beteiligt gewesenen den Ergebnissen dieser Konferenz beizutreten erklärten. In der Plenarsitzung vom 17. August 1907 wurden mehrere Ergänzungen des Kriegsrechtsabkommens beschlossen,[4]) die sich zum großen Teil auf

---

[1]) 1901 Seite 423 ff.

[2]) Nach dieser werden die Artikel im folgenden zitiert.

[3]) Über die Bedeutung dieser Veröffentlichung siehe Meurer I Seite 51 unten.

[4]) Die Beratung der diesbezüglichen Anträge lag dem ersten Unterausschuß der zweiten Kommission unter dem Vorsitze des Belgiers Beernaert ob. Kölnische Zeitung vom 20. August 1907, Nr. 869, Zweite Morgen-Ausgabe. Ferner Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Josef Kohler. II. Band. 2. Heft. Breslau 1907. Seite 193.

das Kriegsgefangenenrecht beziehen. Unterzeichnet haben das Abkommen in seiner neuen Gestalt bis jetzt die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Cuba, Dänemark, die Dominikanische Replublik, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haïti, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Panama, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.[1])

§ 2.

II. Begriff und Wesen der Kriegsgefangenschaft.

Der Beginn der Kriegsgefangenschaft fällt mit dem Augenblicke zusammen, in dem ein Angehöriger der einen Kriegspartei in die tatsächliche Gewalt der anderen gerät. Mit dem Aufhören des Widerstandes der Soldaten, sei es nun, daß sie im Kampf überwunden sind oder sich einzeln oder insgesamt infolge einer Kapitulation ergeben haben, legt sich, wie Meurer[2]) sagt, „die schützende Hand des Kriegsrechts auf ihr Haupt". Keine der mannigfachen tatsächlichen Entstehungsursachen der Kriegsgefangenschaft ist für diese begrifflich von Bedeutung, insbesondere kommt

---

[1]) Beernaert äußerte sich über die Arbeiten der zweiten Kommission: „Das Reglement über die Gesetze und Gebräuche im Landkrieg verläßt unsere Hände vervollständigt und in mehr als einem Punkte verbessert. Auch in dieser Neufassung waltet der Geist des Edelmuts und des Fortschritts, der uns 1899 geleitet hat." Frankfurter Zeitung vom 8. September 1907, Nr. 249, Zweites Morgenblatt.

[2]) II Seite 121.

es in keiner Weise darauf an, ob die Aufgabe des Widerstandes erzwungen oder freiwillig erfolgt ist.

Eine Definition des Begriffes „Kriegsgefangene" enthält das Haager Abkommen nicht. Auf den Antrag Lammaschs, des Bevollmächtigten Oesterreich-Ungarns, wurde die Begriffsbestimmung des Artikels 23 Satz 1 der Brüsseler Deklaration: *„Les prisonniers de guerre sont des ennemis légaux et désarmés"* von der Unterkommission als ungenau verworfen. Insbesondere hob Lammasch hervor, daß es Fälle gebe, in welchen den Kriegsgefangenen die Waffen belassen würden,[1]) sodaß hier die Bezeichnung *„désarmés"* nicht zutreffe.[2]) In Anbetracht der Schwierigkeit, eine bessere, der Tragweite des Abkommens entsprechend exakte Begriffsbestimmung zu finden, kam die Unterkommission dahin überein, sich jeder Begriffsbestimmung zu enthalten und sich in dem betreffenden Kapitel auf die Angabe zu beschränken, wie die Kriegsgefangenen zu behandeln seien.[3])

Die Bezeichnung *„désarmés"* ist in der Tat ungenau. Einmal aus dem bereits erwähnten von Lammasch angeführten Grunde, dann aber auch — und dies dürfte noch schwerer ins Gewicht fallen — paßt sie nicht auf die Personen, die garnicht mit der Waffe gegen den Feind im Felde stehen und von denen, wie wir weiter unten noch sehen werden, ein großer Teil ebenfalls der Kriegsgefangenschaft ausgesetzt ist. Bei ihnen kann von einem „Entwaffnen" natürlich nicht die Rede sein. Streichen wir also auf Grund dieser Erwägungen das *„désarmés"*

---

[1]) Vgl. unten § 7.

[2]) Conférence Seite 517.

[3]) Conférence Seite 60. [Rolin'scher Kommissionsbericht. Dieser wurde von der Konferenz gebilligt *„comme un commentaire interprétatif authentique des articles votés émanant de la Conférence toute entière"*. Conférence Seite 53].

aus der Definition, so bleibt als Rest der Satz, daß die Kriegsgefangenen *„des ennemis légaux“* sind. Damit ist allerdings ein wesentliches Merkmal der Kriegsgefangenen gekennzeichnet: es ist zum Ausdruck gebracht, daß dieselben unter dem Schutze des Kriegsrechts stehende Feinde und nicht etwa strafrechtlich zu verfolgende Verbrecher sind.[1]) Diese Umschreibung des Begriffes muß jedoch als zu weit bezeichnet werden. Auch die Geiseln z. B. sind keine Verbrecher und werden vom Feinde ihrer Freiheit beraubt. Aber sie werden zu einem anderen Zwecke zurückbehalten als die Kriegsgefangenen.[2]) Jene werden festgehalten, um eine Gewähr für ein Tun oder Unterlassen Dritter zu haben, diese, um sich vor ihrem eigenen Tun, ihren eigenen kriegerischen Unternehmungen zu schützen. Also der der Gefangenschaft zugrunde liegende Zweck erscheint als ein weiteres Wesensmerkmal. Dementsprechend definieren Hefftter-Geffken[3]): „Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer tatsächlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Teilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern.“ Fassen wir die Grundgedanken dieser Begriffsbestimmung und der in der Brüsseler Deklaration enthaltenen zusammen, so dürfte nach dem Gesagten folgende Definition zutreffend sein: Kriegsgefangene sind

---

[1]) Vgl. den dem Art. 23 Satz 1 der Brüsseler Deklaration zugrunde liegenden Art. 25 Satz 1 des russischen Projekts: *„Les prisonniers de guerre ne sont pas des criminels, mais des ennemis légaux.“* Eichelmann „Über die Kriegsgefangenschaft“ Seite 40. — Siehe auch die Bemerkung vor Art. 61 des Manuel: *„La captivité n'est ni une peine qu'on inflige aux prisonniers de guerre, ni un acte de vengeance; c'est seulement un séquestre temporaire, qui doit être exempt de tout caractère pénal.“*

[2]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht Nr. 600.

[3]) Völkerrecht, Nr. 129.

in die Gewalt der gegnerischen Kriegsmacht geratene legitime Feinde,[1]) die zurückbehalten werden, um sich vor ihrer ferneren kriegerischen Betätigung zu sichern.

Die Kriegsgefangenschaft ist ein Mittel, die Streitkräfte des Gegners zu schwächen, diesen womöglich kampfunfähig zu machen. Ihre Anwendung unterliegt, wie die aller Kriegsmittel, rechtlichen Schranken. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß nur auf dem Kriegsfelde und nur während der Dauer des Krieges Kriegsgefangene gemacht werden können.[2])

Kriegsnotwendigkeit und Humanität bilden überall im Kriegsrecht die Grenze des Erlaubten.[3]) Die Kriegsnotwendigkeit gebietet, den Gefangenen seiner persönlichen Freiheit zu berauben; die Humanität fordert, daß ihm darüber hinaus keine Unbill zugefügt, insbesondere sein Leben geschont werde. „Die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt" ist denn auch durch Artikel 23 c[4]) des Haager Abkommens ausdrücklich untersagt.

Der Willkür des von Feindeshaß erfüllten einzelnen Gefangennehmers ist der Kriegsgefangene entzogen: „Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben." [Artikel 4 Satz 1 des Haager Abkommens, wörtlich übereinstimmend mit Artikel 23 Satz 2 der Brüsseler Deklaration

---

[1]) Kasparek a. a. O. Seite 710.

[2]) Cros Seite 10.

[3]) Bonfils Nr. 1120.

[4]) Der entsprechende Artikel 13 c der Brüsseler Deklaration lautet: „ . . . *sont notamment interdits . . . Le meurtre d'un ennemi qui, ayant mis bas les armes et n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discretion.*"

und Artikel 61 des Manuel.] Es entsteht zwischen den Gefangenen und dem Nehmestaat ein Rechtsverhältnis, welches sich nach der einen Seite dahin äußert, daß der Nehmestaat Gewalt anwendet, indem er die Kriegsgefangenen der persönlichen Freiheit beraubt, andrerseits aber auch dem Nehmestaat die Pflicht auferlegt, den aufgenommenen Gefangenen Schutz angedeihen zu lassen.[1])

Aber kann nicht die Kriegsnotwendigkeit dazu zwingen, wehrlose Gegner zu töten?

Es lassen sich allerdings Fälle denken, in denen die Erhaltung der Gefangenen eine ernste Gefahr für die eigenen Truppen bedeuten würde, so z. B. wenn die Nahrungsmittel nicht ausreichen oder wenn zu befürchten steht, daß die in großer Zahl sich befindenden Gefangenen auf die Dauer nicht festgehalten oder transportiert werden können.

Die Frage ist eine sehr umstrittene und im Haager Abkommen ebensowenig wie in der Brüsseler Deklaration und im Manuel entschieden. Viele neuere Schriftsteller verneinen — ohne zu unterscheiden, ob es sich um einen die Übergabe erst anbietenden oder um einen bereits aufgenommenen Feind handelt[2]) — auf jeden Fall das Tötungsrecht gegenüber einem widerstandslosen Feinde.[3]) Aber wenn auch, wie Lueder[4]) sagt, „Mut und Überwindung" dazu gehören, eine so grausame Maßregel als zulässig zu bezeichnen, so kann doch meines Erachtens

---

[1]) von der Becke, „Über den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht". Mit Bemerkungen von Mittermaier. Neues Archiv des Criminalrechts, Halle 1817, Ersten Bandes drittes Stück, Seite 403.

[2]) Diese Unterscheidung macht Dahn, „Bausteine", Fünfte Reihe, Erste Schicht, Seite 7. Im ersteren Falle hält er die Tötung für zulässig.

[3]) So insbesondere Pillet § 100, Cros Seite 64, Bonfils Nr. 1120.

[4]) Bei Holtzendorff Anmerkung 46 zu § 107.

hier wie nirgends im Kriegsrecht geleugnet werden, daß der Notstand die Verpflichtung zur Erhaltung des Lebens des Gegners durchbricht. Im Grunde genommen leugnen das auch die Schriftsteller nicht, welche die Tötung für absolut unzulässig erachten; sie bestreiten vielmehr lediglich, daß im Kriege Fälle eintreten können, die ein solches *„massacre"* notwendig machen und betonen insbesondere, daß sich der Bezwinger aller möglichen Sicherheitsmaßregeln gegenüber den Gefangenen bedienen könne. So führt Pillet[1]) an, man könne ja die Gefangenen „Waffen und Munition von sich werfen heißen, sie sofort von ihren Vorgesetzten trennen, ihnen gar befehlen, Kleider und Schuhe abzulegen" um sie widerstandsunfähig zu machen.

Aber ob solche Mittel genügen und ob es wirklich der Fall sein kann, daß die Notwendigkeit zwingt, zu einer Tötung der Gefangenen zu schreiten, sind keine juristischen, sondern reine Tatfragen. Es muß ja zugegeben werden, daß es heute sehr selten unmöglich sein wird insbesondere den bereits aufgenommenen Gefangenen ohne eigene Gefahr das Leben zu erhalten[2]), zumal die heute zur Verfügung stehenden Transportmittel die Wegschaffung der Gefangenen und die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln fast stets in kurzer Zeit ermöglichen werden.[3]) Für den Fall der wirklichen Kriegsnotwendigkeit jedoch — allerdings in Anbetracht der Grausamkeit der Maßregel nur der alleräußersten: wenn das auf dem Spiele stehende Interesse schwerer wiegt als das Gebot der Menschlichkeit — kann die Tötung von Kriegsgefangenen nicht als kriegsrechtswidrig angesehen werden.

---

[1]) § 100.

[2]) Meurer II Seite 122.

[3]) Kriegsgeschichtliche Einzelschriften a. a. O. Seite 16.

Auch die vom Großen Generalstab herausgegebenen „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften“ [1]) stehen auf dem Standpunkt, daß nur „die Pflicht der Selbsterhaltung und die Sicherheit des eigenen Staates“ eine Pardonverweigerung oder Gefangenentötung rechtfertigen könne. Dort ist auch bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß diese Beweggründe nicht immer die ausschließlich maßgebenden gewesen sind. So bei der Erschießung von 2000 Arnauten 1799 durch Bonaparte, der Gefangenen in den Aufständen der Vendée, im Karlistenkriege, in Mexiko und im amerikanischen Sezessionskriege, „wobei es sich meist um Befreiung von der lästigen Bewachung und der schwierigen Verpflegung handelte, während sittlich höher stehende Völker, wie die Buren in unseren Tagen, in einer derartigen Lage vorzogen, die Gefangenen laufen zu lassen“.

Nach dem Gesagten ist es selbstverständlich, daß sich ein Staat durch die „Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird“ keineswegs seiner kriegsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den sich ergebenden Feinden entledigen kann. Eine solche Erklärung ist nach Artikel 23 d des Haager Abkommens [2]) überhaupt untersagt.

Der Regel nach müssen also, wie wir gesehen haben, die Kriegsgefangenen vom Nehmestaat unversehrt aufgenommen werden. Die Rechtsregeln über ihre Behandlung während der Dauer ihrer Festhaltung bilden den Schwerpunkt des Kriegsgefangenenrechts. Der die Einzelvorschriften hierüber beherrschende Gedanke ist im zweiten Satze des Artikels 4 [3]) ausgesprochen: „Sie sollen mit

---

[1]) a. a. O. Seite 16.

[2]) Übereinstimmend mit Artikel 13 d der Brüsseler Deklaration und Artikel 9 des Manuel.

[3]) Übereinstimmend mit Artikel 23 Satz 3 der Brüsseler Deklaration und Artikel 63 des Manuel.

Menschlichkeit behandelt werden." Dieser Satz betrifft auch insbesondere die Pflicht des Nehmestaats, seine Gefangenen vor Mißhandlungen und Beschimpfungen seitens des Pöbels zu schützen und die nötigen Vorkehrungen zu diesem Zwecke zu treffen. Einer Verletzung dieser Verpflichtung hat sich z. B. der französische Staat im Kriege gegen Deutschland 1870/71 schuldig gemacht. Es ist nach Dahn damals wiederholt vorgekommen, daß die französischen Behörden und Bedeckungsmannschaften die Gefangenen nicht gegen die Mißhandlungen und Drohungen des Pöbels schützen wollten oder konnten.[1])

Wir verurteilen ein solches Vorgehen gegen wehrlose Gefangene auf das Schärfste, dürfen darüber aber auf der anderen Seite nicht vergessen, daß es die Lage der Kriegsgefangenen keineswegs ausschließt, mit der nötigen Strenge gegen sie vorzugehen, sobald sie durch Ausschreitungen irgend welcher Art selbst die Veranlassung dazu geben. Das letztere ist leider während des russisch-japanischen Krieges seitens der russischen Gefangenen häufiger vorgekommen. Die Japaner, welche ihre russischen Kriegsgefangenen im allgemeinen mustergiltig behandelten, sahen sich dadurch wiederholt zur Maßregelung derselben genötigt. Charakteristisch für die Stellung der Japaner zu dieser Frage ist die Äußerung eines japanischen Blattes, welches während des genannten Krieges schrieb: „Die Welt soll sehen, daß ein besiegter Feind nirgends freundlichere und herzlichere Behandlung erfährt als in Japan, solange er die Gesetze achtet und sich gut beträgt, nirgends aber auch eine strengere Disziplin, wenn er seine Lage vergißt." [2])

[1]) Dahn in den „Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine", Band 3 Seite 78.

[2]) Nach der Kölnischen Zeitung vom 11. März 1905, Nr. 260. Beilage zur Abend-Ausgabe.

Wir wenden uns nunmehr den besonderen Vorschriften des Haager Abkommens über die Kriegsgefangenschaft zu. Zunächst werden wir den Personenkreis feststellen, auf den sich die Kriegsgefangenschaft erstreckt, dann die Rechtsstellung und Behandlung der Kriegsgefangenen im einzelnen darlegen, endlich im letzten Hauptabschnitt die verschiedenen Endigungsgründe der Kriegsgefangenschaft einer rechtlichen Würdigung unterziehen.

§ 3.

III. Der Personenkreis, auf den sich die Kriegsgefangenschaft erstreckt.

„Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene" sagt Artikel 3 des Haager Abkommens. Die Eigenschaft, Angehöriger der bewaffneten Macht einer Kriegspartei zu sein, ist nach dieser Bestimmung die regelmäßige Unterlage für das Recht, vom Feinde die besonders milde, gesetzlich geregelte Rechtsstellung und Behandlung als Kriegsgefangener zu verlangen. Die dem modernen Völkerrecht eigene scharfe Scheidung der Bevölkerung eines im Kriege befangenen Staates in Kombattanten und Nichtkombattanten, die zusammen die Kriegsmacht bilden, einerseits und der im „passiven Kriegsstande" sich befindenden friedlichen Bevölkerung andrerseits kommt auch in dieser Bestimmung zum Ausdruck. Der Kriegsmacht nicht Angehörende, die gegen den Feind auf eigene Faust vorgehen, wie Marodeure, Freibeuter und Spione, werden, wenn sie der Feind in seine Gewalt bekommt, nicht Kriegsgefangene.

Diese Personen haben sich vielmehr wegen ihres kriegsrechtswidrigen Verhaltens vor dem Strafrichter zu verantworten und ihre vorläufige Festhaltung ist eine Art Untersuchungshaft. Sie scheiden daher aus der Kategorie der Kriegsgefangenen aus. Weiter scheiden aus die — ebenfalls außerhalb der Kriegsmacht stehenden — friedlichen Bewohner des feindlichen Staates. Solange dieselben an den Feindseligkeiten sich nicht beteiligen, wäre ihre Festnahme überhaupt der Regel nach eine Verletzung des Kriegsrechts.[1])

Eine Erweiterung über die zur Kriegsmacht gehörenden Personen hinaus hat der Kreis der der Kriegsgefangenschaft Unterliegenden durch die Sondervorschrift des Artikels 13 des Haager Abkommens erfahren. Dieser gesteht auch den Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten unter gewissen, noch weiter unten zu erörternden Bedingungen ebenfalls den Anspruch zu, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.

---

[1]) Diesen Grundsatz bringt die berühmte Proklamation des Königs von Preußen vom 11. August 1870 zum Ausdruck: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen". Staatsarchiv Band 19 (1870 Juli his Dezember) Nr. 4091.

Ebenso die im Verlaufe des chinesisch-japanischen Krieges von 1894 von dem japanischen Feldmarschall Yamagata Aritomo an seine Truppen gerichtete Proklamation: *„Nous devons considérer comme notre ennemie l'armée chinoise seulement et non le peuple de cet Empire, aussi longtemps que celui-ci s'abstiendra de s'opposer à notre marche"*. RDIP *tome* II (1895) nach dem *„Journal des Débats"* vom 28. November 1894 (Abendausgabe).

Kombattanten, Nichtkombattanten und die im Artikel 13 des Haager Abkommens Genannten sind also die drei Personengruppen, auf die sich die Kriegsgefangenschaft erstreckt. Wer im einzelnen diesen Gruppen angehört, soll nunmehr in einer kurzen Übersicht dargelegt werden.

§ 4.

A. Die Kombattanten.

Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Arbeit, die umfangreiche Lehre von den Kombattanten zu erschöpfen. Die Eigenschaft des Kombattanten ist nicht lediglich Bedingung dafür, daß die Kriegsgefangenschaft Anwendung findet, sondern ist überhaupt die Voraussetzung für eine kriegsrechtmäßige Behandlung seitens des Gegners. Die eingehende Ausführung des Kapitels „Kombattanten" fällt daher unter die Aufgaben der allgemeinen Lehren des Kriegsrechts. Hier sei nur zur Orientierung an Hand der Artikel 1 und 2 des Haager Abkommens auf folgendes hingewiesen:

Der Regel nach sind die Kombattanten Angehörige des eigentlichen Heeres einschließlich der Reserve und Landwehr. Ob sie auch Angehörige des feindlichen Staates oder anderer Nationalität sind, macht für die Anwendung der Kriegsmittel, also auch der Kriegsgefangenschaft, auf sie keinen Unterschied.[1]) Denn wenn auch grundsätzlich die Angehörigen eines am Kriege nicht beteiligten Staates als Neutrale anzusehen sind, so geht doch diese Neutralität durch die Vornahme feindlicher Hand-

---

[1]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts Seite 397. Natürlich sind Überläufer und Deserteure, die dem Nehmestaat selbst angehören, ausgenommen. Diese unterliegen der Bestrafung. Bonfils Nr. 1095.

lungen gegen eine Kriegspartei oder durch Hülfeleistung [1]) für eine Kriegspartei, insbesondere durch freiwilligen Militärdienst, verloren. Doch darf in einem solchen Falle der Betreffende, der seine Neutralität verwirkt hat, nicht schlechter behandelt werden als die eigenen Angehörigen der gegnerischen Kriegspartei. So bestimmt nunmehr ausdrücklich das auf der zweiten Haager Konferenz beschlossene „Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkrieg" in den Artikeln 16 und 17. [2])

Im südafrikanischen Kriege von 1899—1902 kämpften auf seiten der Buren Angehörige der verschiedensten Staaten, so Deutsche, Holländer und Franzosen. Diese waren in gleicher Weise wie die Soldaten der Buren selbst als Kombattanten anzuerkennen.

Zur Unterstützung der kriegerischen Aktionen des Heeres treten nun, meist wenn das Kriegsschicksal zu Ungunsten des betreffenden Staates zu entscheiden droht, die sogenannten Irregulären, „die Milizen und Freiwilligen-Korps", wie das Haager Abkommen sagt, auf. Die Tragweite der Frage, unter welchen Bedingungen auch ihnen die Kombattantenrechte zugestanden werden müssen, liegt auf der Hand. Gilt es doch darüber zu entscheiden, ob sie im Falle der Gefangennahme durch

---

[1]) Nicht als Hülfeleistung in diesem Sinne sind zu betrachten:

a) Lieferungen [fournitures] oder Anleihen [emprunts] für einen der Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Liefernde nicht im Gebiete der anderen Kriegspartei oder in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß die Lieferungen nicht aus solchem Gebiete herrühren.

b) Polizei- und Zivilverwaltungsdienste.

[Artikel 18 des Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkrieg. Siehe weiter unten].

[2]) Kölnische Zeitung vom 23. September 1907. Nr. 990. Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 113, 114.

den Feind wie Banditen dem Straf- bezw. Standrecht verfallen, d. h. meist die Todesstrafe erleiden, oder ob sie wie reguläre Soldaten, also als Kriegsgefangene behandelt werden müssen. Das Haager Abkommen entscheidet sich im Artikel 1 folgendermaßen:

„Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen."

Im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 verlangte die deutsche Heeresleitung von den Franctireurs „eine besondere, auf die Person lautende Ermächtigung der französischen Regierung, die auch die Eintragung des Inhabers dieser Ermächtigung in eine Liste nachwies".[1]) Diese, uns heute als etwas weitgehend erscheinende und von französischer Seite heftig angegriffene Forderung stützte sich auf die Ansicht Heffters[2]), war übrigens bei der Art der Kriegführung der Franctireurs, die häufig durch kein Abzeichen kenntlich waren,[3]) recht angebracht.

Es bleibt nun noch eine dritte Art von Kombattanten anzuführen, über welche auf den Haager Konferenzen

---

[1]) Bonfils Nr. 1091.
[2]) Siehe Eichelmann Seite 92.
[3]) Eichelmann a. a. O.

wie schon in Brüssel lebhaft gestritten wurde, nämlich die Bevölkerung, die, um ihr Vaterland in äußerster Gefahr gegen den bedrängenden Feind zu verteidigen, ihrerseits zu den Waffen greift. Dieses „freie Heldentum" einer in patriotischer Begeisterung den Verzweiflungskampf aufnehmenden Bevölkerung fand im Haager Abkommen ebenso wie in der Brüsseler Erklärung seine Anerkennung, indem die Anforderungen dafür, daß auch diese Kämpfer als Kriegspartei angesehen werden, sehr gering bemessen wurden. Artikel 2 des Haager Abkommens bestimmt darüber: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet." Hinzugefügt wurde auf der zweiten Haager Friedenskonferenz auf den — übrigens auch schon auf der ersten Konferenz gestellten — Antrag Deutschlands[1]) die weitere Bedingung, daß auch die Waffen offen getragen werden müssen.[2])

Also auch die Angehörigen einer solchen Massenerhebung sind im Falle der Gefangennahme nicht für ihre patriotischen Taten zu bestrafen,[3]) sondern als Kriegsgefangene zu behandeln.

Es sei an dieser Stelle auch der in Diensten einer Kriegsmacht stehenden Luftschiffer gedacht. Die erreichte Lenkbarkeit der Luftfahrzeuge läßt erwarten, daß dieselben in einem künftigen Kriege von noch größerer

---

[1]) Frankfurter Zeitung vom 15. August 1907, Nr. 225, Zweites Morgenblatt.

[2]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907, Nr. 869, Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 101.

[3]) Vgl. die Rede Künzli's in Conférence Seite 596.

Bedeutung sein werden als bisher. Schon auf der Brüsseler Konferenz wurde die Stellung der Luftschiffer im Kriege in Erwägung gezogen. Der deutsche Delegierte, General v. Voigts-Rhetz, war der Ansicht, die Luftschiffer dürften unter keinen Umständen als Spione behandelt werden. Dieser Standpunkt wird jedoch von der herrschenden Meinung als zu weitgehend mit Recht verworfen.[1]) Bismarck erklärte in einer Depesche vom 19. November 1870, daß die Benutzung des Luftwegs keinen Unterschied für die Behandlung der betreffenden Personen mache.[2]) Von diesem Grundsatze geht auch das moderne Völkerrecht aus. Ohne Rücksicht auf das Transportmittel gelten auch für die Frage, ob der Luftschiffer als legitimer Kundschafter im Falle der Gefangennahme Anspruch darauf hat, als Kriegsgefangener behandelt zu werden, oder aber ob er als Spion anzusehen ist, die Vorschriften des Artikels 29 des Haager Abkommens:

„Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten.

Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen.

Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um

---

[1]) Meurer II Seite 176; Lueder bei Holtzendorff Seite 467.
[2]) Meurer II Seite 175.

Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten."

§ 5.

B. Die Nichtkombattanten.

Der Ausdruck „Nichtkombattanten" ist lange Zeit hindurch nicht in einheitlichem Sinne gebraucht worden. Manche Schriftsteller, so heute noch Bonfils,[1]) bezeichnen als Nichtkombattanten die „nicht bewaffneten, nicht kriegführenden Staatsbürger, die sich, um einen häufig vorkommenden Ausdruck zu gebrauchen, im „passiven Kriegsstande" befinden". Andere, so Lueder,[2]) räumen den Nichtkombattanten eine Art Mittelstellung ein, indem sie die Gruppe der Personen dazu rechnen, die mit dem Kriege zwar unmittelbar in Berührung kommen und ihm dienen, sich aber an der Gewaltausübung nicht direkt beteiligen. Lueder rechnet hierzu neben den Intendantur- und sonstigen Beamten, Feldgeistlichen, Sanitätsbeamten auch die Marketender, Lieferanten und Zeitungsberichterstatter.

Beide Anschauungen sind heute aufgegeben. Wie schon die Brüsseler Deklaration [Artikel 11], so bezeichnet auch das Haager Abkommen [Artikel 3] die Nichtkombattanten als einen Bestandteil der bewaffneten Macht der kriegführenden Parteien. Hierzu können die von Lueder miteinbegriffenen Marketender, Lieferanten und Zeitungskorrespondenten nicht gezählt werden. Ihre Lage ist denn auch im Haager Abkommen in der besonderen Vorschrift des Artikels 13 geregelt. Die heutige Rechtswissenschaft wendet vielmehr den Ausdruck Nichtkom-

[1]) Nr. 1141.
[2]) Bei Holtzendorff Seite 372.

battanten nur in einem engeren Sinne auf solche Personen an, die im Dienste des Gegners stehen.[1])

Auch die Nichtkombattanten gehören daher zum Heere. Aber sie sind nicht, wie die Soldaten, berufen, mit der Waffe gegen den Feind vorzugehen. Ihre Tätigkeit ist vielmehr im wesentlichen der Aufrechterhaltung der Ordnung, dem Sanitätswesen und der Vermittelung des Verkehrs gewidmet. Richter, Verwaltungsbeamte, Feldgeistliche, das gesamte Sanitätspersonal, Post- und Telegraphenbeamte sind daher zu den Nichtkombattanten zu rechnen. Da sie sich am Kampfe selbst nicht beteiligen, ist ihre Tötung oder Verwundung nicht gestattet.[2]) Die Kriegsgefangenschaft ist daher das einzige Gewaltmittel im Rahmen des Kriegsrechts, das man gegen diese für die Organisation des Heeres überaus wichtigen Personen anwenden darf. Ausgeschlossen auch von der Gefangennahme sind nur die Feldgeistlichen und das Sanitätspersonal nach den Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864, jetzt in der Fassung vom 6. Juli 1906,[3]) auf welche das Haager Abkommen[4]) Bezug nimmt. Auf die übrigen Nichtkombattanten[5]) findet die Kriegsgefangen-

---

[1]) Meurer II Seite 115.

[2]) Heilborn in der Holtzendorff-Kohlerschen Encyklopädie II Seite 1060.

[3]) Reichsgesetzblatt 1907 Seite 279. Über die Fortschritte derselben vgl. Ullmann im Jahrbuch des öffentl. Rechts Band I Tübingen 1907. Seite 120 ff.

[4]) Artikel 21.

[5]) ohne Ausnahme der Feldrichter und Feldpolizeibeamten, die Eichelmann [Seite 53 ff.] von der Kriegsgefangenschaft ausgenommen haben will. Hiergegen sagt Triepel [Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts Seite 49] mit Recht: „Wenn man vorgeschlagen hat, die beiden letztgenannten Kategorien von der Kriegsgefangenschaft auszuschließen, so hat man übersehen, daß diese Personen einen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung wichtigen Bestandteil des Heeres bilden, dessen Festhaltung darum einerseits

schaft in derselben Weise Anwendung wie auf die Kombattanten. Sie sind also nicht — wie man früher vielfach annahm [1]) — durch eine Spezialvorschrift insofern besser gestellt, daß ihre Festhaltung nur solange erlaubt ist, als es der Zweck derselben erfordert.

Verschiedener Meinung ist man über die Zulässigkeit der Gefangennahme des feindlichen Staatsoberhauptes und der Angehörigen seiner Familie, und wie schon Moser [2]) behauptete, „daß die Fürsten und Prinzen sich gegenseitig ganz außer den Krieg stellen", vertreten auch in unseren Tagen manche Schriftsteller [3]) die Ansicht, daß es „gegen die Völkersitte sei, gegen die Person eines feindlichen Souveräns oder seine Familie Gewalt zu üben". [4]) Daß die Staaten keineswegs darauf verzichten, die in Rede stehenden Personen gefangen zu nehmen, falls sie als Kombattanten anzusehen sind, lehrt die Geschichte an zahlreichen Beispielen. Die Gefangennahme Napoleons I., des Königs von Sachsen nach der Schlacht bei Leipzig, des Kurfürsten von Hessen 1866 und Napoleons III. 1870 sind hier als Fälle aus neuerer Zeit zu nennen. [5]) Aber es liegt auch dann kein Grund vor, das Staatsoberhaupt und die Mitglieder seiner Familie von der Kriegsgefangenschaft auszunehmen, wenn sie sich als Nichtkombattanten charakterisieren. [6]) Hier gilt noch

---

eine Schwächung der feindlichen Streitkräfte bedeutet und durchaus im militärischen Interesse des Gegners liegt, andrerseits aber durch keine humanitären Rücksichten verboten wird".

[1]) So noch von Liszt in Birkmeyers Encyklopädie (1904) Seite 1409.

[2]) Versuche IX, I.

[3]) So Ullmann im Handbuch des öffentlichen Rechts Seite 323.

[4]) Ullmann a. a. O.

[5]) Nach Lueder bei Holtzendorff § 106 Anm. 13. Dort sind auch Beispiele aus älterer Zeit zu finden.

[6]) Lueder bei Holtzendorff a. a. O. Anm. 16.

immer, was Oppenheim[1]) gegen die Ansicht Mosers ausführte: „Also während die Saaten des Landmanns zertreten, die Ernährer der armen Familien erschossen werden, sollte der, dessen Gefangenschaft statt des Todes von Hunderttausenden, den Sieg befördern kann, frei ausgehen, aus Respekt vor den von Gottes Gnaden geweihten Häuptern, aus monarchischer Reziprozität."

Zu Kontroversen hat auch weiter die Frage Veranlassung gegeben, ob die Gefangennahme von Weibern und Kindern zulässig sei. Das französische Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893 hat diesen Fall vorgesehen. Dort heißt es im Artikel 16[2]): *„Les femmes et les enfants, prisonniers de guerre, sont traités avec la plus grande humanité et avec tous les égards dus à leur sexe et à leur âge, tout en restant soumis aux mesures générales concernant les autres prisonniers de guerre. On les assimile aux soldats en ce qui concerne les allocations."*

Auf den ersten Blick mag es befremdlich erscheinen, daß es dem modernen Völkerrecht überhaupt entsprechen kann, Weiber und Kinder zu Kriegsgefangenen zu machen. Aber wenn man bedenkt, daß diese Personen durch ihre Tätigkeit beim feindlichen Heere ebenso wichtig sein können wie die übrigen Nichtkombattanten auch, daß z. B. die Frauen als Telephonistinnen, Lieferantinnen und Kriegskorrespondentinnen,[3]) die Kinder als Boten verwandt werden können, wird man die Zulässigkeit ihrer Gefangennahme nicht mehr bezweifeln.[4])

---

[1]) System des Völkerrechts, Frankfurt am Main 1875. Seite 285.

[2]) Romberg Seite 263.

[3]) Triepel Seite 50.

[4]) Übrigens kennt die Geschichte auch Fälle, in denen sich Frauen als Kombattanten ausgezeichnet haben; man denke nur an Jeanne d'Arc, sowie an die namentlich zur Zeit der Freiheitskriege

§ 6.

C. Die im Artikel 13 des Haager Abkommens genannten Personen.

Der Artikel 13 des Haager Abkommens bestimmt die Stellung der „Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören". Diese Personen gehören weder zu den Kombattanten noch zu den Nichtkombattanten, befinden sich vielmehr im passiven Kriegsstand.[1]) Dennoch treten sie durch ihre Heeresfolge und ihre Tätigkeit in so enge Beziehungen zu den Kriegsoperationen, daß sie nicht einfach ganz außerhalb der kriegerischen Ereignisse und Gewaltmittel gestellt werden können.

Im Artikel 34 der Brüsseler Erklärung war über die in Rede stehenden Personen folgendes bestimmt: *„Peuvent également être faits prisonniers les individus qui, se trouvant auprès des armées, n'en font pas directement partie, tels que: les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs etc., etc. Toutefois, ils doivent être munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité."*

Wie in den Protokollen[2]) vermerkt, kam es bereits in der zweiten Sitzung der Unterkommission vom 27. Mai 1899 zu einem Meinungsaustausch über die Fassung des Artikels 34 der Brüsseler Deklaration zwischen Odier,

---

vorgekommenen Fälle, daß Frauen als Männer verkleidet kämpften. So trat z. B. Anna Lühring, „das Heldenmädchen von Bremen", als Achtzehnjährige unter dem Namen „Eduard Kruse" 1814 dem Lützowschen Freikorps bei, beteiligte sich sowohl an der Belagerung Jülichs wie an der Kampagne nach Frankreich und erhielt für ihre Tapferkeit die Kriegsdenkmünze. Vgl. Gartenlaube Leipzig 1908 Nr. 19.

[1]) Meurer II Seite 116.

[2]) Conférence Seite 520.

Lammasch, Beernaert und Rahusen, ohne daß eine Entscheidung über diesen Artikel gefaßt wurde. In der folgenden Sitzung vom 30. Mai 1899 gestaltete sich die Beratung infolge verschiedener vorgeschlagener Fassungen recht interessant. Es sei daher hier das Protokoll, soweit es den Artikel 34 betrifft, wiedergegeben:[1])

„Der Artikel 34 des Projekts von 1874 wird verlesen."
„Der Vorsitzende bemerkt, daß der Unterkommission drei Vorschläge unterbreitet seien:

1. Der von Odier und Lammasch, der darauf hinausläuft, die Diskussion des bereits angenommenen Artikels 23 wieder aufzunehmen und ihm folgende Fassung zu geben:

„Les individus qui font partie des forces armées belligérantes, s'ils tombent au pouvoir de l'ennemi, doivent être traités comme prisonniers de guerre.

Il en est de même des porteurs de dépêches officielles accomplissant ouvertement leur mission et des aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi ou d'entretenir les communications entre les diverses parties de l'armée ou du territoire.

Les personnes qui suivent une armée, sans en faire partie, telles que les correspondants des journaux, les vivandiers, les fournisseurs et autres individus de condition analogue, si elles sont munies d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité, seront de même traitées comme prisonniers de guerre."

Im Falle der Annahme dieses Vorschlages sollte der jetzige Artikel 23 zum Artikel 24 werden und der bisherige Artikel 34 wegfallen.

---

[1]) Conférence Seite 521 ff.

2. Der besondere, von Lammasch gemachte Vorschlag für den Fall, daß der erste Vorschlag nicht angenommen werden sollte. Diese Fassung des Artikels 34 ist einfacher und lautet folgendermaßen:

„Auront le même droit d'être traitées comme prisonniers de guerre d'autres personnes qui se trouvent auprès des armées, les correspondants des journaux, les vivandiers, les fournisseurs et autres gens de condition analogue, s'ils sont munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité.“

3. Der Vorschlag Rolin's, der ebenfalls den Vorzug der Einfachheit hat und im übrigen den Vorteil bietet, daß er die Definition des Begriffes „Kriegsgefangener“ vermeidet, eine Definition, die sehr schwer zu formulieren ist und die zu unterlassen man sich in der voraufgegangenen Sitzung geeinigt hatte.

Dieser Vorschlag hat folgende Fassung:

„Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, bénéficieront[1]) *du traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.“*

Der Präsident ist der Ansicht, daß die Rolin'sche Fassung sowohl dem Sinn des bisherigen Artikel 34 als auch den in der vorhergehenden Sitzung angestellten Erwägungen entspricht.

Odier besteht nicht auf der Aufrechterhaltung seines Vorschlags. Er erklärt, daß sein Haupteinwand gegen

---

[1]) In der endgültigen Fassung heißt es statt *„bénéficieront“*: *„ont droit“*.

den Artikel 34 der Brüsseler Deklaration sich gegen das Wort *„également“* richtete, das die Notwendigkeit mit sich gebracht hätte, zunächst einmal zu sagen, wer denn zum Kriegsgefangenen gemacht werden könne.

Der Vorschlag Rolin's wird ohne Diskussion angenommen.“ –

Demgemäß lautet der Artikel 13 des Haager Abkommens:

„Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.“

Der wichtige Unterschied dieses Artikels vom Artikel 34 der Brüsseler Deklaration liegt darin, daß nunmehr die Festhaltung der fraglichen Personen auf jeden Fall durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gestattet ist, mögen sie im Besitze eines Ausweises sein oder nicht. Sind sie im Besitze eines Ausweises, so haben sie Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Geraten sie, ohne den erforderlichen Ausweis zu haben, in die Gewalt des Feindes, so dürfen sie, falls dies zweckmäßig erscheint, festgehalten werden; ein Anspruch, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, steht ihnen jedoch nicht zu.

Meurer bezeichnet diese „Festhaltung“ als eine neue, bis jetzt durch keine Rechtsschranken gemilderte Form der kriegsrechtlichen Freiheitsbeschränkung.[1]) Als Analogon nennt er die Internierung der auf neutrales Gebiet übergetretenen Truppen, das „zeitweilige Zurück-

[1]) Meurer II Seite 119.

halten" der ihre Stellung mißbrauchenden Parlamentäre und der Sanitätspersonen nach Maßgabe der Genfer Konvention.[1])

Unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse in den angeführten Fällen ist jedoch meines Erachtens die juristische Konstruktion eines einheitlichen Rechtsinstituts, der Festhaltung, nicht angebracht. Es liegt auf der Hand, daß der des Ausweises entbehrende Kriegskorrespondent und der eines schweren kriegsrechtlichen Verbrechens verdächtige Parlamentär, die auf neutralem Gebiete Internierten und die der Notwendigkeit ihrer Berufstätigkeit wegen zurückbehaltenen Ärzte und Krankenpfleger eine durchaus verschiedene Behandlung erfahren müssen. Auch die hier von Meurer weiter genannten festgehaltenen feindlichen Agitatoren und die Personen, die aus einer belagerten Festung entwichen oder sonstwie in den Besitz von militärischen Nachrichten gekommen sind und deshalb festgehalten werden, können wohl kaum auf eine Stufe gestellt werden. Richtig ist allerdings, daß auf alle diese Personen die Regeln über die Kriegsgefangenschaft höchstens analoge Anwendung finden, im übrigen aber, soweit keine besonderen Gesetzesvorschriften gegeben sind, auf das auch neben dem Haager Kriegsrechtsabkommen fortbestehende[2]) ungeschriebene Kriegsrecht zurückgegriffen werden muß.

---

[1]) Meurer a. a. O.

[2]) Siehe Haager Abkommen, Reichsgesetzblatt Seite 425 unten.

IV. Rechtsstellung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

A. Die Kriegsgefangenen als Schutzbefohlene des Nehmestaates.

§ 7.

1. Die privaten und öffentlichen Rechte der Kriegsgefangenen.

Es wurde in früherer Zeit als selbstverständlich angesehen, daß die von den Kriegsgefangenen mitgeführten, in ihrem Privateigentum stehenden Sachen eine Beute der Bezwinger wurden. Moser spricht den uns heute sonderbar anmutenden Satz aus: . . . „Was hingegen der Gefangene an und bei sich hat, ist dem Feind verfallen: doch ziehen gesittete Offiziers und Soldaten dieselben nicht bis auf das Hemd oder gar nackend aus.“ Selbst Schriftsteller des 19. Jahrhunderts hielten es noch für zulässig, daß der Feind sich die bewegliche Habe des Kriegsgefangenen aneignet.[1]) Ein solches Verfahren ist im heutigen Landkriegsrechte — wie jegliches Beutemachen — verpönt. Die Nachricht, die im Jahre 1899 vom südafrikanischen Kriegsschauplatze kam, daß man den kriegsgefangenen Buren alles nehme, was ihnen gehöre: Uhren, Geld, Schlüssel, Messer, Taschentücher,[2]) rief allgemeine Entrüstung hervor. Auch nicht *„large sums“* — große Summen Geldes —, welche die amerikanischen Kriegsartikel[3]) noch als dem Nehmestaat verfallen erklärten, sind

---

[1]) Siehe die eingehenden Ausführungen hierüber bei Eichelmann Seite 113 ff.

[2]) R D I P *tome* VIII (1901) Seite 103.

[3]) Artikel 72 Absatz 2.

heute von dem Eigentumsschutze ausgenommen. Nur diejenigen Gegenstände, welche direkt zur Kriegführung dienen, darf sich der Nehmestaat aneignen. Die Brüsseler Deklaration bestimmte daher im Artikel 23 Absatz 5: *„Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.“* Dem schloß sich auch die Haager Kriegsrechtskommission an. Sie fügte nur auf den Vorschlag des italienischen Generals Zuccari[1]) den Waffen noch die Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts hinzu, sodaß Artikel 4 Absatz 3 des Haager Abkommens lautet: „Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.“

Wie die Praxis in vielen Kriegen der neueren Zeit gezeigt hat, beläßt man den kriegsgefangenen Offizieren häufig auch die Waffen.[2]) Es geschieht dies meist als Anerkennung hervorragender Tapferkeit. Auch hier zeigt sich ein auffallender Gegensatz zwischen der Kriegführung älterer und neuerer Zeit. Während man früher vielfach der Ansicht war, daß den bezwungenen hartnäckigen Verteidigern einer Festung kein Pardon gewährt zu werden brauche,[3]) sucht man heute dem tapferen Feinde seine besondere Achtung kundzugeben. Sagt doch schon Bynkershoek: *„Licent in hostem omnia, sed si ob fortitudinem nihil crudelius.“*[4])

Von diesen Erwägungen ausgehend machte Beernaert den Vorschlag, eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen,

---

[1]) Conférence Seite 517.

[2]) Vgl. Waffenstillstandskonvention vom 28. Januar 1871 (Paris) Artikel VI Abs. 4: *„Les officiers prisonniers conserveront leurs armes.“* Generalstabswerk 1870/71 Band 4. Anlage. Seite 611.

[3]) Eichelmann Seite 102.

[4]) Bynkershoek, *Quaestiones juris publici* I cap. 3. Kasparek a. a. O. Seite 721 Anm. 81.

nach der die Oberbefehlshaber den Offizieren gestatten können, ihre Degen zu behalten. Hiermit sollte eine Ausnahme aufgestellt werden von der in Artikel 23 Satz 1 der Brüsseler Deklaration gegebenen Regel, in welcher die Kriegsgefangenen „entwaffnete" Feinde genannt wurden. Mit dem Wegfalle dieser Bezeichnung [1]) fiel auch der Grund zu dem von Beernaert vorgeschlagenen Zusatze weg, und dieser unterblieb, da, wie Renault mit Recht bemerkte, es nicht Sache des Kriegsrechtsabkommens ist, zu bestimmen, was eine Kriegspartei tun kann, sondern das, was sie tun muß.[2])

Mögen auch die bisherigen Rechte der Kriegsgefangenen durch den Eintritt der Kriegsgefangenschaft zum großen Teile tatsächlich suspendiert werden, so ist doch daran festzuhalten, daß der Kriegsgefangene keineswegs seine Rechtsfähigkeit und seine personenrechtliche Stellung verliert.[3])

Privilegiert sind die Kriegsgefangenen hinsichtlich der Form der Errichtung von Testamenten. „Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres" [Artikel 19 Absatz 1 des Haager Abkommens]. Ein in deutscher Gewalt befindlicher französischer Kriegsgefangener würde daher sein Testament nach den Vorschriften des § 44 des deutschen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874[4]) errichten können, umgekehrt ein in französischer Gewalt befindlicher deutscher Kriegsgefangener nach den Be-

---

[1]) Siehe oben Seite 11.

[2]) Conférence Seite 517.

[3]) Ullmann im Handbuch des Öffentlichen Rechts Seite 325.

[4]) Abgeändert durch den § 20 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 [diese Vorschriften hat das Bürgerliche Gesetzbuch — Artikel 44 des Einführungsgesetzes —

stimmungen der Artikel 981 ff. des *code civil.*[1]) Dieses Privileg genießen die Gefangenen bis zu ihrer endgültigen Entlassung aus der Gewalt des Feindes.[2]) „Das Gleiche" — nämlich dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres — „gilt für die Sterbeurkunden[3]) sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen,

---

unverändert bestehen lassen]. Das Soldatentestament kann danach in folgenden Formen errichtet werden:

1. Der Testator schreibt und unterschreibt eigenhändig das Testament.
2. Das Testament wird vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet.
3. Über die mündliche Erklärung des Testators wird von einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats, Oberkriegsgerichtsrats oder Offiziers eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten oder Offizieren unterschrieben.

Die unter 2 und 3 erwähnten Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte oder Offiziere können bei verwundeten oder erkrankten Militärpersonen durch Militärärzte, höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

[1]) Für Italien enthält der *Codice civile del Regno d'Italia* von 1865 in den Artikeln 799—803 Vorschriften über Soldatentestamente.

[2]) Also gegebenenfalls selbst über den Friedensschluss hinaus, vgl. unten § 15. — Steidle, Das Soldatentestament. Historisch-dogmatische Darstellung unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebungen. Würzburg 1893.

[3]) Hierfür gilt in Deutschland die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 [Reichsgesetzblatt Seite 5 ff]. Mit Recht bemerkt A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, Seite 120 Anmerkung 3, daß Artikel 19 zu eng gefaßt sei. Er führt aus: „Die Bestimmungen über die Eheschließung können auf Kriegsgefangene ohne weiteres angewendet werden; auch wird der Fall einer Beurkundung von Geburten bei der jetzt vorhandenen Neigung der Praxis, auch Frauen kriegsgefangen zu erklären, durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gezählt werden können."

wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist" [Artikel 19 Absatz 2 des Haager Abkommens]. Der Nachlaß der verstorbenen Kriegsgefangenen wird nach Artikel 14 Absatz 2 des Haager Abkommens den Berechtigten ausgehändigt.

Ausdrücklich garantiert ist den Kriegsgefangenen das Recht der freien Religionsausübung. Durch Artikel 18 des Haager Abkommens wird hierüber bestimmt: „Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen." Dieser Artikel 18 sowie der oben angeführte Artikel 19 sind in der Brüsseler Deklaration noch nicht enthalten, gehören vielmehr zu den von Beernaert auf der Haager Konferenz von 1899 vorgeschlagenen neuen Zusatzartikeln.[1])

Bemerkt sei hier noch, daß die Gesetzgebung des einzelnen Staates mitunter auch in anderen Beziehungen in die Privatrechte der Kriegsgefangenen eingreift. So bestimmt z. B. der russische Civilkodex: „Bei der Entlassung Kriegsgefangener in ihre Heimat, welche während ihres Aufenthaltes in Rußland mit russischen Untertanen rechtgläubigen Bekenntnisses eine Ehe eingegangen sind, wird von ihnen eine Bescheinigung darüber verlangt, ob sie zu ihren Frauen zurückkehren wollen; und wenn ihre Abwesenheit länger als zwei Jahre dauert, so erhalten die Frauen die Freiheit zur Eingehung einer neuen Ehe." Die Ehe eines Kriegsgefangenen gilt also nach zweijähriger Abwesenheit desselben im russischen Rechte für aufgelöst.[2])

---

[1]) Conférence Seite 522 ff.

[2]) Klibanski in der Zeitschrift für Internationales Privat- und Öffentliches Recht, Band 14 (1904) Seite 24.

Eine interessante Frage, welche den Einfluß der Kriegsgefangenschaft auf ein öffentliches Recht betrifft, ist hier noch zu erwähnen, nämlich die, ob ein Staatsoberhaupt, das an sich die Befugnis hat, mit dem feindlichen Staate Frieden zu schließen, dies auch dann kann, wenn es sich im Zustande der Kriegsgefangenschaft befindet. Hierauf ist zu antworten, daß nach heutiger Rechtsanschauung die betreffende Persönlichkeit dieses Recht infolge ihrer Gefangennahme keineswegs verliert, daß sie aber als Kriegsgefangener sich häufig nicht in der Lage finden wird, das Recht tatsächlich auszuüben. Es liegt dann einer der in den Verfassungen der einzelnen Staaten — so z. B. auch in der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat[1]) — vorgesehenen Fälle vor, in denen zur Wahrnehmung der Rechte des daran behinderten Staatsoberhauptes eine Regentschaft notwendig wird.[2])

§ 8.

2. Die Unterbringung der Kriegsgefangenen.

Die Frage, wo und wie die Kriegsgefangenen untergebracht werden, führt uns hinter die Kulissen des Kriegstheaters. Der Nehmestaat hat seine Gefangenen von dem Kriegsschauplatze her auf sein Gebiet gebracht. Es entsteht nun für ihn die wichtige Sorge, der oft zahlreichen Schar, welcher besonderen Schutz angedeihen zu lassen seine Ehren- und Rechtspflicht ist, in angemessener Weise Unterkunft zu gewähren. Einerseits heißt es hier dem Sicherungszweck der Kriegsgefangenschaft Genüge tun, andrerseits der Forderung des modernen Kriegsrechts, keine größeren Härten anzuwenden als unbedingt notwendig. Von diesen Erwägungen ausgehend bestimmt

[1]) Artikel 56.

[2]) Lueder bei Holtzendorff Seite 797. Vattel Liv. IV Cap. II § 13.

der Artikel 5 des Haager Abkommens, wörtlich übereinstimmend mit dem Artikel 24 der Brüsseler Deklaration: „Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern." Sie dürfen, wie eine auf der zweiten Friedenskonferenz beschlossene Ergänzungsbestimmung zum Artikel 5 besagt, gefangen gesetzt werden nur im Falle der Notwendigkeit und nur solange diese Notwendigkeit dauert.[1])

Als Regelfall ist also der aufgestellt, daß den Kriegsgefangenen an einem für ihre Internierung geeigneten Orte eine Bewegungsfreiheit innerhalb gewisser Grenzen gewährt wird. Dies ist nicht etwa, wie Zorn[2]) meint, die mildeste Form als Spezialfall gegenüber der Einsperrung, der schärfsten Form, sondern wie bereits gesagt, die regelmäßige und übliche Art der Gefangenhaltung. „Die Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen" bedeutet nicht eine Bindung der Kriegsgefangenen auf Grund eines mit ihnen frei abgeschlossenen Vertrages;[3]) vielmehr ist der Nehmestaat, so gut wie er überhaupt das Recht der Freiheitsbeschränkung gegenüber den Kriegsgefangenen gegen deren Willen hat, durchaus berechtigt, ihnen die Grenze ihrer Bewegungsfreiheit zu ziehen, mit anderen Worten, ihnen bei Strafe[4])

---

[1]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907 Nr. 869 Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 102.

[2]) A. Zorn Seite 79.

[3]) So A. Zorn a. a. O.

[4]) Diese wird eben regelmäßig in strengerer Freiheitsbeschränkung zu bestehen haben. Die Erklärung eines Kriegsgefangenen, er werde das Verbot nicht beachten, wird eine solche Maßregel schon rechtfertigen.

zu untersagen, sich über einen bestimmten Umkreis ihres Internierungsortes hinaus zu entfernen.[1]) Selbstverständlich muß ihnen der Inhalt dieses Verbotes genau mitgeteilt werden. Die hier vertretene Auslegung des Artikels 5 geht aus dessen Wortlaut m. E. klar hervor. „Die Kriegsgefangenen können . . . . interniert werden mit der Verpflichtung *[avec obligation]* usw." Es heißt nicht etwa: „falls sie sich verpflichten" oder „auf die Verpflichtung hin."[2]) Diesen letzteren Sinn in die Bestimmung hineinzulegen erscheint willkürlich und in keiner Weise gerechtfertigt. Nicht verwechselt werden mit der dem Kriegsgefangenen auferlegten Verpflichtung darf der Fall, daß er auf Ehrenwort verspricht, sich über gewisse Grenzen hinaus nicht zu entfernen.[3]) Das kann natürlich nur mit dem freien Willen des Kriegsgefangenen geschehen. Wir werden dies weiter unten[4]) bei der Freilassung auf Ehrenwort noch näher zu betrachten haben.

Was die Beschaffenheit des Internierungsortes selbst anbelangt, so hat der Nehmestaat besonders darauf zu achten, daß die Kriegsgefangenen nicht da untergebracht werden, wo Strafgefangene hingebracht zu werden pflegen, wie z. B. in Gefängnissen oder Deportationsorten.[5]) Mit

---

[1]) Vgl. auch Meurer II Seite 125: „Mit der Internierung verbindet sich die Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen." Bonfils Nr. 1124, Lueder bei Holtzendorff Seite 433, Eichelmann Seite 158, 159.

[2]) Siehe z. B. in Artikel 10 die Fassung: „auf Ehrenwort." Eichelmann Seite 158.

[3]) Dieser Fall wird von A. Zorn Seite 103 in den Artikel 5 geradezu hineininterpretiert.

[4]) § 17.

[5]) Lueder bei Holtzendorff Seite 433. Bluntschli, Völkerrecht Nr. 604.

Recht wird daher gerügt, daß Rußland in den Jahren 1812 und 1813 die französischen Gefangenen nach Sibirien transportieren ließ.[1]) Von manchen Schriftstellern ist auch gefordert worden, daß die Kriegsgefangenen nicht in allzu weit entfernte Gegenden gebracht werden. Dem ist jedoch die herrschende Meinung nicht beigetreten.[2]) Unbedingt verlangt werden muß jedoch, daß die Örtlichkeiten, wo Gefangene interniert werden, nicht derart beschaffen sind, daß die Internierten an ihrer Gesundheit Schaden nehmen. Erfahrungsgemäß treten an Orten, wo eine große Anzahl von Personen, die meist vorher große Strapazen durchgemacht haben, konzentriert wird, leicht Epidemien auf, selbst wenn die Forderungen der Hygiene im allgemeinen beachtet werden. So war es im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 die Ruhr, die allein im Kriegslager zu Koblenz über tausend französische Kriegsgefangene hinweggerafft hat.[3]) Ein unverantwortlicher Bruch des Völkerrechts ist es daher, wenn der Nehmestaat die Gefangenen gar an Orte transportieren läßt, die durch ihr ungesundes Klima bekannt sind. St. Helena, wo die Engländer den einst so mächtigen Korsen eines unwürdigen Todes sterben ließen, wurde im südafrikanischen Kriege von 1899/1902 als Internierungsort des Generals Kronje und seiner gefangenen Armee ausersehen. Zahlreiche Berichte meldeten von den Leiden, welche die Gefangenen durch das mörderische Klima dieser Insel erdulden mußten. So brachte ein Artikel des *Matin*

---

[1]) Lueder bei Holtzendorff a. a. O.

[2]) Lueder bei Holtzendorff a. a. O.

[3]) Auf den beiden „Franzosen-Friedhöfen" in Koblenz liegen im ganzen 972, auf dem städtischen Friedhofe 148 damals gestorbene französische Soldaten beerdigt. — Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen im deutsch-französischen Kriege vgl. Generalstabswerk 1870/71 Band 5 Seite 1537 ff.

die Leidensgeschichte eines solchen Kriegsgefangenen, der zwei lange Jahre auf St. Helena weilen mußte „im Lager von *Dead Wood*, einer Gegend, die während der Regenzeit eine Sumpfwüste, im Sommer eine trockene und glühend heiße Ebene bildet".[1])

Dem sei ein Bericht aus dem chinesisch-japanischen Kriege von 1894—1895 gegenübergestellt. Die Japaner internierten ihre chinesischen Kriegsgefangenen in Japan „nach der in europäischen Kriegen gepflegten Sitte." Die Chinesen sollen über diese Milde sehr erstaunt gewesen sein, zumal die ihnen seitens der Japaner gewordene Behandlung eine derartige war, daß „für viele die Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft die glücklichste ihres Lebens bleiben wird".[2])

§ 9.

3. Der Unterhalt der Kriegsgefangenen.

„Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen" [Artikel 7 Absatz 1 des Haager Abkommens[3])]. Mit der Gewalt über die Person des Kriegsgefangenen geht demnach die bis dahin der gegnerischen Regierung obliegende Unterhaltspflicht kraft Gesetzes auf den Nehmestaat über. Diese Verpflichtung ist nicht etwa eine bloß subsidiäre;[4]) sie besteht vielmehr auch, wenn der Kriegsgefangene, sei

---

[1]) Galloni d'Istria, *Le Droit des gens dans la guerre de l'Afrique Australe*, Seite 101.

[2]) RDIP *tome* II [1895] Seite 123, 124.

[3]) Brüsseler Deklaration Artikel 27 Absatz 1: *„Le gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre se charge* [im Haager Abkommen: *„est chargé"* Conférence Seite 518] *de leur entretien."*

[4]) So Bluntschli, Völkerrecht Nr. 606: „Soweit die Kriegsgefangenen aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt zu sorgen imstande sind, ist der Staat nicht dazu verpflichtet."

es durch mitgebrachtes Geld oder Kredit imstande sein sollte, selbst für seinen Unterhalt Sorge zu tragen. Allerdings hat der Nehmestaat das Recht, anzuordnen, daß die im Besitze des Kriegsgefangenen befindlichen oder in seinen Besitz kommenden Barmittel zur Bestreitung seines Unterhalts verwendet werden.[1]) Das ist aber nur eine Art Regreßanspruch.[2])

Über die Art des zu gewährenden Unterhalts bestimmt Artikel 7 Absatz 2 des Haager Abkommens: „Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat." Diese Fassung lehnt sich an die des Artikels 27 Absatz 2 und 3 der Brüsseler Deklaration an, nur wurde auf Vorschlag Beernaerts der Nahrung und Kleidung noch die Unterkunft *[„le couchage"]* hinzugefügt.[3])

Durch den Übergang auf den Nehmestaat erleidet nach dieser Vorschrift der Inhalt der Unterhaltspflicht Veränderungen nach zwei Richtungen hin. Es braucht nämlich erstens den Kriegsgefangenen nur der im Nehmestaat landesübliche Unterhalt[4]) und zweitens, was das

---

[1]) Lueder bei Holtzendorff § 107 Note 25.

[2]) Vgl. unten Seite 47, 48.

[3]) Conférence Seite 518, 61. — Brüsseler Deklaration Artikel 27 Absatz 2 und 3: *„Les conditions de cet entretien peuvent être établies par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.*

A défaut de cette entente, et comme principe général, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture et l'habillement sur le même pied que les troupes du gouvernement qui les aura capturés. – Das Redaktionskomitee strich den zweiten Absatz. Die Worte *„et comme principe général"* wurden bei der zweiten Lesung gestrichen. Conférence Seite 601.

[4]) Meurer II Seite 125.

Maß anbelangt, nicht mehr als den eigenen Truppen des Nehmestaates gewährt zu werden. Die Kriegsgefangenen sind, wie die „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften“ [1]) sagen, „wie die eigenen Soldaten zu behandeln, nicht schlechter, aber auch nicht besser“.[2])

Denkwürdig ist die Art, wie mit Berufung auf diese Vorschrift die Engländer im südafrikanischen Kriege von 1899—1902 einen ihnen vorgeworfenen Kriegsrechtsbruch zu entschuldigen suchten. Sie hatten nämlich gefangene Buren an Bord der „*Catalonia*“ in dunkeln, schlecht gelüfteten Räumen in großer Anzahl zusammengepfercht. Dieses Vorgehen wird in einem Telegramm vom 16. Januar 1900 damit gerechtfertigt, daß diese Gefangenen ebenso behandelt würden wie 1200 englische Soldaten![3])

Da es schwer ist, allgemeine Regeln über die Erfüllung der Unterhaltspflicht im einzelnen aufzustellen und es in dieser Hinsicht stets auf die Besonderheiten des konkreten Falles ankommen wird, so setzt das Haager Abkommen als das Regelmäßige und Wünschenswerte voraus, daß die kriegführenden Staaten bezüglich des Unterhalts der Kriegsgefangenen besondere Vereinbarungen treffen. Grundsätzlich muß selbstverständlich gefordert werden, daß reinliche und anständige Wohnung und Kleidung sowie ausreichende und gesunde Nahrung gewährt wird.[4]) Daß die kriegsgefangenen gemeinen Soldaten außerdem einen Sold erhalten ist nicht vorgeschrieben und auch nicht allgemein üblich. So wurde im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 von deutscher Seite kein Sold bezahlt, während die deutschen Gefangenen in Frankreich — und das pflegt von französischer Seite

---

[1]) a. a. O. Seite 15.

[2]) Siehe auch Lueder bei Holtzendorff Seite 435.

[3]) Desjardin in der *Revue des Deux Mondes* 1900 Seite 54.

[4]) Lueder bei Holtzendorff Seite 433.

besonders hervorgehoben zu werden — täglich 7 Centimes Löhnung erhielten.[1])

Der militärische Dienstgrad[2]) oder in Ermangelung eines solchen die soziale Stellung des Kriegsgefangenen sind maßgebend für die Art und das Maß des zu gewährenden Unterhalts.[3]) Für die Offiziere bestimmte Artikel 17 des ersten Haager Abkommens[4]) besonders: „Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten;[5]) ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten." Diese Bestimmung ist auf der zweiten Friedenskonferenz dahin abgeändert worden, daß kriegsgefangene Offiziere den Sold erhalten wie Offiziere gleichen Grades des Nehmestaats, unter Rückerstattungspflicht ihrer Regierung.[6])

Im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 ging man nach Felix Dahn „in der zarten Fürsorge auch für die gefangenen Offiziere so weit, daß man sie in einer großen deutschen Stadt zur freien Benützung der wertvollen Bibliothek mit deren reichen Schätzen an kriegswissenschaftlichen, geschichtlichen, geographischen Werken auf das Freundlichste einlud. Es ist konstatiert, daß auch

---

[1]) Bonfils Seite 601 Anm. 1.

[2]) Zur Angabe desselben ist der Kriegsgefangene nach Artikel 9 verpflichtet. Vgl. unten Seite 50.

[3]) Pillet § 103.

[4]) Der Artikel ist in der Brüsseler Deklaration noch nicht enthalten.

[5]) Das sollte nach der ursprünglichen Beernaert'schen Fassung geschehen *„par l'intermédiaire d'une Puissance neutre"*. Diese Worte wurden auf Antrag des deutschen Militärbevollmächtigten Oberst Schwarzhoff gestrichen, welcher ausführte, daß diese Bestimmung zu Verwickelungen führen könne, im übrigen überflüssig sei, da die nach Art. I [der belgischen Zusatzartikel] eingerichtete Auskunftstelle dafür Sorge zu tragen habe. Conférence Seite 524.

[6]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907, Nr. 869, Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 104.

nicht einmal von jener Erlaubnis Gebrauch gemacht wurde". [1])

Besondere Höflichkeiten in der Behandlung pflegen dem kriegsgefangenen Staatsoberhaupt erwiesen zu werden. Napoleon III. wurde im Jahre 1870 das Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel als Wohnung angewiesen, wo er mit selbst von französischer Seite anerkannter Rücksichtnahme auf seine hohe Stellung behandelt wurde.

Sorgfalt in hohem Grade erfordert ferner die Behandlung der kriegsgefangenen Weiber und Kinder sowie der Verwundeten und Kranken. Über ersteren Punkt enthält der bereits an anderer Stelle [2]) angeführte Artikel 16 des französischen Kriegsgefangenenreglements von 1893 durchaus zu billigende Bestimmungen. Die Pflege der Verwundeten und Kranken, welche an sich auch Kriegsgefangene sind, [3]) findet nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der Genfer Konvention statt.

Die Frage, ob dem Nehmestaat für die von ihm geleisteten Unterhaltskosten ein Regreßrecht zusteht, ist im Haager Abkommen nicht erschöpfend geregelt. Vorgesehen ist im Artikel 6 Absatz 5 ein Abzug der Unterhaltskosten von dem Verdienste, den die Kriegsgefangenen für während ihrer Gefangenschaft geleistete Arbeiten erhalten. [4]) Ferner ist, wie bereits oben gesagt, [5]) der Nehmestaat auch berechtigt, von den Kriegsgefangenen

---

[1]) Dahn in den „Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine" Band 3 Seite 79, 80.

[2]) Oben Seite 28.

[3]) Siehe das „Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren" vom 6. Juli 1906 [Reichsgesetzblatt 1907 Seite 279] Artikel 2.

[4]) Vgl. unten Seite 55.

[5]) Seite 44.

mitgebrachtes oder sonstwie in ihren Besitz gelangtes Geld zur Deckung der Unterhaltskosten zu verwenden. Darüber hinaus geht jedoch das Regreßrecht des Nehmestaats gegenüber den Kriegsgefangenen selbst nicht.[1]) Die Regreßpflicht der feindlichen Regierung ist im Abkommen nur in dem Spezialfalle des Artikels 17 für den Sold der Offiziere bestimmt. Sie ist jedoch nach der in den neueren Kriegen ständig geübten Gewohnheit als stets vorliegend zu erachten. Die Regelung dieser Forderung des Nehmestaats pflegt beim Friedensschluß zu erfolgen. So heißt es im Artikel 2 des Friedensvertrages von Amiens zwischen Frankreich und England vom 27. März 1802: „*Chaque partie contractante soldera réciproquement les avances qui auraient été faites par chacune des parties contractantes pour la subsistance et l'entretien des prisonniers dans le pays où ils ont été détenus. Il sera nommé, à cet effet, une commission spécialement chargée de constater et de régler la compensation qui pourra être due à l'une ou à l'autre des puissances contractantes.*“ [2]) Ebenso wurde — um auch ein Beispiel aus neuester Zeit anzuführen — im Artikel 13 des Friedensvertrages zwischen Japan und Rußland zu Portsmouth im Jahre 1905 bestimmt, daß Rußland die von Japan für die russischen Gefangenen verauslagten Unterhaltskosten abzüglich der von Rußland für die japanischen Gefangenen aufgewendeten an Japan zu zahlen habe. Dieser Rückersatz war, wie dabei öffentlich anerkannt wurde, nicht etwa eine verdeckte Kriegsentschädigung, sondern nur die Erfüllung einer völkerrechtlichen Regreßpflicht.[3])

---

[1]) Meurer II Seite 126.

[2]) Cros Seite 123.

[3]) Rußland mußte an Japan nach den Bestimmungen des Vertrages von Portsmouth für die Verpflegung der russischen Gefangenen

§ 10.

4. Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen.

Die Artikel 25 und 26 der Brüsseler Deklaration,[1]) welche von der Tätigkeit der Kriegsgefangenen während der Dauer der Internierung handeln, wurden von der Haager Konferenz im Prinzip angenommen.[2]) Auf den Vorschlag Beernaerts wurde ihr Inhalt in einen Artikel, den Artikel 6 des Haager Abkommens, zusammengefaßt.[3])

---

4 860 440 Pfund 19 Schilling und 6 Pence bezahlen. Einen Scheck über diese Summe überreichte der russische Botschafter in der Japanischen Botschaft in London am 23. November 1907. Die ursprüngliche Summe war etwas höher, aber Rußland konnte einen kleinen Teil für die Verpflegungskosten der wenigen japanischen Gefangenen in Abzug bringen. Frankfurter Zeitung vom 25. November 1907, Nr. 327. Abendblatt. — Vgl. weiter Meurer II Seite 127. „Ob freilich beim Friedensschluß diese Forderung wirklich angemeldet wird, hängt vor allem einmal davon ab, ob sich in der Hauptsache nicht vielleicht gleiche Forderungen der beiden Kriegsparteien gegenüberstehen. Sodann kann aber auch eine derartige Ordnung erfolgen, es können so große Zugeständnisse gemacht sein, daß die Auslagen für die Kriegsgefangenen mitgedeckt erscheinen, resp. nicht mehr angemeldet werden wollen." Meurer a. a. O.

[1]) Artikel 25: *„Les prisonniers de guerre peuvent être employés à certains travaux publics qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre, et qui ne soient pas exténuants ou humiliants pour leur grade militaire, s'ils appartiennent à l'armée, ou pour leur position officielle ou sociale, s'ils n'en font point partie.*

Ils pourront également, en se conformant aux dispositions réglementaires à fixer par l'autorité militaire, prendre part aux travaux de l'industrie privée.

Leur salaire servira à améliorer leur position ou leur sera compté au moment de leur libération. Dans ce cas, les frais d'entretien pourront être défalqués de ce salaire."

Artikel 26: *„Les prisonniers de guerre ne peuvent être astreints d'aucune manière à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre."*

[2]) Conférence Seite 518.

[3]) Conférence Seite 520, 521.

„Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.“ [Artikel 6 Absatz 1 des Haager Abkommens.]

Dem Nehmestaat ist also das Recht zugesprochen, seine Gefangenen zum Arbeiten zu zwingen. Ob ein solcher Zwang zulässig sei war früher streitig und ist nunmehr im Sinne der bisher herrschenden Meinung entschieden.[1]) Man ging dabei von der Erwägung aus, daß geregelte Arbeit dazu beitrage, die Mannszucht aufrecht zu erhalten und auch aus gesundheitlichen Gründen geboten sei.[2]) Nehmestaat wie Kriegsgefangene haben daher beide ein Interesse daran, daß letztere die Zeit ihrer Gefangenschaft mit Arbeiten ausnutzen.

Die Art der Arbeit hat sich nach dem Dienstgrad und den Fähigkeiten der Kriegsgefangenen zu richten. Das heißt: Maßgebend ist grundsätzlich der militärische Rang, in Ermangelung eines solchen die Vorbildung und bisherige Tätigkeit, man wird wohl sagen können: die soziale Stellung des Kriegsgefangenen.

Der Nehmestaat muß daher in der Lage sein, den Dienstgrad und die Persönlichkeit des Kriegsgefangenen festzustellen. Hierzu bietet ihm die Vorschrift des Artikels 9 des Haager Abkommens[3]) das Mittel: „Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vor-

---

[1]) Meurer II Seite 128. Lueder bei Holtzendorff § 107 Anm. 13.

[2]) Vgl. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften a. a. O. Seite 14. — Generalstabswerk 1870/71 Band 5 Seite 1539.

[3]) Wörtlich übereinstimmend mit Artikel 29 der Brüsseler Deklaration.

schrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden." [1])

Übermäßig dürfen die Kriegsgefangenen nicht durch die Arbeiten angestrengt werden. Daß diese nicht entehrend sein dürfen ergibt sich schon aus der Bestimmung, daß sie sich nach Dienstgrad und Fähigkeiten zu richten haben.

Zu Zweifeln hat bisher die Frage Veranlassung gegeben, ob und inwieweit kriegsgefangene Offiziere zur Beschäftigung herangezogen werden können. Ein auf der zweiten Friedenskonferenz beschlossener Zusatz zum Artikel 6 Absatz 1 des Haager Abkommens bestimmt nunmehr, daß kriegsgefangene Offiziere nicht als Arbeiter verwendet werden dürfen. [2]) Nach wie vor wird man es jedoch für zulässig erachten müssen, daß die Offiziere zur Beaufsichtigung der im Range unter ihnen stehenden Kriegsgefangenen herangezogen werden. An sich erlischt mit der Gefangennahme das Vorgesetztenverhältnis zwischen den Offizieren und ihren Untergebenen. [3]) Beide unterstehen von diesem Moment an der feindlichen Regierung und deren Organen. Werden den Offizieren aber vom Nehmestaat Machtbefugnisse über ihre bisherigen Untergebenen zugebilligt, so lebt das ursprüngliche Vorgesetztenverhältnis — natürlich unter der Aufsicht des Nehmestaates und soweit dieser es bestimmt — wieder auf. [4]) Dies bedeutet also nicht eine Verwendung der Offiziere als Arbeiter.

[1]) Auch für die strafrechtliche Stellung und bei der Auswechselung der Kriegsgefangenen ist diese Vorschrift von Wichtigkeit. Meurer II Seite 128. Vgl. unten §§ 12, 16.

[2]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907 Nr. 869 Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 102.

[3]) Kriegsgeschichtliche Einzelschriften a. a. O. Seite 13.

[4]) Meurer II Seite 128 Anm. 9.

Im übrigen würde es auch schwer fallen, angemessene Arbeiten für die Offiziere zu finden. Als Berufssoldaten würde ihrer bisherigen Tätigkeit ihre Verwendung zu militärischen und kriegerischen Unternehmungen entsprechen. Dem würde aber in den meisten Fällen das Verbot entgegenstehen, daß die Arbeiten in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen.

Nach dem Haager Abkommen dürfen die Arbeiten *„aucun rapport“* zu den Kriegsunternehmungen haben, während im Artikel 25 der Brüsseler Deklaration nur Arbeiten verboten waren, *„qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre.“* Diese veränderte Fassung, die auf den ersten Blick darauf schließen zu lassen scheint, daß das Haager Abkommen in diesem Punkte strenger sei als die Brüsseler Deklaration, erklärt sich aus der Zusammenfassung der Artikel 25 und 26 der letzteren.[1]) Denn in Artikel 26 bestimmt auch die Brüsseler Deklaration, daß die Kriegsgefangenen auf keine Weise gezwungen werden dürfen *„à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre.“*

Es kann sich natürlich hier nur um den gerade in Frage stehenden Krieg mit dem Heimatstaate der Kriegsgefangenen bezw. dessen Verbündeten handeln. Nicht verboten ist daher z. B. die Verwendung der Kriegsgefangenen zur Befestigung der Grenze des Nehmestaates mit einem dritten Staat.[2]) Es war somit zulässig, daß Preußen im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 französische Gefangene Festungsarbeiten an der russischen Grenze verrichten ließ.[3])[4])

[1]) A. Zorn Seite 89.

[2]) Lueder bei Holtzendorff § 107 Anm. 14.

[3]) Cros Seite 82.

[4]) Zu dem Verbot, daß die von den Kriegsgefangenen verlangten Arbeiten in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen

Im Dienste des Nehmestaates werden die Kriegsgefangenen häufig zu größeren öffentlichen Arbeiten verwendet. So ließ man die in Koblenz untergebrachten Kriegsgefangenen die während „der Armierung gegen Frankreich“ eingeebneten Schießstände auf der Kartause wieder herstellen, eine Arbeit, die, wie die Inschrift auf einem Denkstein sagt, die Zeit von September 1870 bis März 1871 in Anspruch nahm. Wie Cros berichtet, ließ man die Kriegsgefangenen in Frankreich während der Revolutionskriege Wege anlegen und andere Erdarbeiten verrichten, sogar eine Wasserstraße, der Kanal von Saint-Quentin zwischen Schelde und Somme ist eine Frucht der Arbeit Kriegsgefangener.[1])

Daneben läßt aber das Haager Abkommen auch zu, daß die Gefangenen — mit besonderer Genehmigung der Behörden des Nehmestaates — freiwillige Arbeiten leisten. Diese können nach Artikel 6 Absatz 2 dreierlei Art sein: „Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.“

Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 wurde hiervon auf deutscher Seite in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht. Den Gefangenen war Gelegenheit geboten, durch Verrichtung landwirtschaftlicher, kaufmännischer und industrieller Arbeiten sich einen ansehnlichen Nebenverdienst zu verschaffen.[2])

---

dürfen, gehört auch, daß der Nehmestaat die Gefangenen in keiner Weise zur Preisgabe militärischer Geheimnisse zwingen darf. Manuel Artikel 70. Bonfils Nr. 1126.

Im einzelnen ist der Umfang der zulässigen Arbeiten streitig. Man wird darüber, wie Meurer [II Seite 129] sagt, vermutlich immer streiten.

[1]) Cros a. a. O.

[2]) Kriegsgeschichtliche Einzelschriften a. a. O. Seite 14.

In modernen Kriegen wird den Gefangenen aber nicht nur Gelegenheit zu ernster, geregelter Arbeit, sondern auch zu unterhaltender Beschäftigung, zu Sport und Spiel geboten. Die Buren z. B. stellten im Jahre 1900 ihren in Sormberg internierten englischen Kriegsgefangenen Geräte zum Fußballspiel und unterstützten sie sogar bei der Veranstaltung von Konzerten.[1])

Es ist nun noch die Frage, welche Bezahlung den Kriegsgefangenen für die von ihnen geleisteten Arbeiten zu gewähren ist. Hierüber ist folgendes bestimmt: „Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten." [Artikel 6 Absatz 3 des Haager Abkommens.] Die zweite Friedenskonferenz hat weiter für den Fall, daß Militärtarife nicht vorhanden sind, bestimmt, daß bezahlt werden soll nach einem den Arbeiten entsprechenden Tarif.[2])

„Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt." [Artikel 6 Absatz 4 des Haager Abkommens.]

Über die Verwendung des von den Kriegsgefangenen verdienten Lohnes sagte die Brüsseler Deklaration:[3]) *„Leur salaire servira à améliorer leur position ou leur sera compté au moment de leur libération. Dans ce cas, les frais d'entretien pourront être défalqués de ce salaire."* Der Nehmestaat hatte nach dieser Bestimmung ein Wahlrecht ob er 1. den Verdienst der Kriegsgefangenen zur Besserung ihrer Lage verwenden oder 2. ihnen den ge-

---

[1]) Galloni d'Istria Seite 103 nach dem *New-York Harald* vom 8. Januar 1900.

[2]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907 Nr. 869 Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 102.

[3]) Artikel 25 Absatz 3.

samten verdienten Lohn erst bei der Freilassung auszahlen wollte. Wählte er die letztere Möglichkeit, so konnte er die von ihm aufgewendeten Unterhaltskosten abziehen. Anders das Haager Abkommen. Es bestimmt: „Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden." [Artikel 6 Absatz 5 des Haager Abkommens.]

Trotz der Fassung dieses Artikels ist davon auszugehen, daß der Verdienst des Kriegsgefangenen nicht zunächst zur Besserung seiner Lage, sondern zur Deckung der Unterhaltskosten verwendet werden soll.[1]) Es findet aber im Gegensatz zu der Vorschrift der Brüsseler Deklaration stets eine Rückzahlung statt.[2])

§ 11.

5. Besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Loses der Kriegsgefangenen.

Als auf der Brüsseler Konferenz auf Anregung von Mitgliedern der *„Association internationale de secours pour les prisonniers de guerre"* von belgischer Seite der Vorschlag gemacht wurde, man möge die Einrichtung der Auskunftstellen und Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene gesetzlich fixieren, sowie eine Bestimmung treffen, nach der Sendungen dieser Institute sowie solche an und von Kriegsgefangenen porto- und zollfrei befördert werden müssen, wurde damit nichts weiter verlangt „als die offizielle Bestätigung dessen, was durch gegenseitiges Einverständnis bereits praktisch geworden und mit Erfolg und ohne Mißhelligkeiten angewendet worden war".[3])

---

[1]) Meurer II Seite 129.
[2]) Vgl. oben Seite 47.
[3]) Romberg Seite 55.

Bereits im Kriege zwischen Preußen und Oesterreich 1866 [1]) sowie im deutsch-französischen Kriege 1870 [2]) hatten sich Auskunftstellen und Hülfsgesellschaften praktisch bewährt. Nichtsdestoweniger wurde der belgische Vorschlag schon von der Kommission fallen gelassen, und es blieb nichts weiter übrig als eine Resolution, daß die Konferenz diese *„matières délicates"* der ernsten Erwägung der Regierungen empfehle.[3]) Wieder von belgischer Seite wurde der Antrag auf Normierung der in Rede stehenden Einrichtungen auf der Haager Konferenz gestellt. Hier gipfelten die schon mehrfach erwähnten, mit geringen Änderungen von der Konferenz angenommenen Beernaert'schen Zusatzartikel.[4]) Der belgische Delegierte versäumte nicht, darauf hinzuweisen, daß er die Initiative zu diesen Vorschlägen vor allen Herrn Romberg-Nisard verdanke, der, nachdem er sich der Opfer des Krieges 1870 angenommen hatte, seither unermüd-

---

[1]) Königliche Verordnung vom 29. August 1866.

[2]) Romberg Seite 243. Das Personal der französischen Abteilung der Berliner Zentral-Auskunftstelle bestand aus:

1. dem Chef, der im Ehrenamt angestellt war, und der unter sich hatte:
2. zwei Sekretäre zur Erledigung der laufenden Korrespondenz,
3. zwei Beamte zur Führung der Listen über die Verwundeten, Kranken und Toten; diese Listen wurden in regelmäßigen Zeiträumen nach Brüssel und Genf gesandt;
4. drei Gehülfen, welche die Namen der verwundeten oder kranken französischen Soldaten auf Zettel zu schreiben hatten;
5. ein Gehülfe, der die Zettel alphabetisch ordnete;
6. ein Kassierer;
7. ein Beamter, dem die Führung des Tagebuchs und der Register usw. oblag [Romberg Seite 244].

[3]) Romberg Seite 58, 59.

[4]) Conférence Seite 522 ff.

lich bestrebt war, für die Zukunft die Lage der verwundeten oder gefangenen Krieger zu bessern.[1])

Betrachten wir nunmehr die betreffenden Vorschriften im einzelnen.

a) Auskunftstellen *[bureaux de renseignements]*. — „Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muß auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu." [Artikel 14 des Haager Abkommens.]

Das Personalblatt der Kriegsgefangenen muß nach einer Ergänzungsbestimmung der zweiten Friedenskonferenz nach dem Friedensschluß den anderen Kriegführenden zugestellt werden und muß unter bestimmter Nummer der Person folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Alter, Geburtsort, Grad, Truppenteil, Datum und Ort der Gefangennahme, der Internierung, der Ver-

[1]) Conférence Seite 62.

wundungen und des Todes, ebenso alle etwaigen besonderen Angaben, besonders auch Entlassung auf Ehrenwort, Austausch, Entweichung.[1])

Man sieht, daß die Aufgaben der Auskunftstellen während der Wirren des Krieges keine leichten sind. Die Tätigkeit dieser Institute wird man um so höher einschätzen, wenn man bedenkt, daß selbst in neueren Kriegen die Zahl der Vermißten eine sehr beträchtliche ist. Im preußisch-österreichischen Kriege 1866 z. B. wurden 12361 Oesterreicher vermißt, eine Zahl, die mehr als ein Drittel der Zahl der festgestellten Todesfälle ausmacht.[2])

Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 leisteten die Auskunftstellen nach einer von Frau Coralie Cahen aufgestellten Statistik folgendes: Es wurden 60000 aus Frankreich kommende Anfragen beantwortet, 150000 Briefe aus Frankreich an die Gefangenen und 36000 Briefe der Gefangenen nach Frankreich befördert.[3])[4])

---

[1]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907 Nr. 869 Zweite Morgen-Ausgabe. Bezüglich aller dieser Angaben erhält die Auskunftstelle Anzeigen von den verschiedenen kompetenten Behörden. Recueil Seite 103.

[2]) Brenet Seite 232.

[3]) Brenet a. a. O. Romberg Seite 76, 245.

[4]) Romberg [Seite 73] teilt eine praktische Einrichtung mit, welche die Brüsseler Internationale Hülfsgesellschaft im Jahre 1870 einführte. „Sie sandte an alle Orte, wo Kriegsgefangene interniert waren, Postkarten mit besonderem Vordruck. Auf die eine Seite schrieb der Gefangene seinen Namen, seine militärische Stellung, den Ort seiner Internierung, sowie kurze Mitteilungen, die er über seine Lage zu machen hatte; auf die andere Seite schrieb er Namen und Wohnort des Adressaten. Diese Karten wurden unter die Gefangenen verteilt, die nur die nötigen Angaben darauf zu schreiben oder, falls sie selbst dazu nicht in der Lage waren, von einem Anderen niederschreiben zu lassen brauchten. Die Karten wurden dann nach deren Rückgabe befördert."

Japan errichtete im Jahre 1904, gleich beim Ausbruch des Krieges mit Rußland, eine Auskunftstelle. Rußland tat dies erst später, nachdem Japan darüber Beschwerde geführt hatte, daß ihm von russischer Seite bis dahin aus eigener Initiative kein einziges Mal Auskünfte über die japanischen Gefangenen erteilt worden waren.[1])

b) Hülfsgesellschaften *[sociétés de secours]*. — „Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermitteler der mildtätigen Nächstenhülfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmäßig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Maßnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizei-Maßnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen." [Artikel 15 des Haager Abkommens.]

Im deutsch-französischen Kriege haben sich insbesondere die Hülfsgesellschaften in Brüssel und Lille ausgezeichnet. Ihre Fürsorge erstreckte sich, was besonders anerkannt werden muß, nicht nur auf die materiellen, sondern auch auf die geistigen Bedürfnisse der

---

[1]) Bulletin International des Sociétés de la Croix-Rouge Band 35, Genf 1904, Seite 174.

Kriegsgefangenen, indem sie diesen Bücher zuschickten, die in ihrer Muttersprache geschrieben waren.[1])

c) Porto- und Abgabenfreiheit. — „Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit." [Artikel 16 des Haager Abkommens.]

Bezüglich des vorstehenden Artikels äußerte sich Beernaert selbst dahin, daß der Vorschlag wohl als etwas zu weitgehend erachtet werden könne; in diesem Falle möge man ihn als einfachen Wunsch in das Protokoll aufnehmen.

Der Vorschlag Beernaerts fand jedoch insbesondere durch Lammasch und den Beer Poortugael wirksame Unterstützung. Beernaert wies noch darauf hin, daß im Jahre 1870 Tausende von Gefangenen nicht in den Besitz der für sie bestimmten Postsendungen und Liebesgaben gelangen konnten, da sie nicht imstande waren, die Portokosten zu bestreiten. Es habe z. B. eine unbeträchtliche mildtätige Gabe genügt, um die französischen Gefangenen in Königsberg in den Besitz ihrer Korrespondenz zu setzen, die in mehreren tausend Briefen bestanden habe. Lammasch meinte, daß in Vergleichung mit den ungeheuren Kosten eines Krieges die Ausgaben, welche die in Rede stehende, für die Erleichterung der

---

[1]) Brenet Seite 230.

Lage der Kriegsgefangenen überaus wichtige Bestimmung nach sich ziehe, garnicht ins Gewicht fallen könnten.[1])

Die Kommission nahm darauf den Artikel einstimmig in der Beernaert'schen Fassung an.[2])

Während des russisch-japanischen Krieges von 1904/05 hat die deutsche Postverwaltung den Vorschriften des Artikels 16 Rechnung getragen, indem sie die folgenden Verfügungen erließ, die zugleich die Art der praktischen Ausführung der Bestimmungen erkennen lassen:

„Berlin, 10. Juni 1904.

Nach dem auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs" [Reichsgesetzblatt Nr. 44 für 1901] genießen die beim Ausbruch von Feindseligkeiten zu errichtenden Auskunftstellen über Kriegsgefangene sowie die Kriegsgefangenen selbst für die von ihnen abgesandten und für sie bestimmten Postsendungen jeder Art Portofreiheit. Zu den Kriegsgefangenen werden nicht nur die von den kriegführenden Armeen gemachten Gefangenen, sondern auch die in neutralen Staaten aufgenommenen oder daselbst internierten Angehörigen der Kriegsparteien gerechnet.

Das Abkommen ist von folgenden Ländern ratifiziert worden: [Es folgt die Aufzählung der betreffenden Staaten.]

In Gemäßheit der angeführten Bestimmungen sind japanischerseits Auskunftstellen über Kriegsgefangene errichtet worden. Sendungen im Verkehr zwischen diesen Auskunftstellen und den Kriegsgefangenen einerseits und den oben bezeichneten Ländern andrerseits sind daher in den Aufgabe-, Bestimmungs- und Zwischenländern von allen Postgebühren befreit. Briefe und Kästchen mit

---

[1]) Conférence Seite 524.

[2]) Conférence a. a. O.

Wertangabe sowie Pakete dürfen über Länder, die das Haager Abkommen nicht ratifiziert haben, oder die der Übereinkunft über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe oder von Postpaketen nicht beigetreten sind, nicht geleitet werden.

Aus der Aufschrift der Sendungen muß unzweifelhaft zu ersehen sein, daß sie für Auskunftstellen oder für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von solchen herrühren. Zur Begründung der Portofreiheit müssen die Sendungen außerdem mit dem Vermerk *„service des prisonniers de guerre“* versehen sein. Ein gleicher Vermerk ist in die Spalte „Bemerkungen“ der Geld- und Frachtkarten nach dem Auslande niederzuschreiben.

Russischerseits sind Auskunftstellen über Kriegsgefangene noch nicht errichtet worden.“[1])

„Berlin, 24. Juli 1904.

In Ausführung der auf der Haager Friedenskonferenz vereinbarten „Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ [vgl. Vfg. Nr. 61 im Amtsblatt Nr. 39] ist nunmehr auch in Rußland eine Auskunftstelle über Kriegsgefangene errichtet worden.

Postsendungen jeder Art an Kriegsgefangene in Rußland müssen handschriftlich oder gedruckt einen der folgenden Vermerke tragen: *„Correspondances des prisonniers de guerre“*, *„Service des prisonniers de guerre“* oder *„Aux soins du Bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre.“* Eine gleiche oder ähnliche Bezeichnung erhalten auch die Sendungen, die von den Kriegsgefangenen oder von der Auskunftstelle in Rußland aus-

---

[1]) Amtsblatt des Reichspostamts 1904 Nr. 39 Verfügung Nr. 61 Seite 157.

gehen. Der gesamte Postverkehr der Kriegsgefangenen unterliegt in Rußland der militärischen Zensur.[1])

Die vorgenannten Sendungen genießen volle Portofreiheit; die russischen Auswechselungsstellen werden sie den deutschen Postanstalten ohne Ansatz der sonst in Betracht kommenden Gebühren überweisen und in den zugehörigen Karten den Vermerk *„Service des prisonniers de guerre"* niederschreiben. Im übrigen finden auf die Sendungen die Bestimmungen der internationalen Postverträge und der Sonderabkommen mit Rußland Anwendung".[2]) [3])

B. Die Kriegsgefangenen als Gewaltunterworfene des Nehmestaates.

§ 12.

1. Die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen.

Die Lage der Kriegsgefangenen ist nur zu sehr dazu angetan, daß dieselben in Versuchung geraten, die ihnen an ihrer freien Willensbestimmung auferlegten Fesseln zu sprengen, daß ihre Abneigung gegen den Feind ihres Vaterlandes sie dazu treibt, das wenn auch noch so leicht gemachte Joch abzuschütteln und sich gegen die Autorität des Nehmestaates aufzulehnen. Es liegt daher in der Natur der Dinge, daß dem Nehmestaat Mittel an Hand gegeben

[1]) Eine solche militärische Zensur der Korrespondenz der Kriegsgefangenen wird allgemein als zulässig bezeichnet, soweit sie zu Sicherheitszwecken geboten erscheint. Meurer II Seite 125. Vgl. auch Generalstabswerk 1870/71. Band 5. Seite 1538.

[2]) Amtsblatt des Reichspostamts 1904 Nr. 51 Verfügung Nr. 75 Seite 209.

[3]) In Frankreich ist bereits am 3. Mai 1902 ein der Vorschrift des Artikels 16 des Haager Abkommens entsprechendes Landesgesetz erlassen. A. Zorn Seite 118 Anm. 2.

werden müssen, die ein ausreichendes Gegengewicht gegen den Auflehnungstrieb der Gefangenen darzustellen vermögen. Bedeckungsmannschaften können oft nur in verhältnismäßig geringer Zahl bereit gehalten werden, da der Nehmestaat seiner Soldaten im Felde bedarf.[1]) Um so nötiger erscheint es daher, daß die Kriegsgefangenen durch eine ihnen wegen Verletzungen der Gebote des Nehmestaates drohende scharfe Strafe von Übertritten zurückgehalten werden. Hier reicht das für Zivilpersonen und in Friedenszeiten geltende Strafrecht nicht aus.[2]) Wie schon in Brüssel so auch im Haag war man ohne weitere Erörterung darüber einig, daß die Kriegsgefangenen dem Militärstrafrechte des Nehmestaates unterliegen.[3]) Artikel 8 des Haager Abkommens, der auf der Grundlage des Artikels 28 der Brüsseler Deklaration[4]) aufgebaut ist, sagt in Absatz 1 Satz 1: „Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden.“[5]) Der hieran angefügte Satz 2: „Jede Unbot-

---

[1]) Vgl. Gilinsky in Conférence Seite 519.

[2]) Daß die Kriegsgefangenen als Staatsfremde überhaupt dem Strafgesetze des Nehmestaates unterworfen sind, entspricht dem von den weitaus meisten Strafgesetzen anerkannten „Territorialitätsprinzip“. Vgl. Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 3.

[3]) Gegen den Vorschlag Eichelmanns [Seite 161 ff.], der im Gegensatz hierzu die Zivilstrafgesetze auf die Kriegsgefangenen angewendet wissen will, weist A. Zorn [Seite 92 Anm. 2] mit Recht darauf hin, daß im Kriege „wegen der Gefährlichkeit verschiedener Straftaten das Strafrecht auch für die eigenen Angehörigen des Staates eine durchaus bewußte und beabsichtigte Schärfung erfährt“.

[4]) Artikel 28 Absatz 1 lautet: *„Les prisonniers de guerre sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée au pouvoir de laquelle ils se trouvent.“*

[5]) Die „Befehle“ waren in der Brüsseler Deklaration nicht erwähnt. Die Fassung des Absatz 1 Satz 1 des Artikels 8, die insofern korrekter ist als die entsprechende Vorschrift der Brüsseler Deklaration, als sie

mäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden", entstammt dem Artikel 23 [1]) der Brüsseler Deklaration, war aber bei Beratung des letzteren Artikels in demselben gestrichen worden, nachdem Zuccari darauf hingewiesen hatte, daß die Vorschrift besser in den Artikel 28 hineinpasse.[2])

Durch den Satz 2 ist besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Kriegsgefangenen auch unter dem Disziplinarstrafrechte stehen, das im Nehmestaat für dessen Militärpersonen in Geltung ist. Ein disziplinarisch zu ahndender *„acte d'insubordination"* ist z. B. der Fall, daß ein Kriegsgefangener es unterläßt, sich zur bestimmten Stunde zu dem behufs Kontrollierung der Anwesenheit der Internierten angesetzten Appell [3]) einzufinden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß auch für die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen die bereits angeführte Vorschrift des Artikels 9 des Haager Abkommens [4]) von Bedeutung ist, da die Bestrafung der militärischen Delikte sich vielfach nach dem Dienstgrade des Delinquenten richtet.

Im deutschen Rechte vermißt man gerade bei Betrachtung der strafrechtlichen Stellung der Kriegsgefangenen eine einheitliche gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse derselben, wie sie in vielen Kulturstaaten

---

zum Ausdruck bringt, daß die Kriegsgefangenen sich in der Gewalt des Nehmestaates und nicht „des Heeres" befinden, wurde nach einem Meinungsaustausch zwischen Zuccari und Beernaert angenommen, Conférence Seite 518.

[1]) Absatz 4: *„Tout acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires."*

[2]) Conférence Seite 517, 60.

[3]) Vgl. Bonfils Nr. 1124.

[4]) Siehe oben Seite 50, 51.

schon seit einer Reihe von Jahren existiert.[1]) Die Fülle der unzusammenhängenden, durchweg nicht direkt auf die Lage der Kriegsgefangenen zugeschnittenen Bestimmungen kann zu manchem Zweifel Anlaß geben.[2])

Ohne auf die Einzelheiten des nationalen Rechtes einzugehen seien hier nur die wichtigsten Bestimmungen gekennzeichnet:

Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 bestimmt in § 158: „Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung." Die Vorschriften können nur „entsprechend" angewendet werden, weil die Kriegsgefangenen eine Reihe von Handlungen, die das Militärstrafgesetzbuch unter Strafe stellt, garnicht begehen können, wie z. B. Fahnenflucht [§§ 69 ff.], Feigheit [§§ 84], Selbstverstümmelung und Vorschützen von Gebrechen [§§ 81 ff.].[3])

Strafbare Handlungen der Kriegsgefangenen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden, wie § 3 für die Angehörigen des eigenen Heeres vorschreibt, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt. Den Kriegsgesetzen unterliegen die Kriegsgefangenen nach § 9 Ziffer 4 nur dann, wenn der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.[4])

---

[1]) Solche Reglements bestehen z. B. in Oesterreich-Ungarn [seit 1881], Italien [1882], Spanien [1882], Portugal [1890]. Besondere Anerkennung verdient das französische *„Règlement du 21 mars 1893 sur les prisonniers de guerre"*.

[2]) Vgl. A. Zorn Seite 107.

[3]) Vgl. Solms Anmerkung 2 zu § 158 des Militärstrafgesetzbuches.

[4]) Auch ohne eine solche Bekanntgabe unterstehen die Kriegsgefangenen den Kriegsgesetzen, wenn der Internierungsort in einem im Kriegszustande befindlichen Teile des Reiches liegt. § 9 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuches. A. Zorn Seite 106.

Die Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 unterwirft in § 2 Ziffer 4 die Kriegsgefangenen dem militärischen Disziplinarstrafrechte.

Nach § 1 Ziffer 8 der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 in Verbindung mit § 158 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unterstehen die Kriegsgefangenen der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Erwähnt sei noch, daß gegen Kriegsgefangene nicht auf militärische Ehrenstrafen erkannt werden kann. Dagegen steht natürlich ihrer Verurteilung zu bürgerlichen Ehrenstrafen nichts im Wege.[1] [2])

Es bleibt nunmehr noch die strafrechtliche Beurteilung einer gegen die Interessen des Nehmestaates verstoßenden Handlung zu betrachten, die zu begehen bei den Kriegsgefangenen naturgemäß ein großer Antrieb vorhanden ist. Es ist dies die Selbstbefreiung durch die Flucht.

§ 13.

2. Flucht und Fluchtversuch.

„Je ne vous demande qu'une seule innovation: Ne punissez pas l'amour de la patrie." Diese, von dem schweizerischen Delegierten Künzli während der Kommissionsberatungen bei anderer Gelegenheit gebrauchten Worte[3]) sind eine passende Überschrift für die Bestrebungen derer, welche die Selbstbefreiungsunternehmungen der Kriegsgefangenen überhaupt straflos gelassen wissen wollen. Der Nehmestaat hat ja wohl das allergrößte In-

---

[1]) Meurer II Seite 130.

[2]) Hier sei nochmals [vgl. oben Seite 51] hervorgehoben, daß das Vorgesetztenverhältnis, wie es bei den Kriegsgefangenen vor der Gefangennahme bestand, mit dieser erlischt, sodaß z. B. der bisherige Bursche eines Offiziers zu dessen Privatdiener wird. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften a. a. O. Seite 13.

[3]) Conférence Seite 596.

teresse daran, seine Gefangenen in sicherem Gewahrsam zu halten und ihre Flucht nach Möglichkeit zu verhindern. Das wird niemand leugnen. Aber andrerseits kann die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht mit gemeinen Verbrechen auf eine Stufe gestellt werden. Es sind wohl gerade die Besten, die Mittel und Wege suchen werden, um ihrer von Kriegsnot bedrängten Nation auf dem ‚Felde der Ehre' wieder Dienste leisten zu können, und bei der strafrechtlichen Beurteilung dieser Handlung wird man nie übersehen dürfen, daß nur die Liebe zum Vaterlande ihr ‚Verbrechen' ist.

Bereits die Amerikanischen Kriegsartikel[1]) wie die Brüsseler Deklaration[2]) und das Manuel[3]) enthalten die Vorschrift, daß die vollendete Flucht eines Kriegsgefangenen im Falle der Wiederergreifung desselben nicht mit Strafe belegt werden darf.[4]) Die Haager Kriegsrechtskommission hat diese Bestimmung *„non sans quelques hésitations"*, wie es im Rolin'schen Berichte[5]) heißt, in einer Fassung angenommen, die sich nur redaktionell von der entsprechenden Vorschrift der Brüsseler Deklaration unterscheidet: „Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden." [Artikel 8 Absatz 3 des Haager Abkommens.] Die Unterkommission ging dabei von der Erwägung aus, daß die Lage eines

[1]) Artikel 78.

[2]) Artikel 28 Absatz 3: *„Si, après avoir réussi à s'échapper, il est de nouveau fait prisonnier, il n'est passible d'aucune peine pour sa fuite antérieure."*

[3]) Artikel 68 Absatz 3.

[4]) Die Flucht ist vollendet, wenn es den Kriegsgefangenen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen. Vgl. Artikel 8 Absatz 2.

[5]) Conférence Seite 62.

Kriegsgefangenen, der seine Freiheit wiedererlangt hat, tatsächlich und rechtlich gleich derjenigen ist, in der er sich befände, wenn er niemals Kriegsgefangener gewesen wäre.[1])

Daß solche wiederergriffene Kriegsgefangene einer strengeren Überwachung unterliegen, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.[2])

Wie steht es nun aber mit der Strafbarkeit des Fluchtversuchs?

Die Protokolle[3]) vermerken, daß über diesen Punkt eine längere Diskussion zwischen Gilinsky, Lammasch, v. Khuepach, Gross von Schwarzhoff, Beernaert, Descamps und Rolin stattgefunden hat.

Lammasch vertrat die Ansicht, es liege ein so großer Widerstreit der Pflichten für den Kriegsgefangenen vor, daß man wegen eines Fluchtversuchs mit keiner Strafe, auch nicht mit Disziplinarstrafen, gegen ihn vorgehen könne.[4])

v. Khuepach behauptete, es sei eine Anomalie, die Kriegsgefangenen disziplinarisch zu bestrafen, denen die Flucht nicht gelungen ist, dagegen diejenigen, die glücklich entkommen sind, straflos ausgehen zu lassen. Das sei lediglich eine Prämie auf die Geschicklichkeit.

---

[1]) Conférence Seite 62. Diese juristische Deduktion ist m. E. nicht überzeugend. Bedroht das nationale Strafrecht die Flucht mit Strafe, so kann der Kriegsgefangene im Falle der Wiederergreifung dieserhalb ebensogut bestraft werden, wie wegen jeden anderen Delikts, das er vor seiner Flucht im Nehmestaat begangen hat.

[2]) Bonfils Nr. 1128. Meurer II Seite 134.

[3]) Conférence Seite 518 ff.

[4]) Der Vorschlag Lammasch's, in den Artikel 8 den Satz aufzunehmen: *„Ne sera pas considérée comme insubordination la tentative de fuite et le refus d'accomplir des actes auxquels ils ne doivent être astreints"* war schon zu Anfang der Debatte abgelehnt worden. Conférence Seite 518.

Gilinsky dagegen äußerte sich dahin, daß er disziplinarische Bestrafung nicht für ausreichend halte, um Fluchtversuche zu unterdrücken. Insbesondere sprach er die Befürchtung aus, daß geschickte Leute die fast gänzliche Straflosigkeit dazu benutzen könnten, um wiederholt zu entweichen und auf diese Art ihrem Heere Nachrichten über den Feind zukommen zu lassen.

Gilinsky zog jedoch seinen Antrag zurück, nachdem Rolin ausdrücklich festgestellt hatte, daß man, wie schon auf der Brüsseler Konferenz, darüber einig sei, daß Kriegsgefangene, die sich bei Gelegenheit des Fluchtversuches anderer Verbrechen schuldig machen, dieserhalb gemäß Absatz 1 nach den Militärstrafgesetzen bestraft werden. Es steht daher fest, daß z. B. Meuterei und Aufruhr[1]) der Kriegsgefangenen auf alle Fälle mit der ganzen Strenge des Militärstrafrechts gesühnt werden können.[2])

Wie dem Gilinsky'schen Antrage versagte die Kommission auch den Vorschlägen Lammasch's und v. Khuepach's ihre Billigung. In der Tat braucht man nicht in der militärischen Praxis zu stehen, um zu der Überzeugung zu gelangen, daß es nicht angeht, Fluchtversuche überhaupt straflos zu lassen. Wie manche unerlaubte Entfernung würde dann unter dem Deckmantel des Fluchtversuchs ausgeführt werden können![3]) Die Kriegsgefangenen hätten es dann wirklich, wie Meurer sagt, in der Hand, „ihren militärischen Vorgesetzten sozusagen auf der Nase herumzutanzen".[4])

---

[1]) Vgl. Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 103—110.

[2]) Rolin führte als Beispiele solcher Delikte an: *„L'assassinat de gardiens"* [Conférence Seite 519], *„le complot"*, *„la rébellion"* et *„l'émeute"* [Conférence Seite 61].

[3]) Vgl. Eichelmann Seite 157.

[4]) Meurer II Seite 134.

Nach langer Beratung einigte man sich, dem Vorschlag Beernaerts entsprechend, auf folgende Fassung: „Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen,[1]) unterliegen disziplinarischer Bestrafung". [Artikel 8 Absatz 2 des Haager Abkommens.[2])

Der Rolin'sche Bericht sagt über die Erwägungen, die dazu geführt haben, daß man für den Fluchtversuch nur disziplinarische Bestrafung vorsah, man habe verhindern wollen, daß die Flucht eines Kriegsgefangenen der Fahnenflucht gleichgeachtet werde. Die Auslassung des in der Brüsseler Erklärung enthaltenen Satzes: „*Contre un prisonnier de guerre en fuite, il est permis, après sommation, de faire usage des armes*" motiviert Rolin

---

[1]) Der Zusatz „*ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés*" wurde auf Antrag Schwarzhoffs eingefügt [Conférence Seite 519].

[2]) Der diesem Absatz zugrunde liegende Artikel 28 Absatz 2 der Brüsseler Deklaration lautet: „*Contre un prisonnier de guerre en fuite, il est permis, après sommation, de faire usage des armes. Repris, il est passible de peines disciplinaires ou soumis à une surveillance plus sévère.*" — Die Amerikanischen Kriegsartikel [Artikel 77] sagen über den Fluchtversuch: „*A prisoner of war who escapes may be shot, or otherwise killed in his flight; but neither death nor any other punishment shall be inflicted upon him simply for his attempt to escape, which the law of war does not consider a crime. Stricter means of security shall be used after an unsuccessfull attempt at escape.*

If, however, a conspiracy is discovered, the purpose of which is a united or general escape, the conspirators may be rigorously punished, even with death; and capital punishment may also be inflicted upon prisoners of war discovered to have plotted rebellion against the authorities of the captors, whether in union with fellow-prisoners or other persons." — Auch Bluntschli [Völkerrecht Nr. 609] steht auf dem Standpunkt, daß der Fluchtversuch straflos bleiben müsse.

damit, daß es die Kommission zum mindesten als überflüssig erachtet habe, daß ein Artikel der Deklaration gewissermaßen den Anschein erwecke, als ob er diese äusserste Maßregel besonders billige.[1]) Es ist natürlich auch nach Wegfall dieser Bestimmung erlaubt, auf fliehende Kriegsgefangene zu schießen. Ja, es hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man mit Zorn annimmt, es sei für manche Kommissionsmitglieder die Erwägung maßgebend gewesen, daß mit dem Wegfalle des fraglichen Satzes auch das *„après sommation"* verschwinde, und es nunmehr der Staat in der Hand habe, anzuordnen, daß auch ohne vorherige Aufforderung auf die Flüchtlinge geschossen werde. Jedenfalls würde einer solchen Maßregel eine völkerrechtliche Bestimmung nicht im Wege stehen.[2])

Der Fluchtversuch stellt sich, da das Fluchtgelingen nicht unter Strafe gestellt ist, als ein selbständiges Delikt dar. Es wird jedoch bei Entscheidung der Frage, ob Fluchtversuch vorliegt, stets darauf geachtet werden müssen, daß sich die Tat im Verhältnis zur vollendeten Flucht — um mit der Terminologie des deutschen Strafrechts zu reden — als ein Betätigen des Entschlusses zu entfliehen durch Handlungen darstellt, welche einen Anfang der Ausführung der Flucht enthalten.[3]) Ist die Tat noch nicht über das Stadium der „vorbereitenden Handlungen" hinausgeschritten, so kann, falls diese nicht etwa selbst ein besonderes Delikt enthalten, von einer disziplinarischen Bestrafung keine Rede sein.

Das deutsche Militärstrafrecht enthält keine Bestimmung, in der Flucht und Fluchtversuch der Kriegsge-

---

[1]) Conférence Seite 62.
[2]) A. Zorn Seite 93.
[3]) Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 43.

fangenen an sich unter Strafe gestellt werden.[1]) Freilich, hat der Flüchtige sein Ehrenwort gegeben, nicht zu entfliehen, so erwartet ihn, falls er wieder ergriffen wird, nach § 159 des Militärstrafgesetzbuches die Todesstrafe. Damit wird aber nicht die Flucht als solche, sondern der Bruch des Ehrenworts bestraft. Wir werden auf diesen Fall an anderer Stelle noch näher einzugehen haben.[2])

§ 14.

3. Repressalien an Kriegsgefangenen.

Daß Kriegsrechtswidrigkeiten, die sich die eine Kriegspartei zu Schulden kommen läßt, von der anderen mit gleicher Münze bezahlt werden, wird das Kriegsrecht solange nicht verbieten können, als nicht bessere Garantien und Zwangsmittel für die Beachtung der Gesetze des Krieges gegeben sind. Die Repressalien sind somit ein Faktor, mit dem auch das moderne Kriegsrecht rechnen muß. Aber weder in der Brüsseler Deklaration[3]) noch im Haager Abkommen sind Bestimmungen über diese der Talion vergleichbare Maßregel zu finden. Hier muß das ungeschriebene Völkerrecht zu Hülfe genommen werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Repressalie nicht außer allem Verhältnis zu der dem Gegner zur Last fallenden

---

[1]) Als unerlaubte Entfernung im Sinne des § 64 des Militärstrafgesetzbuches können Flucht und Fluchtversuch nicht angesehen werden [So Meurer II Seite 134], da, wie sich aus § 69 des Militärstrafgesetzbuches ergibt, die freiwillige Rückkehr ein wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Straftat ist. A. Zorn Seite 109. Der § 79 des Militärstrafgesetzbuches findet auf einen Kriegsgefangenen nur dann Anwendung, wenn dieser zugleich Strafgefangener ist. A. Zorn Seite 108.

[2]) Siehe unten § 17.

[3]) In Brüssel wurde die Aufnahme von Bestimmungeu über die Repressalien abgelehnt. A. Zorn Seite 85.

Verletzung des Kriegsrechts stehen darf. Aber ebenso natürlich ist es auch, daß der moralische Zwang, den die Repressalien auf den Gegner ausüben sollen, nur dann erreicht werden wird, wenn sie sich gegen ein Objekt richten, an dessen Unverletztheit dem gegnerischen Staate besonders viel gelegen ist. Es ist nun hier die Frage zu beantworten, ob auch gegen Kriegsgefangene Repressalien geübt werden können. Es mag hart erscheinen, daß in einem solchen Falle Unschuldige für eine fremde Tat zu büßen haben.[1]) Aber das liegt nun einmal in der Natur der Repressalie, die gerade dann Platz greift, wenn der Schuldige nicht in dem Machtbereich des in seinen Rechten gekränkten Staates ist. Sind doch z. B. — ein Punkt, auf den Zorn aufmerksam macht — auch heutzutage noch Repressalien gegen friedliche Staatsbürger ohne weiteres zulässig.[2]) Man wird daher mit der herrschenden Meinung darin übereinstimmen müssen, daß kein Grund vorhanden ist, gerade die Kriegsgefangenen von den Repressalien auszunehmen.[3])

Es ist der Fall durchaus denkbar, daß das Verschulden der gegnerischen Kriegspartei schwer genug wiegt, um sogar eine Tötung der Gefangenen zu rechtfertigen. Bei der Entschließung zu einer solch harten Maßregel erscheint jedoch die größte Vorsicht geboten und es muß unbedingt gefordert werden, daß „eine ganz besonders genaue Feststellung der einschlägigen Tatsachen und der Schwere der zugefügten Verletzung" erfolgt.[4]) [5])

---

[1]) Aus diesem Grunde verneint Eichelmann die Zulässigkeit der Repressalien an Kriegsgefangenen. Eichelmann Seite 189.

[2]) A. Zorn Seite 86.

[3]) Kasparek a. a. O. Seite 729.

[4]) A. Zorn a. a. O.

[5]) Nach einer in den Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften [a. a. O. Seite 15, 16] enthaltenen Zusammenstellung, die

Ein solcher Fall der Gefangenentötung als Repressalie wird aus dem südafrikanischen Kriege von 1899/1902 berichtet. In Elandsgaate wurden 90 Buren und Deutsche, die sich als Plänkler hinter einer Böschung niedergelegt hatten, von 300 Reitern der 5. Lanciers umzingelt. Sie ergaben sich und warfen die Waffen fort; aber die Lanciers metzelten die meisten nieder, auf den Ruf ihres Kommandanten: *„Kill the buggers."* Die Repressalien waren furchtbar. Am 18. November fiel dasselbe Lancierregiment in einen Hinterhalt. Sechshundert Leute wurden bis auf fünf niedergemetzelt. Diese letzteren ließen die Buren frei mit den Worten: „Meldet den Euren das Schicksal der Mörder von Elandsgaate." [1])

Man wird den Buren nach Lage der Sache nicht vorwerfen können, daß sie unrecht gehandelt haben. Hier handelte es sich — wenigstens im Verhältnis von Staat zu Staat betrachtet — um die Verwirklichung des Spruches: „Auge um Auge, Zahn um Zahn." Eine andere Beurteilung muß dagegen das Massacre finden, das

---

ihrer Übersichtlichkeit wegen hier wiedergegeben sei, können die Kriegsgefangenen in folgenden Fällen getötet werden:

„1. Falls sie Verbrechen begehen und sich Handlungen schuldig machen, die nach Zivil- oder Militärgesetzen mit dem Tode bestraft werden;

2. Im Falle der Widersätzlichkeit, bei Fluchtversuchen etc. kann auch bei möglicherweise tödlichem Ausgang von der Waffe Gebrauch gemacht werden;

3. Als Repressalie bei dringender und zwingender Notlage, sei es als Repressalie gegen dieselbe Maßregel, sei es gegen sonstige Ausschreitungen der feindlichen Heeresleitung;

4. In zwingender Notlage, wenn andere Sicherheitsmittel nicht vorhanden und in dem Dasein der Gefangenen eine Gefahr für die eigene Existenz beruht."

[1]) R D I P *tome* VII [1900] Seite 686 nach dem *Nieuwe Rotterdamsche Courant* vom 25. Januar 1900.

die Japaner nach der Einnahme von Port-Arthur am 22. November 1894 veranstalteten und das die japanische Regierung unter dem Vorwand der Repressalie zu entschuldigen suchte. Es ist dies eines der wenigen schwarzen Blätter in der Geschichte der neueren japanischen Kriegführung. Mögen auch die Chinesen gegen das Kriegsrecht verstoßen haben, indem Nichtkombattanten unzulässigerweise in den Kampf eingriffen und Explosivgeschosse gebraucht wurden, so waren damit doch so schwere Repressalien nicht gerechtfertigt, wie sie nach dem Berichte eines Augenzeugen von den Japanern geübt worden sind. „Nicht allein", so heißt es in dem Berichte, „wurde der Garnison kein Quartier gewährt, sondern der Blutdurst des Siegers ging so weit, daß Frauen und Kinder niedergemetzelt wurden. Niemand fand Gnade vor ihm. Man hat jene Mordszenen, jene Verstümmelungen sich wiederholen sehen, deren nur Barbaren fähig sind; und dieses Blutbad währte vier Tage, unter den gleichgültigen Augen des japanischen Generalstabs".[1])

Es muß hier hervorgehoben werden, daß die Tötung der Gefangenen als Repressalie nur in seltenen Ausnahmefällen am Platze erscheint, wie dies die Geschichte der neueren Kriege gelehrt hat. Sollen Repressalien gegen die Gefangenen geübt werden, so stehen hierzu viel mildere Mittel zu Gebote, wie z. B. die schärfere Freiheitsentziehung. Zu der letzteren Maßregel sah sich im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 der deutsche General Vogel von Falckenstein genötigt. Die französische Regierung hatte jedem Gefangenen, dem die Flucht gelang, eine Belohnung von 750 Francs versprochen. Hierdurch ermuntert unternahmen die Kriegsgefangenen zahl-

---

[1]) R D I P *tome* II [1895] Seite 125 nach dem *Journal des Débats* vom 26. November 1894 [Abendausgabe].

reiche Fluchtversuche. Die Regierung der Nationalverteidigung ging sogar so weit, daß sie wortbrüchige Offiziere wieder in das Heer aufnahm. Die Antwort auf diese Maßregeln war der Befehl des Generals Vogel von Falckenstein, „daß für jede Entweichung zehn durch das Los zu bestimmende Offiziere, die mit dem Entsprungenen zusammen gewohnt hatten, bis zu dessen Wiedereinfangung zu strenger Haft auf eine Festung unter Entziehung aller Standesvorrechte abzuführen seien". [1]) Das war eine Repressalie, die jedem unbefangenen Beurteiler im Verhältnis zu dem allem Kriegsrechte Hohn sprechenden Vorgehen der französischen Regierung als durchaus nicht zu hart erscheinen muß. Konnte man bei ihrer Anwendung doch von der Annahme ausgehen, daß die Kameraden des Entwichenen, die sich vor dessen Flucht in seiner Umgebung befunden hatten, in vielen Fällen um den Fluchtplan wußten und zu dessen Gelingen ihrerseits beigetragen hatten. Es war viel Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß Schuldige von der Repressalie betroffen wurden.

Daß die gänzliche Abschaffung der Repressalien ein wünschenswertes Ziel des Kriegsrechts sein muß, liegt auf der Hand. Es steht auch zu vermuten, daß dieses Ziel durch die Möglichkeit anderweiter Erzwingbarkeit der Befolgung der Kriegsrechtsnormen erreichbar ist. Als einen bedeutenden Schritt vorwärts halten wir daher auch in dieser Hinsicht den neuen Artikel, um den die zweite Friedenskonferenz auf deutschen Antrag das Kriegsrechtsabkommen bereichert hat: „Die kriegführende Macht, welche die Bestimmungen des Reglements verletzt, ist

---

[1]) Bonfils Nr. 1130. Lueder bei Holtzendorff § 107 Anm. 20. Meurer II Seite 135. A. Zorn Seite 102 Anm. 2. Kasparek a. a. O. Seite 725.

eintretenden Falles zur Entschädigung verpflichtet *[„sera tenue à indemnité, s'il y a lieu"]*. Sie ist verantwortlich für alle Handlungen, die begangen werden von Personen, die zur bewaffneten Macht gehören."[1])

V. Beendigung der Kriegsgefangenschaft.

§ 15.

A. Die verschiedenen Beendigungsgründe.

Mit Aufhören des Kriegs entfällt naturgemäß der die Kriegsgefangenschaft rechtfertigende Zweck. Das regelmäßige Ende der Kriegsgefangenschaft ist daher das Ende des Kriegs.[2]) Dieses wird meist durch den Friedensschluß dokumentiert; aber auch ohne einen solchen, bei rein tatsächlicher Beendigung des Kriegszustandes, wie sie z. B. im Falle einer *„debellatio"*[3]) stattfindet, hat die Kriegsgefangenschaft ihr Ende erreicht.

Die Kriegsgefangenen sollten daher, vom rein theoretischen Standpunkt aus betrachtet, von dem Augenblicke der Kriegsbeendigung an, der Macht des Nehmestaates entzogen sein und vollkommene Freiheit genießen.

---

[1]) Kölnische Zeitung vom 20. August 1907 Nr. 869 Zweite Morgen-Ausgabe. Recueil Seite 98 und 99 [Artikel 3 der *„Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre"*].

[2]) Vgl. die Vorbemerkung zu Artikel 73 des Manuel: *„Les motifs qui légitiment la détention de l'ennemi capturé n'existent que pendant la durée de la guerre."*

[3]) D. i. gänzliche Unterwerfung des einen Kriegführenden, „wenn dessen Niederlage eine so vollständige ist, daß sein ganzes Gebiet erobert wird und er somit aufhört, als unabhängiger Staat zu existieren". Rivier Seite 459 [§ 69 II].

Dies ist jedoch in der Praxis in vielen Fällen nicht angängig, da der ordnungsmäßige Rücktransport der Gefangenen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Während dieser Frist dauert die Kriegsgefangenschaft mit ihren Rechtsfolgen fort. Es ist aber Pflicht des Nehmestaates, die Rückbeförderung möglichst zu beschleunigen.[1]) Dies stellt der Artikel 20 des Haager Abkommens, einer der belgischen Zusatzartikel, fest, indem er vorschreibt: „Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden." In der ursprünglich von Beernaert vorgeschlagenen Fassung hatte dieser Artikel noch einen zweiten Absatz, nämlich: *„Aucun prisonnier ne pourra être retenu, ni sa libération différée pour des condamnations prononcées ou des faits intervenus depuis sa capture, si ce n'est pour crimes ou délits du droit commun."* Hiergegen äußerte der deutsche Delegierte Oberst Gross v. Schwarzhoff das Bedenken, daß die Vorschrift geeignet sei, die Ausübung der Disziplin zu hindern, die bis zum letzten Tage der Gefangenschaft der Kriegsgefangenen aufrecht erhalten werden und durch ausreichende Strafbestimmungen geschützt sein müsse. Er empfahl daher, den Absatz 2 des Zusatzartikels zu streichen. Beernaert erklärte sich mit dieser Änderung einverstanden.[2]) Mangels einer entgegenstehenden Vorschrift des Haager Abkommens kann daher der Nehme-

---

[1]) Über die Rückbeförderung der Kriegsgefangenen pflegen im Friedensvertrage besondere Bestimmungen getroffen zu werden. Cros Seite 119. Vgl. den zu Paris am 10. Dezember 1898 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Friedensvertrag Artikel 5, 6. RDIP *tome* VI (1899) Seite 598. — Friedensvertrag von Shimonoseki vom 17. April 1895 zwischen Japan und China Artikel 9. RDIP *tome* II (1895) Seite 454 Note.

[2]) Conférence Seite 524.

staat seine Gefangenen auf alle Fälle bis zur Verbüßung der rechtskräftig gegen sie erkannten Strafe bezw. bis zur Beendigung des gegen sie eingeleiteten Strafverfahrens zurückbehalten.[1])

Wegen Schulden, die ein Kriegsgefangener zur Zeit der allgemeinen Freilassung bei Beendigung des Krieges noch im Nehmestaat zu bezahlen hat, wird sich eine weitere Zurückhaltung nur insoweit rechtfertigen lassen, als sie nach den allgemeinen Gesetzen des Nehmestaates gegen Staatsfremde zulässig ist. In Deutschland z. B. ist die Schuldhaft seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1868 aufgehoben. Dieses Zwangsmittel kann daher nach dem oben Gesagten auch gegen Kriegsgefangene keine Anwendung finden. Das angeführte Gesetz[2]) gestattete noch die Anordnung des persönlichen Arrestes um den Schuldner zur Herbeischaffung im Auslande befindlicher Deckungsmittel zu nötigen. Diese Vorschrift fiel mit Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich [1. Oktober 1879; siehe Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, §§ 1, 13 Abs. 2 Ziff. 1], und nach heutigem Rechte erscheint daher die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes nur zu dem Zwecke geboten, um den Schuldner zu verhindern, im Inlande befindliches Vermögen dem Zugriffe des Gläubigers zu entziehen.[3])

Kraft besonderer Vereinbarung werden die Kriegsgefangenen häufiger bis zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten zurückbehalten. Eine solche Klausel enthält z. B. der Vertrag zwischen Frankreich und Großbritannien vom 30. Mai 1814 in Artikel 3, wo es heißt: *„Les prisonniers de guerre respectifs sont tenus*

[1]) v. Liszt, Völkerrecht Seite 338.
[2]) § 2.
[3]) § 918 der Zivilprozeßordnung.

d'acquitter, avant leur départ du lieu de détention, les dettes particulières qu'ils pourraient y avoir contractées ou de donner au moins caution satisfaisante." [1])

Außer dem Kriegsende kommen als Beendigungsgründe der Kriegsgefangenschaft die folgenden in die Kriegsdauer fallenden Ereignisse in betracht:

1. Selbstverständlich der Tod des Kriegsgefangenen.
2. Die Befreiung durch die eigene Kriegspartei.
3. Das Fluchtgelingen [sog. Selbstranzonnierung]. Siehe hierzu oben § 13.
4. Die Auswechselung.
5. Die unbedingte Freilassung.
6. Die Freilassung auf Ehrenwort. [2])

Von diesen Endigungsgründen bedürfen nur noch die Auswechselung und die Freilassung auf Ehrenwort besonderer Betrachtung. Ehe wir hierauf eingehen, sei eines Rechtsinstituts gedacht, das im römischen Recht für die Kriegsgefangenen von großer Bedeutung war: das *postliminium.* Nach dem „*jus postliminii*" erhielten diejenigen, welche von den Feinden gefangen genommen waren, mit der Rückkehr in die Heimat alle ihre Rechte wieder. [3]) Da das heutige Völkerrecht einen Verlust der Rechtsfähigkeit infolge der Kriegsgefangenschaft nicht

---

[1]) Cros Seite 121, 122.

[2]) Besondere Fälle der Beendigung der Kriegsgefangenschaft sind noch Eintritt des Kriegsgefangenen in das Heer des Nehmestaates sowie der Fall, daß Truppen der einen Kriegspartei mitsamt ihren Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet geraten. Letztere werden in diesem Falle frei. Vgl. Pillet § 109 b. A. Zorn Seite 323. In diesem Sinne entscheidet auch die auf der zweiten Friedenskonferenz festgesetzte „*Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre*" im Artikel 13 Absatz 2. Recueil Seite 113.

[3]) Gai Institutiones I § 129.

kennt,[1]) kann man von einem *postliminium* nur mehr in dem Sinne reden, daß die tatsächlichen Hindernisse, die den Kriegsgefangenen die Ausübung mancher Rechte unmöglich machen, mit der Entlassung in die Heimat wegfallen.[2]) Die *„fictio legis Corneliae"*,[3]) nach welcher der Tod eines Kriegsgefangenen, der während der Gefangenschaft starb, zugunsten der Gültigkeit seines Testamentes, als im Augenblick der Gefangennahme[4]) eingetreten galt, ist im heutigen Rechte gegenstandslos.

§ 16.

B. Die Auswechselung.

Über die Auswechselung der Kriegsgefangenen bestimmte der Artikel 30 der Brüsseler Deklaration: *„L'échange des prisonniers de guerre est réglé par une entente mutuelle entre les parties belligérantes."* Da es selbstverständlich ist, daß es den Kriegsparteien freisteht, Auswechselungskartelle zu vereinbaren, hielt die Unterkommission diese Bestimmung für überflüssig und beschloß auf Antrag des Obersten Gross von Schwarzhoff deren Streichung.

Eine allgemeine Regelung dieser Materie — etwa im Sinne einer Verpflichtung zur Auswechselung in bestimmten Fällen oder eines obligatorischen Inhalts des Auswechselungsvertrages — ist, wie auch der Rolin'sche Bericht[5]) andeutet, nicht angängig. Die Kriegspraxis hat seit dem 17. Jahrhundert von den Auswechselungskartellen *[cartels d'échange]* ausgiebig Gebrauch gemacht. Im spanisch-

---

[1]) Vgl. oben § 7.
[2]) Ullmann Seite 325.
[3]) Inst. II, 12, § 5. D. 49, 15, l. 22 pr.
[4]) Das heißt zu einer Zeit, als er noch die Rechtsfähigkeit besaß.
[5]) Conférence Seite 61.

amerikanischen Kriege von 1898 z. B. wurden mehrere solcher Verträge zwischen den Kriegsparteien vereinbart.[1]) Da die Auswechselung regelmäßig Mann für Mann, Rang für Rang erfolgt, und zwar so, daß die Ausgleichung dadurch bewirkt wird, daß für eine Persönlichkeit höheren Ranges mehrere niederen Ranges ausgewechselt werden,[2]) ist auch hier wieder die Verpflichtung der Kriegsgefangenen, ihren wahren Namen und Dienstgrad auf Befragen zu nennen, von Wichtigkeit.[3])

Auf Deserteure des feindlichen Heeres und Überläufer, die zu Gefangenen gemacht worden sind, ist die Auswechselung, da die betreffenden Personen der militärischen Strafgerichtsbarkeit des feindlichen Staates ausgeliefert würden, nicht anwendbar.[4])

Cros unterscheidet drei Arten, auf welche Auswechselungskartelle getätigt werden können und stellt diese wie folgt zusammen:

1. Man nimmt die Vermittelung eines neutralen Staates zu Hülfe, wie dies im Krimkriege geschehen ist. Oesterreich wurde damit betraut, das beiderseitige Einverständnis zu erleichtern.
2. Die Generäle, die den Oberbefehl haben, oder ihre Beauftragte können ein Auswechselungskartell tätigen. Es ist dies ein militärischer Vertrag, der in den Kreis ihrer Befugnisse fällt. Ihre Regierung mag ihr Vorgehen mißbilligen, aber das Kartell bleibt trotzdem gültig. Immerhin sollen die Generäle bei wichtigeren Auswechselungsverträgen ihrer Regierung vorher Bericht erstatten.

---

[1]) Bonfils Nr. 1139.
[2]) Im übrigen siehe oben Seite 4.
[3]) Artikel 9 des Haager Abkommens. Vgl. oben Seite 46, 50, 65.
[4]) Ullmann Seite 325.

3. Die kriegführenden Staaten entsenden besondere Beauftragte zu diesem Zwecke. Dies war die Regel in den Kriegen der Revolution und des Kaiserreichs, insbesondere zwischen England und Frankreich.[1])

§ 17.

C. Die Freilassung auf Ehrenwort.

Ein Rechtsinstitut, welches sich darauf gründet, daß der Feind dem Ehrenwort des Feindes vertraut, setzt schon ein verfeinertes Rechtsbewußtsein voraus und verlangt jedenfalls die unbedingte Anerkennung des Satzes: *„Etiam hosti fides servanda est."*[2]) Kein Raum für eine Freilassung auf Ehrenwort war natürlich zu einer Zeit, als man die Gefangenen überhaupt nicht freiließ, sie vielmehr tötete oder zu Sklaven machte.[3]) Erst als die Freilassung gegen Lösegeld üblich wurde, bekam der Freilassende ein Interesse daran, Bedingungen an die Entlassung zu knüpfen, insbesondere die, daß der in die Heimat gesandte sich fortan der kriegerischen Tätigkeit enthalte. Aber in fast allen Fällen dieser Art handelt es sich um die Drohung, der Entlassene werde kein Pardon zu erwarten haben, wenn er mit der Waffe in der Hand wiederergriffen werden sollte. In diesem Sinne faßt noch Vattel die Freilassung auf Ehrenwort auf, wenn er sagt: . . . *„on renvoie les prisonniers sur leur parole en leur imposant la loi de ne point reprendre les armes jusqu'à un certain temps ou jusqu'à la fin de la guerre."*[4])

---

[1]) Cros Seite 117, 118.

[2]) Vgl. Albericus Gentilis, *De jure belli, lib.* II *cap.* XI; Grotius *lib.* III, *cap.* XIX, § 1 Nr. 3; Vattel *liv.* II, *chap.* VIII, § 150.

[3]) Vgl. oben Seite 1 ff.

[4]) Vattel III § 151.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begegnen wir der Freilassung auf Ehrenwort im Sinne des heutigen Kriegsrechts d. h., wie schon hier hervorzuheben ist, in Form eines Vertrags zwischen den Kriegsgefangenen und dem Nehmestaat. Seitdem ist sie, besonders bei Gelegenheit von Kapitulationen, häufig angewendet worden. Das kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß beide Vertragschließende ein Interesse an dieser Lösung des Kriegsgefangenenverhältnisses haben können. Der Nehmestaat, weil er der Sorge um die Erhaltung der Kriegsgefangenen enthoben ist, ohne befürchten zu müssen, daß sie wieder gegen ihn kämpfen werden; die Kriegsgefangenen, weil sie auf diese Art den Unzuträglichkeiten der Gefangenschaft entgehen und in die Heimat zurückkehren können.

Die Kriegspraxis hat folgende zwei Hauptarten der ehrenwörtlichen Verträge herausgebildet:

1. Dem Kriegsgefangenen, der auf sein Ehrenwort verspricht, nicht zu entfliehen, wird eine größere Bewegungsfreiheit innerhalb des Gebietes des Nehmestaates gewährt. Diese Art der Freiheit auf Ehrenwort ist die ältere. Sie ist z. B. schon in dem Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Friedrich dem Großen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. September 1785 erwähnt.[1]) Häufiger wird damit die Zusicherung verbunden, der Kriegsgefangene werde sich zur festgesetzten Zeit an einem bestimmten Orte einfinden.[2])

---

[1]) Artikel 24: *„Afin d'adoucir le sort des prisonniers de guerre . . , les deux parties contractantes s'engagent solennellement . . . . que les officiers seront relâchés sur leur parole d'honneur dans l'enceinte de certains districts qui leur seront fixés, et qu'on leur accordera des logements commodes."*

[2]) So 1870 im Falle Ducrot. Vgl. unten Seite 95 Anmerkung 1.

2. Der Kriegsgefangene wird in die Heimat entlassen, nachdem er ehrenwörtlich versichert hat, er werde während einer gewissen Zeit oder während der Dauer des Krieges keine Kriegsdienste gegen den Nehmestaat unternehmen. Wir finden diese Art der Freilassung nach Loison in dem französischen Gesetze vom 25. Mai 1793 [Art. 10] zum ersten Male erwähnt.[1])

Das Haager Kriegsrechtsabkommen befaßt sich nur mit der unter 2) genannten Art der Freilassung auf Ehrenwort. Die Vorschriften hierüber stimmen, abgesehen von zwei kleinen Änderungen, mit denen der Brüsseler Deklaration wörtlich überein. Wir führen die betreffenden Artikel zunächst im Wortlaute an:

„Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet,[2]) keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen" [Artikel 10 des Haager Abkommens].

„Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen" [Artikel 11 des Haager Abkommens].

---

[1]) Loison, *Du Contrat de Liberté sur Parole* Seite 43.

[2]) An dieser Stelle hieß es im Artikel 31 der Brüsseler Deklaration: *„ne doit ni exiger,"* dagegen sagt das Haager Abkommen zum Zwecke schärferer Betonung der Verpflichtung: *„est tenu de n'exiger."*

„Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete [1]) die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden" [Artikel 12 des Haager Abkommens].

Die Freilassung auf Ehrenwort stellt sich nach den vorstehenden Bestimmungen als ein Vertrag dar, zu dessen Abschluß auf keiner Seite eine Verpflichtung vorliegt. [2]) Der Nehmestaat wird sich zum Vertragsschluß nur dann bereit finden, wenn er darauf bauen zu können glaubt,

---

[1]) Der Zusatz: *„ou contre ses alliés"* wurde auf Antrag Schwarzhoffs eingefügt.

[2]) Der Artikel 5 der Zusatzkonvention zur Genfer Konvention von 1868 bestimmte, daß Verwundete, auch wenn sie nicht als unfähig zum Fortdienen erkannt werden, nach erfolgter Herstellung in ihre Heimat zurückzusenden sind unter der Bedingung, daß sie während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen führen dürfen. Dieser, dem Nehmestaat die Verpflichtung zur Freilassung auferlegende Artikel ist niemals berücksichtigt worden. Bonfils Nr. 1113. Die zweite Genfer Konvention von 1906 hat denn auch die Vorschrift fallen lassen und bestimmt im Artikel 2 Absatz 2, daß es den Kriegsparteien freisteht, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahmen oder Vorzugsbestimmungen unter sich zn vereinbaren, wie sie für zweckmäßig halten; sie sollen insbesondere verabreden können:

„sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Kriegsgefangene zurückhalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren."

Daß die Kriegsparteien derartige Vereinbarungen treffen können, ist wohl selbstverständlich. Es soll wohl mit der angeführten Vorschrift der Wunsch zum Ausdruck kommen, daß solche Vereinbarungen tatsächlich getroffen werden mögen.

daß der Kriegsgefangene die ehrenwörtliche Zusicherung halten werde. Das Vorgehen Peters des Großen, der während des Krieges gegen Schweden zwei höheren Offizieren die Freilassung auf Ehrenwort verweigerte, obgleich er schon vorher eine Anzahl schwedischer Gefangener auf Ehrenwort entlassen hatte, steht auch vom Standpunkte des heutigen Kriegsrechts betrachtet völlig einwandfrei da.[1]) Der Kriegsgefangene wird seinerseits nur in dem Falle auf den Vertrag eingehen, wenn keine Aussicht vorhanden ist, daß er auf andere Weise, z. B. durch die Flucht, sich unter Vermeidung der lästigen Bedingung der Gewalt des Nehmestaates entziehen könne.

Die Parteien, zwischen denen der Vertrag geschlossen wird, sind der Nehmestaat bezw. sein hierzu beauftragter Vertreter einerseits und der Kriegsgefangene andrerseits. Jeder Kriegsgefangene, auch der gewöhnliche Soldat, kann den Vertrag schließen. Die Freilassung auf Ehrenwort ist nicht, wie früher vielfach angenommen wurde, ein Vorrecht der Offiziere. Ja, die Geschichte kennt sogar nunmehr einen Fall, in welchem gerade die gewöhnlichen Soldaten den Offizieren vorgezogen wurden: Bei der Kapitulation von Wei-Hai-Wei im chinesisch-japanischen Kriege gab der Admiral Ito dem chinesischen Parlamentär, der ihm die Bitte des Admirals Ting um Freilassung der Offiziere und Soldaten überbrachte, den Bescheid, daß die Offiziere zu Kriegsgefangenen gemacht, die Soldaten dagegen auf Ehrenwort entlassen werden sollten. Admiral Ting zog es jedoch daraufhin vor, sich bedingungslos zu ergeben, er zerstörte aber vorher alle seine Schiffe und vernichtete sein ganzes Material.[2])

Das Haager Abkommen läßt für die Abgabe des Ehrenworts auf seiten des Kriegsgefangenen keine Stell-

[1]) Loison Seite 70.
[2]) Loison Seite 86.

vertretung zu. Die Bestimmung der Amerikanischen Kriegsartikel, daß ein Offizier für die Soldaten die Erklärung abgeben müsse,[1]) erscheint schon deshalb als unlogisch, weil die Offiziere vom Augenblicke der Gefangennahme an nicht mehr die Vorgesetzten der Soldaten sind, sondern diesen in bezug auf militärische Rechte im Verhältnis zu einander vollkommen gleichstehen.[2]) Der Natur des Ehrenworts entsprechend, das „die Verpfändung der persönlichen Ehre und Treue für die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung“ [3]) bedeutet, kann ebensowenig ein anderer die Erklärung als Vertreter abgeben, wie dies bei Ableistung eines Eides zulässig ist.[4]) Auch der minderjährige Soldat wird den Vertrag selbständig schließen können, denn es handelt sich hier um eine höchstpersönliche Angelegenheit, die durchaus mit den Fällen vergleichbar ist, in denen auch das nationale Recht vom Vertretungszwang absieht.[5]) Ebenso unmöglich wie die Vertragsschließung ist auch die Lösung des einmal rechtsgültig geschlossenen Vertrages durch einen Dritten. In Anerkennung dieses Prinzips mißbilligen auch die französischen Schriftsteller die Handlungsweise des *„commissaire de la défense“* Testelin, der unter der — übrigens unrichtigen — Behauptung, die Preußen hätten einigen Bestimmungen der Kapitulation von Metz entgegengehandelt, die auf Ehrenwort freigelassenen Offiziere von ihrer ehrenwörtlich gegebenen Zusicherung entband und sie veranlaßte, wieder in die Nordarmee einzutreten.[6])

[1]) Amerikanische Kriegsartikel, Artikel 127.

[2]) Vgl. oben Seite 51, 67 Anm. 2.

[3]) Solms Anm. 1 zu § 159 des Militärstrafgesetzbuches.

[4]) Deutsche Reichszivilprozeßordnung § 478.

[5]) Vgl. z. B. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1307, 1336 Abs. 1, 1358 Abs. 3, 2282 Abs. 1, 2290 Abs. 2, 2296 Abs. 1, 2347 Abs. 2, 2351, 2352.

[6]) Brenet Seite 207. Loison Seite 116.

Der Artikel 10 erklärt es nur dann als zulässig, die Kriegsgefangenen auf Ehrenwort freizulassen, wenn die Gesetze ihres Heimatstaates dies gestatten. Man wird billigerweise zu der Annahme berechtigt sein, daß die Abgabe des Ehrenworts stets dann gestattet ist, wenn das Gesetz kein ausdrückliches Verbot enthält. Ein solches findet man z. B. im Oesterreichischen Dienstreglement, [1]) wo es heißt: „Kriegsgefangene Offiziere dürfen zwar über Verlangen ihr Ehrenwort abgeben, keine Fluchtversuche zu unternehmen; das Eingehen einer Verpflichtung aber, während des Feldzuges nicht gegen den Feind zu dienen, ist unter allen Umständen strenge untersagt." [2]) Besteht ein solches Verbot nicht, so ist der Heimatstaat verpflichtet, auf jede Weise darauf zu achten, daß der ehrenwörtlich Freigelassene seine Zusicherung hält. Das Haager Abkommen schweigt darüber, was geschehen muß, wenn ungeachtet eines solchen Verbotes der Kriegsgefangene sein Ehrenwort abgegeben hat und in die Heimat entlassen worden ist. Jedenfalls würde auch in diesem Falle der Freigelassene gegenüber dem Nehmestaat verpflichtet sein, sein Ehrenwort zu halten.[3]) Wie steht es aber in bezug auf das Verhältnis des Entlassenen zu seinem Heimatstaat? Nach der strengsten Auffassung braucht sich der Heimatstaat in einem solchen Falle um das gegebene Ehrenwort überhaupt nicht zu kümmern und kann von dem Entlassenen wieder Kriegsdienste verlangen.[4]) Diese Anschauung erscheint jedoch bei näherer Betrachtung als rechtlich haltlos. Hätte der Kriegsgefangene nicht gegen das Verbot verstoßen, so befände er sich noch aller Wahrscheinlichkeit nach in der Gewalt des Nehmestaates und

[1]) I, § 6, Nr. 41.
[2]) Kasparek a. a. O. Seite 728 Anm. 99.
[3]) Vgl. Meurer II Seite 141 unten.
[4]) So Meurer II Seite 142.

wäre behindert, die Kriegsmacht seines Heimatstaates zu mehren. Dieser ist nicht berechtigt, aus dem Delikte des Kriegsgefangenen einen Vorteil für sich abzuleiten. Es bleibt ihm vielmehr nur die Wahl, den Entlassenen zu bestrafen, aber die Wirkung des Ehrenwortes anzuerkennen, oder ihn zu veranlassen, sich wieder in die Kriegsgefangenschaft zurückzubegeben. Denn für den Heimatstaat liegt, falls auch die nachträgliche Anerkennung verweigert wird, die Sache so, als wäre der Vertrag nicht geschlossen, und das bedeutet in einem solchen Falle, als wäre der Freigelassene noch seiner Gewalt entzogen.[1]) Meurer glaubt hier eine Unterscheidung zwischen Offizieren und Gemeinen machen zu müssen in dem Sinne, daß das Ehrenwort der Offiziere schwerer wiege und deshalb vom Heimatstaat mehr Berücksichtigung erfahren müsse als das der Gemeinen. Er führt aus, daß Offizieren, welche in Zuwiderhandlung gegen das Militärrecht resp. die militärischen Vorschriften ihr Ehrenwort gegeben haben, unter normalen Verhältnissen ja wohl schon das eigene Militärrecht das Weiterdienen unmöglich machen werde. Auch werde sich deren Militärbehörde sagen, daß ein Offizier, der sein Ehrenwort bricht, nicht mehr mit Ehren den Degen tragen kann.[2]) Aber ein Gemeiner, so muß man aus den Meurer'schen Ausführungen entnehmen, kann noch trotz des gegebenen Ehrenwortes ‚in Ehren' weiterkämpfen! Eine solche Entscheidung entspricht wohl nicht dem Geiste des Haager Abkommens, das bezüglich des Ehrenworts im Landkriegsrechte nirgends zwischen Offizieren und gemeinen Soldaten unterscheidet. Vielmehr geht die Tendenz des Kriegsrechts offenbar dahin, in völkerrechtlicher Beziehung zwischen gemeinen Soldaten

[1]) Amerikanische Kriegsartikel Artikel 131. Verweigert der Nehmestaat die Aufnahme des Kriegsgefangenen, so wird dieser frei.

[2]) Meurer II Seite 142.

und Offizieren soweit möglich keinen Unterschied zu machen. Wie würde übrigens Meurer bei den vielen Zwischenstufen zwischen Gemeinen und Offizieren entscheiden? Die Ansicht Meurers ist umsomehr da zurückzuweisen, wo kein Söldnerheer in Frage kommt, sondern infolge der allgemeinen Wehrpflicht man „in der Uniform des gemeinen Soldaten Leute findet, die den höchsten Gesellschaftsklassen angehören und jedenfalls Leute, die in sehr hohem Grade Achtung vor dem gegebenen Ehrenworte haben." [1])

Hinsichtlich der Form des Vertrages ist eine besondere Bestimmung nicht getroffen. Er hat daher seine volle Gültigkeit auch wenn er nur mündlich abgeschlossen sein sollte. Eine stillschweigende Annahme ist jedoch nicht als ausreichend zu erachten. Aufseiten des zu Entlassenden ist sie schon aus dem Grunde undenkbar, weil es ja gerade der Kern des Vertrages ist, daß der Kriegsgefangene — sei es schriftlich, sei es mündlich — sein Ehrenwort abgiebt. In der Praxis erfolgt der Vertragsschluß in den weitaus meisten Fällen schriftlich, und zwar pflegt die Urkunde in zwei Exemplaren hergestellt zu werden, von denen das eine dem Nehmestaat verbleibt, das andere der Kriegsgefangene erhält.

Inhaltlich sind die Verträge auf Ehrenwort naturgemäß je nach Lage des Falles verschieden. Bei der Entlassung in die Heimat ist die übliche Form die, daß der Kriegsgefangene verspricht, er werde keine Kriegsdienste mehr gegen den Nehmestaat oder seine Verbündeten während der Dauer des gegenwärtigen Krieges leisten. Diese Formel, die auch den Vorschriften des Haager Abkommens zugrunde gelegt ist, wurde im Anfange des deutsch-französischen Krieges 1870/71 von den Deutschen

[1]) Loison Seite 85.

ebenfalls angewendet. Später änderten sie die Formel dahin, daß der Kriegsgefangene sein Ehrenwort abgab, „bis zum Schluß des gegenwärtigen Krieges nicht gegen Deutschland zu kämpfen und auch auf keine andere Weise gegen seine Interessen zu handeln". Dies war die bei der Kapitulation von Metz gewählte Formel.[1]) Bei der Kapitulation von Sedan ging das — inhaltlich gleiche — Versprechen des Kriegsgefangenen dahin, „bis zur Beendigung des Krieges weder gegen Deutschland zu kämpfen, noch in anderer Weise gegen dasselbe tätig zu sein."[2])

Nach der üblichen Formel ist dem Freigelassenen nicht jede militärische Tätigkeit untersagt. Er darf z. B. Rekruten ausbilden, bei Niederwerfung innerer Unruhen und im Kampfe gegen andere Feinde für seinen Heimatstaat tätig sein.[3]) Von diesen Tätigkeiten wird dem Entlassenen bei den oben angeführten Formeln von Metz und Sedan die Rekrutenausbildung verboten, dagegen die Niederwerfung eines inneren Aufstandes, die sich nur als eine indirekte Schädigung der Interessen des Gegners darstellt, wohl erlaubt sein.

Wünschenswert ist stets, daß die Formel möglichst exakt abgefaßt wird, damit zu Zweifeln kein Anlaß vorliegt. Natürlich muß ihr Inhalt dem zu Entlassenden verständlich sein. Diesem Erfordernis wird am besten dadurch genügt, daß das Vertragsexemplar, welches dem Kriegsgefangenen ausgehändigt wird, in dessen Muttersprache verfaßt ist.

Streitig ist, wie die von dem Freigelassenen übernommene Verpflichtung auszulegen ist. Die Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich hier für eine strenge Inter-

---

[1]) Generalstabswerk 1870/71 Band 3 Anl. Nr. 78 Seite 112.
[2]) Generalstabswerk 1870/71 Band 2 Seite 1291.
[3]) Bonfils Nr. 1133.

pretation aus. Diese Auffassung widerspricht jedoch den Grundanschauungen des modernen Vertragsrechts. Dieses kennt nicht mehr die alte Unterscheidung zwischen *negotia stricti juris* und *bonae fidei*, vielmehr sind alle Verträge nach Treu und Glauben [1]) auszulegen, und zwar „ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften." [2]) Was bedeutet es anderes, als die Anerkennung dieser Grundsätze, wenn ein Anhänger der strengen Interpretation des Vertrages auf Ehrenwort sagt: *„Avant tout, il faut qu'il soit loyalement exécuté?"* [3]) Nicht alles, was in dem Vertrag nicht ausdrücklich verboten ist, kann als erlaubt angesehen werden. Wenn z. B. in dem Vertrage nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Entlassene nirgendwo gegen den Nehmestaat kämpfen werde, so folgt daraus keineswegs, daß er nur in dem Lande nicht kämpfen darf, wo der Vertrag getätigt worden ist. Eine derartige Auslegungsweise hieße in der Tat, wie Harburger sagt, dem Zufall, der den Kriegsschauplatz häufig von einem Land ins andere verschiebt, eine zu bedeutende Rolle zuweisen. [4]) Pillet trifft das Richtige, wenn er ausführt, „daß es dem Geiste derartiger Verträge sowie den sie beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben widerstreitet, an der Vereinbarung herumzudeuteln und hinter den Worten allerlei Einschränkungen und selbstverständliche Bedingungen zu suchen." [5]) Falls allerdings wirkliche Zweifel vorliegen, so muß, wenn dem Entlassenen ein Ehrenwortsbruch zur Last gelegt wird, auch

---

[1]) Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch § 157.
[2]) Bürgerliches Gesetzbuch § 133.
[3]) Loison Seite 125.
[4]) Harburger in der R D I, *2e serie, tome* II, 1900 *p.* 155 *et* 156.
[5]) Pillet § 108. Bonfils Nr. 1135.

hier der strafrechtliche Grundsatz platzgreifen: *„In dubio pro reo."*

Wir sind damit auf das strafrechtliche Gebiet gelangt und stehen vor der Frage, in welcher Weise die Verletzung des ehrenwörtlich abgegebenen Versprechens geahndet wird. Im Haager Abkommen ist natürlich auch hier nur der Regelfall berücksichtigt, daß der Freigelassene gegen den Staat, der ihn entlassen hat, oder gegen seine Verbündete die Waffen trägt. Er verliert in diesem Falle das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden. Hat der Vertrag auf Ehrenwort einen anderen Inhalt als der im Abkommen vorgesehene — so z. B. Gewährung größerer Freiheit innerhalb des Gebietes des Nehmestaates gegen Verpfändung des Ehrenworts nicht zu entfliehen [1]) — so ist der Bruch einer solchen Zusicherung nicht etwa vom Haager Abkommen straflos gelassen, sondern es finden in diesem Falle die Gesetze und Vorschriften Anwendung, die im Heere des Nehmestaates gelten und denen der Kriegsgefangene nach Artikel 8 des Haager Abkommens untersteht. [2])

---

[1]) oder sich an einem bestimmten Orte zu stellen: Fall des Generals Ducrot, der nach seiner Gefangennahme bei Sedan aus der Gefangenschaft freigelassen worden war, nachdem er sein Ehrenwort gegeben, er werde sich in Pont à Mousson wieder stellen. Ducrot entzog sich dieser Verpflichtung durch die Flucht. A. Zorn Seite 98 Anm. 1.

Vgl. das Rundschreiben Bismarcks im Staatsarchiv Band 20 [1871 Januar bis Juni] Nr. 4122.

[2]) A. Zorn [Seite 103 Anm. 3] ist der Ansicht, es beruhe auf einem redaktionellen Versehen, daß ein solcher Ehrenwortsbruch vom Abkommen nicht unter Strafe gestellt sei. Das Abkommen erwähnt jedoch, wie im Text erörtert, nur eine bestimmte Art des Vertrages auf Ehrenwort und stellt natürlich auch diesen nur besonders unter

Welche Strafe gegen einen Wortbrüchigen zu erkennen ist, bestimmt sich nach den Strafgesetzen der einzelnen Staaten. Der allgemeine strafrechtliche Grundsatz: *„Nulla poena sine lege poenali“* wird auch in diesem Falle Anwendung finden müssen. In Japan z. B. existierte zur Zeit des chinesisch-japanischen Krieges eine Strafbestimmung der fraglichen Art noch nicht. Aus diesem Grunde würde die Bestrafung eines Wortbrüchigen seitens der Japaner unzulässig gewesen sein.[1]) Die Gesetze der weitaus meisten Staaten bedrohen denjenigen, der sich einer Zuwiderhandlung gegen die ehrenwörtlich gegebene Zusicherung zu Schulden kommen läßt, mit der Todesstrafe. So das deutsche Reichsmilitärstrafgesetzbuch § 159;[2]) der *Code de justice militaire français pour l'armée de terre* vom 5. Juni 1857, Artikel 204; das griechische Militärstrafgesetzbuch [*Στρατιωτική ποινική νομοθεσία*] vom 19. Mai 1860, Artikel 193; die Amerikanischen Kriegsartikel, Artikel 124; der *Codice penale per l'esercito del regno d'Italia* vom 28. November 1869, Artikel 292; das Militärstrafgesetzbuch des Königreichs Dänemark vom 7. Mai 1881, Artikel 67 [im Falle des

---

Strafe. Artikel 5 des Abkommens enthält keineswegs „die Vorschrift, daß den Gefangenen gegen Abgabe des Ehrenworts, nicht zu entfliehen, freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Ortes angewiesen werden könne“. Das ist bereits oben Seite 41 dargelegt. Das Fehlen einer ausdrücklichen Strafbestimmung spricht gerade für die dort vertretene Ansicht.

[1]) Harburger a. a. O. p. 158.

[2]) „Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenworts entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.“

Vorliegens mildernder Umstände mindestens drei Jahre Zwangsarbeit].[1])

Auch vom Heimatstaat des Freigelassenen muß verlangt werden, daß er diesen bestraft, wenn er dem gegebenen Ehrenworte zuwiderhandelt. Dementsprechend bestimmt das oesterreichische Militärstrafgesetzbuch in den Artikeln 301 und 302, daß wortbrüchige Offiziere aus der Armee ausgestoßen werden sollen. Mit Recht rügt Bismarck in seinem Rundschreiben an die diplomatischen Vertreter bei den europäischen Höfen vom 14. Dezember 1870,[2]) daß in Frankreich die wortbrüchigen Offiziere nicht nur straflos ausgingen, sondern daß sogar „der Wortbruch der entflohenen Offiziere von der Regierung der Nationalverteidigung durch Anstellung derselben in der gegen uns kämpfenden Armee amtlich gebilligt" wurde.

Es erübrigt nun noch die Stellungnahme zu zwei Fragen allgemeiner Natur über die Freilassung auf Ehrenwort.

Wie wir am Anfang der vorliegenden Arbeit gesehen haben, darf der Nehmestaat im Falle äußersten Notstandes seine Gefangenen töten.[3]) Man kann nun leicht auf den Gedanken kommen, diese grausame Maßregel werde überflüssig, wenn der Nehmestaat in einem solchen Falle die Gefangenen freiließe unter der Bedingung — bei Strafe der Pardonverweigerung — daß sie nicht mehr Kriegsdienste gegen den Nehmestaat leisten. Die Frage ist also kurz gesagt die: Ist es angängig, daß im Falle des Not-

---

[1]) Diese Angaben sind dem Aufsatze Harburgers a. a. O. *p.* 153, 154 entnommen. — Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß Kriegsgefangene nicht zu militärischen Ehrenstrafen verurteilt werden können, vgl. oben Seite 67.

[2]) Staatsarchiv Band 20 [1871 Januar bis Juni] Nr. 4122.

[3]) Siehe oben Seite 14 ff.

stands das regelmäßig vertraglich zu stipulierende Ehrenwort auferlegt wird? Dies muß verneint werden. Es wäre zunächst ein Verstoß gegen das Verbot der Erklärung, daß kein Pardon gegeben werde sowie — im Falle dem Wiederergriffenen die Behandlung als Kriegsgefangener versagt wird — gegen die Gesamtheit der über die Behandlung Kriegsgefangener bestehenden Vorschriften. Diese Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften würde nun zwar der Notstand rechtfertigen können. Aber die Unmöglichkeit der fraglichen Maßregel beruht auf praktischen Gründen. Der Heimatstaat würde niemals anerkennen, daß ein solcher — übrigens recht selten vorkommender — Notstand vorgelegen hat und würde, da das Kriegsgesetz eine Bindung nur an einen Vertrag auf Ehrenwort knüpft, die Freigelassenen unbedenklich wieder zu Kriegsdiensten gegen den Nehmestaat verwenden. Weiter erscheint die Anwendung der Maßregel in der Praxis umsomehr ausgeschlossen, als die Frage, ob dem Nehmestaat überhaupt im Notstand ein Recht zur Tötung der Gefangenen zusteht, eine der bestrittensten des Kriegsrechts ist.

Die zweite Frage, die noch besprochen werden soll, ist die, ob der Bruch des Ehrenworts als Repressalie angewendet werden kann. Auch diese Frage ist zu verneinen. Nur der kriegführende Staat ist zur Vornahme von Repressalien berechtigt. Durch das Ehrenwort ist aber nicht nur der Staat, sondern auch — und vor allem — der Freigelassene verpflichtet. Bruch des Ehrenworts hieße also die Vornahme einer Repressalie durch einen einzelnen.

Viele neueren Schriftsteller verwerfen die Freilassung auf Ehrenwort prinzipiell.[1]) In der Tat wird es häufiger vorkommen, daß ein Kriegsgefangener von persönlichen

[1]) Bonfils Nr. 1138. Pillet § 108. Loison Seite 172.

Rücksichten dazu bewogen wird, sein Ehrenwort zu geben,[1]) ohne daß er die Interessen seines Heimatstaates wahrnimmt. Aber andrerseits muß doch berücksichtigt werden, daß die ehrenwörtliche Entlassung auch im Interesse des Heimatstaates liegen kann, insbesondere dann, wenn dem Freigelassenen nicht jede militärische Tätigkeit untersagt ist. Ob die Abgabe des Ehrenworts zu billigen oder zu tadeln ist, ist daher nur von Fall zu Fall zu entscheiden. Jedenfalls neigt die neuere Kriegspraxis dazu, den Haupteinwand, der gegen die Freilassung auf Ehrenwort vorgebracht wird, nämlich den, daß durch sie das Los des Offiziers von demjenigen des gemeinen Soldaten getrennt werde, dadurch hinfällig zu machen, daß auch der gewöhnliche Soldat der Freilassung auf Ehrenwort teilhaftig wird.

§ 18.

VI. Die Kriegsgefangenschaft im Seekriege.

Als ein besonderer Erfolg der zweiten Haager Konferenz ist es anzusehen, daß sie mit der *„Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime"* [2]) zur einheitlichen Lösung einiger bisher durchweg bestrittener Fragen des Seekriegsrechtes

[1]) Dem Verteidiger von Port Arthur im russisch-japanischen Kriege, General Stössel, wird unter anderem zur Last gelegt, daß er sich bei der Kapitulation der Festung persönlich freien Abzug gewährleisten ließ, während die gesamte Besatzung als kriegsgefangen nach Japan übergeführt wurde. Vgl. Frankfurter Zeitung, Wochenblatt, 1907 Seite 232.

[2]) Recueil Seite 141. — Mit dem Seekriegsrecht beschäftigten sich die dritte und vierte Kommission. Deutsches Weissbuch Seite 1.

gelangt ist. Dieses Abkommen enthält im dritten Kapitel, überschrieben: *„Du régime des équipages des navires de commerce ennemis capturés par un belligérant“* [1]) Vorschriften über die Kriegsgefangenschaft im Seekriege.

Vor dem Eingehen auf die Einzelheiten dieser Bestimmungen erscheint es notwendig, die als Grundlagen des in ihnen enthaltenen Rechts sich darstellenden Rechtsvorschriften über den Seekrieg vorauszuschicken.

Die besonderen Verhältnisse des Seekrieges bedingen in manchen Punkten Abweichungen von den Vorschriften über den Landkrieg. Aber soweit solche besonderen Verhältnisse nicht vorliegen, sind die Vorschriften des Landkriegsrechtes entsprechend anzuwenden. [2]) Dies pflegt auch von den Schriftstellern zu geschehen, und ein Wunsch der zweiten Haager Konferenz geht dahin, *„que, dans tous les cas, les Puissances appliquent, autant que possible, à la guerre sur mer, les principes de la Convention relative aux lois et coutumes de la guerre sur terre“.* Hinsichtlich des Landkriegsrechtsabkommens der ersten Haager Konferenz muß an dieser Stelle jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß bei der Beratung desselben Fragen des Seekriegsrechtes peinlich ausgeschieden worden sind, hauptsächlich infolge einer Erklärung der englischen Delegierten, welche wie schon auf der Brüsseler Konferenz die Teilnahme Englands davon abhängig machten, daß weder direkt noch indirekt irgend ein Gegenstand, der auf maritime Operationen oder Seetransporte Bezug habe, erörtert werde. —

Auf die Frage, wer nach Seekriegsrecht zum Kriegsgefangenen gemacht werden kann, ist zunächst ebenso

---

[1]) Recueil Seite 142.

[2]) Perels Seite 180. Geffken bei Holtzendorff Seite 547. v. Liszt, Völkerrecht Seite 348.

zu antworten, wie im Landkriegsrechte, daß nämlich nur der legitime Feind Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener hat. Die Streitkräfte zerfallen wie im Landkriege in Kombattanten und Nichtkombattanten. Den Personen, deren Stellung derjenigen der im Artikel 13 des Haager Abkommens über den Landkrieg Genannten entspricht, wird eine analoge Behandlung zugestanden werden müssen. Auch eine beim Ausbruch oder im Laufe des Krieges organisierte freiwillige Seewehr ist zu den legitimen Streitkräften zu rechnen.[1]) Dagegen sind Personen, die auf eigene Faust ohne staatliche Ermächtigung kriegerische Handlungen unternehmen, im See- wie im Landkriege nicht als Kombattanten anzuerkennen; sie unterliegen im Seekriege im Falle der Festnahme der Bestrafung als Seeräuber.

Die Genfer Konvention ist — ein Plan, der schon 1868 bestand — seit der ersten Friedenskonferenz auf den Seekrieg ausgedehnt. Die *„Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève"*,[2]) die übrigens auf der zweiten Haager Konferenz mit wichtigen Zusatzbestimmungen versehen wurde, schließt im Artikel 10 [der jetzigen Fassung] das geistliche, ärztliche und Lazarett-Personal von der Kriegsgefangenschaft aus und stellt weiterhin besondere Regeln für die Behandlung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen im Seekriege auf.

Die Rechtmäßigkeit der an sich erlaubten kriegerischen Handlungen hängt im Seekriege nicht allein von

---

[1]) Durch Erlaß des Königs von Preußen vom 24. Juni 1870 [abgedruckt bei Perels Seite 168 Anmerkung 3] wurde die Bildung einer freiwilligen Seewehr nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges genehmigt. Sie ist jedoch nicht ins Leben getreten.

[2]) Recueil Seite 39, 133.

der Persönlichkeit, sondern auch von der Art des Schiffes ab, von dem aus sie vorgenommen werden.

In erster Linie kommen hier die Kriegsschiffe in betracht. Die Besatzung eines solchen, die in die Gewalt des Feindes gerät, wird mit Ausnahme der durch die Genfer Konvention Geschützten kriegsgefangen. Ebenso die eines in ein Kriegsschiff umgebauten Handelsschiffes, letztere jedoch nur, wenn die Bedingungen der Artikel 1 bis 6 der auf der zweiten Haager Konferenz beschlossenen *„Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre“* [1]) erfüllt sind. Das in dieser Weise umgebaute Kauffahrteischiff muß nämlich hiernach unter dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit des kriegführenden Staates stehen, dessen Flagge und die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seiner Nationalität tragen, dem Kommando eines gehörig beauftragten, in der Rangliste der Kriegsmarine genannten Befehlshabers unterstellt sein, und endlich muß seine Besatzung unter militärischer Disziplin stehen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Auch soll der Kriegführende das Schiff sobald als möglich in die Liste seiner Kriegsschiffe aufnehmen.

Solche Schiffe sind dann in allen Stücken als Kriegsschiffe, ihre Besatzung als Kombattanten anzusehen. Vor allem ist auch zu beachten, daß die fraglichen Schiffe nicht etwa Kaperschiffe sind, d. h. daß sie nicht zu den Privatschiffen gehören, „die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Staatsgewalt auf feindliche sowie auf Konterbande führende Handelsschiffe Jagd machen“.[2]) Falls die kriegführenden Staaten sich der in Kriegsschiffe umgebauten Handelsschiffe in vor-

[1]) Recueil Seite 121.

[2]) v. Liszt, Völkerrecht Seite 351.

schriftsmäßiger Weise zur Kriegführung bedienen, verstoßen sie daher nicht gegen die Vorschrift der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, in der die Kaperei als abgeschafft erklärt ist.[1]) Wilson bezeichnet nicht mit Unrecht das fragliche Abkommen der zweiten Haager Konferenz als *„A Convention to Secure the Observance of the Declaration of Paris in regard to Privateering"*.[2])

Wie ist nun aber die Stellung der Privatschiffe und deren Besatzung im Seekriege?

Hier stehen wir vor einem direkten Gegensatze zu den Grundsätzen des Landkriegsrechtes.

Im Seekriege gilt nämlich das Privateigentum, soweit es sich um „feindliche Schiffe"[3]) und deren Ladung[4]) oder um Kriegskonterbande handelt, nicht als unverletzlich, ist vielmehr aufgrund des „Seebeuterechts" der Wegnahme, die Besatzung der Schiffe der Festnahme durch die feindliche Kriegsmacht ausgesetzt.

---

[1]) *Congrès de Paris* 1856. *Déclaration pour régler divers points de Droit maritime. Article 1*: *„La course est et demeure abolie."* – Vertragsmächte sind: Preußen, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Rußland, Sardinien und die Pforte. In der 7. Plenarsitzung der zweiten Friedenskonferenz am 27. September 1907 erklärten die Vertreter von Spanien und Mexiko die vollständige Annahme der Deklaration seitens dieser Staaten. Zorn, Fortschritte des Seekriegsrechts Seite 202. Die Pariser Deklaration ist in der Preußischen Gesetzsammlung 1856 Seite 585 ff. abgedruckt.

[2]) George Grafton Wilson in *The American Journal of International Law. Volume* 2. *Number* 2. *New York. April* 1908. Seite 272.

[3]) „Das Schiff ist feindlich, wenn es unter feindlicher Flagge fährt, oder wenn es zu Unrecht die Flagge eines neutralen Staates führt, während es die feindliche Flagge zu führen rechtlich verpflichtet ist." v. Liszt, Völkerrecht Seite 360.

[4]) „Die Ladung ist eine feindliche, wenn sie im Eigentum eines Staatsangehörigen des Gegners steht, mag dieser Absender oder Empfänger der Ware sein." v. Liszt, Völkerrecht Seite 361.

Lange war man bestrebt, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums und der Privatpersonen auch auf den Seekrieg auszudehnen.[1]) Häufiger kam es auch vor, daß Verträge einzelner Staaten das Seebeuterecht ausschlossen, so z. B. schon der mehrfach erwähnte Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. September 1785 [Artikel 23].[2]) Die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe [Bundesgesetzblatt Seite 485] bestimmte: „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären." Auf der ersten Haager Friedenskonferenz stellte Amerika den Antrag: „Das Privateigentum aller Bürger oder Untertanen der Signatarmächte, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, ist zur See frei von der Wegnahme durch die Kriegsflotten oder Streitkräfte der genannten Mächte. Diese Vorschrift schließt nicht ein die Unverletzlichkeit der Schiffe, die den Versuch machen, eine Blockade zu brechen, oder ihrer Ladungen."[3]) Da sich England, Frankreich und Rußland der Verhandlung widersetzten und der Abstimmung enthielten, kam die Konferenz zu keinem

---

[1]) Perels Seite 194. Vgl. auch Émile de Laveleye, *Encore le Droit de Capture sur Mer* in der R D I *tome* XVI. *La Haye–Paris* 1884. Nr. 6. Seite 568 ff. Bluntschli, Beuterecht Seite 79 ff.

[2]) Adolf Trendelenburg. Friedrichs des Großen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg. Berlin 1866. Insbesondere Seite 19.

[3]) Zorn in der Deutschen Rundschau. 26. Jahrgang. Heft 4. Berlin Januar 1900 Seite 125.

Ergebnisse in diesem Punkte. Sie sprach lediglich den Wunsch aus, *„que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure"*.[1])

Die zweite Haager Konferenz hat sich denn auch mit der Frage befaßt, ist aber nicht zu dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Privateigentums oder der Besatzung des weggenommenen Schiffes gelangt, sondern geht in der *Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime* davon aus, daß grundsätzlich jedes feindliche Schiff der Wegnahme und seine Besatzung der Kriegsgefangenschaft ausgesetzt ist. Damit scheint es einstweilen ausgeschlossen, daß die Wünsche derer, die die unbedingte Unverletzlichkeit des Privateigentums und der Privatpersonen auch im Seekriege beobachtet wissen wollen, in Erfüllung gehen.

Es ist zu beachten, daß jede Wegnahme insofern ursprünglich eine vorläufige ist, als ein Prisengericht über ihre Rechtmäßigkeit zu entscheiden hat.[2])

Von der Wegnahme sind nach der *Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime* ausgeschlossen[3]) die Schiffe, die ausschließlich für die Küstenfischerei oder für kleine lokale Schiffahrtsunternehmungen bestimmt sind, natürlich nur solange sie sich in keiner Weise an den Feindseligkeiten beteiligen [Artikel 3]; ferner die Schiffe, die mit

---

[1]) Recueil Seite 10, 5°.

[2]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht Seite 362.

[3]) Artikel 1 der Konvention erklärt die Briefpostsendungen für unverletzlich. Damit sind aber die Postdampfer selbst nicht gedeckt; sie unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Vorschriften des Seekriegsrechtes mit einigen im Artikel 2 der Konvention ausgesprochenen Milderungen. Vgl. Zorn, Fortschritte des Seekriegsrechts Seite 199.

religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind [Artikel 4]. Diese Ausnahmen rechtfertigen sich aus dem Gesichtspunkte, daß durch die Wegnahme der letztgenannten Schiffe dem feindlichen Staate kein oder nur ein geringer Schaden zugefügt würde.

Ferner sind nach den Vorschriften der *Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève* ausgenommen die Lazarettschiffe und solche neutrale Fahrzeuge, die auf den Aufruf einer Kriegspartei hin den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe bringen.

Zu den gewohnheitsrechtlich von der Wegnahme befreiten Schiffen rechnet v. Liszt noch die Lotsenboote und die Kartellboote, die zur Überbringung von Parlamentären und von auszuwechselnden Gefangenen bestimmt sind.[1])

Ausdrücklich sei hier noch hervorgehoben, daß auf jeden Fall nur die Besatzung des Schiffes der Festnahme ausgesetzt ist, dagegen Passagiere und ihr Privateigentum unverletzlich sind.

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der Bestimmungen über, welche die *Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime*[2]) bezüglich der Besatzung der von einer Kriegs-

---

[1]) v. Liszt, Völkerrecht Seite 361.

[2]) „Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege." Deutsches Weissbuch Seite 150 ff. Das Abkommen haben bis jetzt unterschrieben die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Cuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, Spanien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haïti, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Panama, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.

partei weggenommenen Handelsschiffe trifft. Das Abkommen unterscheidet hier zwischen den Personen der Schiffsbesatzung, die Angehörige eines neutralen Staates und solchen, die Angehörige des feindlichen Staates sind. Über die ersteren sagt Artikel 5: „Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen".

Die zweite Gruppe behandelt der Artikel 6: „Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht."

Das Abkommen sieht also eine neue Art der Freilassung auf Grund eines seitens des Festgenommenen gegebenen Versprechens vor, und zwar ist im Unterschiede von der Freilassung auf Ehrenwort nach Landkriegsrecht hier der Nehmestaat verpflichtet, das Versprechen entgegenzunehmen und die betreffende Person daraufhin freizulassen. Dies ist aus dem Grunde gerechtfertigt, weil der Nehmestaat in den Fällen der Artikel 5 und 6 nicht, wie bei der Freilassung auf Ehrenwort im Landkriegsrechte, feindliche Soldaten, sondern friedliche Privatpersonen vor sich hat, bei denen keine direkte Vermutung dafür spricht, daß sie beabsichtigen, sich an den kriegerischen Unternehmungen überhaupt zu beteiligen.

Auf seiten des Freizulassenden liegt dagegen freie Entschließung zur Abgabe des Versprechens vor. Weigert er es, so wird er Kriegsgefangener.

Übereinstimmend mit den Grundsätzen des Landkriegsrechtes schreibt Artikel 7 der Konvention vor: „Die Namen der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 2 und des Artikel 6 frei gelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegsmacht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden."

Endlich weist Artikel 8 noch darauf hin, daß die Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 nicht auf solche Schiffe Anwendung finden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Zum Schlusse ist noch auf eine auf der zweiten Haager Konferenz getroffene Bestimmung der *Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève* hinzuweisen, durch die eine alte Streitfrage [1]) erledigt ist. Im Artikel 12 der genannten Konvention ist bestimmt: „Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hülfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei." Die Herausgabe der genannten Personen kann also verlangt werden, trotzdem die Schiffe, auf denen sie sich befinden, nicht weggenommen werden dürfen.

Noch manche Verhältnisse aus dem Gebiete des die Personen im Seekriege betreffenden Festhaltungsrechts harren ihrer einheitlichen Regelung. So die Art der Gewährung größerer Freiheit auf Ehrenwort, die darin liegt,

---

[1]) Meurer II Seite 412.

daß der Kaptor, der keine genügende Mannschaft hat, um das beschlagnahmte Schiff in den Hafen des Nehmestaates zu führen, sich von dem Kapitän das Wort geben läßt, er werde allein in den betreffenden Hafen fahren.[1]) Ferner fehlt es noch an einer geschriebenen Vorschrift dafür, daß falls eine Prise aus Gründen dringender Notwendigkeit vernichtet werden muß, die an Bord derselben befindlichen Personen in Sicherheit zu bringen sind.[2]) Fraglich ist weiter, ob die in Seenot geratenen oder an der feindlichen Küste gestrandeten Schiffe der Wegnahme unterliegen. Endlich gibt es noch keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Loskaufvertäge — Verträge, welche die Freilassung einer Prise gegen Lösegeld zum Gegenstande haben —, die ziemlich zu gleicher Zeit mit der Ranzonnierung der Kriegsgefangenen im Landkriege aufkamen.[3])

Vielleicht werden diese Punkte auf einer dritten Friedenskonferenz ihre Erledigung finden, wenn der auf der zweiten ausgesprochene Wunsch in Erfüllung geht *„que l'élaboration d'un règlement relatif aux lois et coutumes de la guerre maritime figure au programme de la prochaine Conférence"*.

§ 19.

Schlußbetrachtungen.

Soweit der Landkrieg in Frage steht, erwecken die Vorschriften über die Kriegsgefangenschaft, wie sie im Haager Abkommen festgelegt sind, in ihrer Gesamtheit den Eindruck, daß dieses Rechtsgebilde seiner Vollendung

---

[1]) Geffken bei Holtzendorff Seite 590.

[2]) Etwa entsprechend der Vorschrift des Artikels 3 der *Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités.* Recueil Seite 117 ff.

[3]) Vgl. oben Seite 4.

nahegekommen ist, daß den Kriegsgefangenen, die nach den dargestellten Normen behandelt werden, nur die Lasten aufgebürdet sind, welche die Kriegsnotwendigkeit unumgänglich erheischt. Sache der Staaten ist es nun, den Vorschriften zu folgen und insbesondere ihr Militär so zu erziehen, daß es Verstöße dagegen streng zu vermeiden sucht. Wir haben in Kriegen der letzten Jahre gesehen, daß erfreulicher Weise manche Staaten — vielleicht gerade die, von denen man es ursprünglich weniger erwartet hatte — es sich zur Ehre anrechneten, auf peinliche Beachtung der Kriegsrechtsnormen zu halten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch der Beispiele genug, daß sich auch heute noch Staaten in empörender Weise über die Kriegsgesetze hinwegsetzen. Aber selbst bei Befolgung der Kriegsgesetze, die die vermeidbaren Härten im Kriege ausschließen, bringt der Krieg noch der Greuel genug mit sich und verursacht tausendfache Leiden Unschuldiger. [1])

Immer größer wird deshalb der Kreis derer, welche in dem Kriege lediglich ein Massenverbrechen sehen und die von der Zukunft erhoffen, daß die Zeit des Weltfriedens ebenso herannahen wird, „wie die Zeit des staatlichen Friedens eingetreten ist, nachdem innerhalb des Staates die allgemeine Gesetzgebung den Familien und Geschlechtern die Möglichkeit gewährt hat, sich zu entfalten und innerhalb gewisser Schranken ihren Mitgliedern die Gelegenheit der eigenpersönlichen Entwickelung zu gestatten". [2]) [3]) Wann dies eintreten wird, kann man aller-

---

[1]) „Nächst einer verlorenen Schlacht ist nichts so traurig wie eine gewonnene." Wellington nach dem Siege bei Waterloo.

[2]) Josef Kohler, Moderne Rechtsprobleme. Leipzig 1907 [„Aus Natur und Geisteswelt" 128. Bändchen].

[3]) Vgl. auch Oberstleutnant Rogalla von Bieberstein, „Humanisirung des Krieges" in der Zukunft, VII. Jahrg. Nr. 38.

dings heute noch nicht absehen, aber der Fortschritt auf diesem Wege läßt sich nicht wegleugnen. Die alte Anschauung, daß „der ewige Friede ein Traum und nicht einmal ein schöner" sei, verliert mehr und mehr an Boden, und die internationale Verständigung wird allenthalben — insbesondere durch die Einführung eines Schiedsgerichtes — angestrebt. Wenn einst die Staaten dem Machtspruche des Rechts sich willig fügen, wenn sie nur mehr zu unblutigem wirtschaftlichem Kampfe ihre Kräfte sammeln[1]) anstatt Tausende von blühenden Menschenleben auf den Schlachtfeldern hinmorden zu lassen — welch glückliche Zeit!

Berlin, den 17. Juni 1899, Seite 529: „In Ehrenhändeln zwischen Privatpersonen sind die Duelle auf Tod und Leben doch heute viel seltener als früher; man zieht in der Regel selbst bei schweren Beleidigungen einen Ausgleich vor. Eben so kann sich vielleicht auch das Verhalten der Nationen zu einander entwickeln".

[1]) Vgl. die Äußerung des französischen Berichterstatters des Kriegsbudgets, Messimy: „Es gibt kein Land in der Welt, in dem es nicht an Mitteln für die dringendsten produktiven und fruchtbaren Aufgaben mangelt; hier für die Altersversorgung der armen arbeitenden Bevölkerung, dort für die Fruchtbarmachung des Bodens, für den Unterricht, die Industrie, den Verkehr; es gibt kein Volk, das nicht auf wohlstandfördernde Arbeiten und auf Aufgaben zur Erleichterung des menschlichen Elends verzichten muß, und fast kein Volk, das sich nicht gezwungen glaubt, immer neue Millionen in den Schlund der Militärausgaben zu werfen!" Frankfurter Zeitung vom 4. April 1907, Nr. 93 Leitartikel.

Anhang I.

Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président de la République de Bolivie; le Président de la République des États-Unis du Brésil; Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie; le Président de la République de Chili; Sa Majesté l'Empereur de Chine; le Président de la République de Colombie; le Gouverneur Provisoire de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; le Président de la République de l'Équateur; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; le Président de la République de Guatémala; le Président de la République d'Haïti; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; le Président des États-Unis Mexicains; Son Altesse Royale le Prince de Monténégro; le Président de la République de Nicaragua; Sa Majesté le Roi de Norvège; le Président de la République de Panama; le Président de la République du Paraguay; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président de la République du Pérou; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; le Président de la République du Salvador; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans; le Président de la République Orientale de l'Uruguay; le Président des États-Unis du Vénézuéla:

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe

de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que leur sollicitude n'aurait pu détourner ;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progessives de la civilisation ;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de réviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines limites destinées à en restreindre autant que possible les rigueurs ;

Ont jugé nécessaire de compléter et de préciser sur certains points l'œuvre de la Première Conférence de la Paix qui, s'inspirant, à la suite de la Conférence de Bruxelles de 1874, de ces idées recommandées par une sage et généreuse prévoyance, a adopté des dispositions ayant pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'a pas été possible toutefois de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui se présentent dans la pratique ;

D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissées à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un Code plus complet des lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que, dans les cas non compris dans les dispositions réglementaires adoptées par elles, les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Elles déclarent que c'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles 1 et 2 du Règlement adopté.

Les Hautes Parties contractantes, désirant conclure une nouvelle Convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir :

(Désignation des Plénipotentiaires)

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit :

Article premier.

Les Puissances contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention.

Article 2.

Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article 1er ainsi que dans la présente Convention, ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Article 3.

La Partie belligérante qui violerait les dispositions dudit Règlement sera tenue à indemnité, s'il y a lieu. Elle sera responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée.

Article 4.

La présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 6.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 7.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 8.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 9.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 5 alinéas 3 et 4 ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 6 alinéa 2) ou de dénonciation (article 8 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

Annexe à la Convention.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.*)

Section I.
Des belligérants.

Chapitre I.
De la qualité de belligérant.

Article premier.

Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1° d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
2° d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
3° de porter les armes ouvertement et
4° de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'*armée.*

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante, si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 3.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

*) Die auf der zweiten Friedenskonferenz beschlossenen Zusätze und Änderungen sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Chapitre II.
Des prisonniers de guerre.

Article 4.

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Article 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure.

Article 6.

L'État peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'État sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Article 7.

Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture, le couchage et

l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Article 8.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Article 9.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Article 10.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Article 11.

Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Article 12.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Article 13.

Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les

vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Article 14.

Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des États belligérants, et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur parole, aux échanges, aux évasions, aux entrées dans les hôpitaux, aux décès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à jour une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Le bureau devra porter sur cette fiche le numéro matricule, les nom et prénom, l'âge, le lieu d'origine, le grade, le corps de troupe, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, des blessures et de la mort, ainsi que toutes les observations particulières. La fiche individuelle sera remise au Gouvernement de l'autre belligérant après la conclusion de la paix.

Le bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers libérés sur parole, échangés, évadés ou décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Article 15.

Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Article 16.

Les bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes les taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

Article 17.

Les officiers prisonniers recevront la solde à laquelle ont droit les officiers de même grade du pays où ils sont retenus, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Article 18.

Toute latitude est laisée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Article 19.

Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Article 20.

Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Article 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève.

Anhang II.

Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique; . . . etc.*):

Reconnaissant la nécessité de mieux assurer que par le passé l'application équitable du droit aux relations maritimes internationales en temps de guerre;

Estimant que, pour y parvenir, il convient, en abandonnant ou en conciliant le cas échéant dans un intérêt commun certaines pratiques divergentes anciennes, d'entreprendre de codifier dans des règles communes les garanties dues au commerce pacifique et au travail inoffensif, ainsi que la conduite des hostilités sur mer; qu'il importe de fixer dans des engagements mutuels écrits les principes demeurés jusqu'ici dans le domaine incertain de la controverse ou laissés à l'arbitraire des Gouvernements;

Que, dès à présent, un certain nombre de règles peuvent être posées, sans qu'il soit porté atteinte au droit actuellement en vigueur concernant les matières qui n'y sont pas prévues;

Ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Désignation des Plénipotentiaires)

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I.

De la correspondance postale.

Article premier.

La correspondance postale des neutres ou des belligérants, quel que soit son caractère officiel ou privé, trouvée en mer sur un navire neutre ou ennemi, est inviolable. S'il y a saisie du navire, elle est expédiée avec le moins de retard possible par le capteur.

*) Siehe oben Seite 113.

Les dispositions de l'alinéa précédent ne s'appliquent pas, en cas de violation de blocus, à la correspondance qui est à destination ou en provenance du port bloqué.

Article 2.

L'inviolabilité de la correspondance postale ne soustrait pas les paquebots-poste neutres aux lois et coutumes de la guerre sur mer concernant les navires de commerce neutres en général. Toutefois, la visite n'en doit être effectuée qu'en cas de nécessité, avec tous les ménagements et toute la célérité possibles.

Chapitre II.

De l'exemption de capture pour certains bateaux.

Article 3.

Les bateaux exclusivement affectés à la pêche côtière ou à des services de petite navigation locale sont exempts de capture, ainsi que leurs engins, agrès, apparaux et chargement.

Cette exemption cesse de le leur être applicable dès qu'ils participent d'une façon quelconque aux hostilités.

Les Puissances contractantes s'interdisent de profiter du caractère inoffensif desdits bateaux pour les employer dans un but militaire en leur conservant leur apparence pacifique.

Article 4.

Sont également exempts de capture les navires chargés de missions religieuses, scientifiques ou philanthropiques.

Chapitre III.

Du régime des équipages des navires de commerce ennemis capturés par un belligérant.

Article 5.

Lorsqu'un navire de commerce ennemi est capturé par un belligérant, les hommes de son équipage, nationaux d'un État neutre, ne sont pas faits prisonniers de guerre.

Il en est de même du capitaine et des officiers, également nationaux d'un État neutre, s'ils promettent formellement par écrit de ne pas servir sur un navire ennemi pendant la durée de la guerre.

Article 6.

Le capitaine, les officiers et les membres de l'équipage, nationaux de l'État ennemi, ne sont pas faits prisonniers de guerre, à condition

qu'ils s'engagent, sous la foi d'une promesse formelle écrite, à ne prendre, pendant la durée des hostilités, aucun service ayant rapport avec les opérations de la guerre.

Article 7.

Les noms des individus laissés libres dans les conditions visées à l'article 5 alinéa 2 et à l'article 6, sont notifiés par le belligérant capteur à l'autre belligérant. Il est interdit à ce dernier d'employer sciemment lesdits individus.

Article 8.

Les dispositions des trois articles précédents ne s'appliquent pas aux navires qui prennent part aux hostilités.

Chapitre IV.

Dispositions finales.

Article 9.

Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Article 10.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 11.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il à reçu la notification.

Article 12.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 13.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 14.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectué en vertu de l'article 10 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 11 alinéa 2) ou de dénonciation (article 13 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

LITERATUR.

Dr. J. C. Bluntschli, Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbesondere. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Nördlingen 1878.

Derselbe, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1868.

Henry Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Dritte Auflage durchgesehen und ergänzt von Paul Fauchille, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. jur. August Grah. Berlin 1904.

Amédée Brenet, La Campagne de 1870–71. Thèse pour le doctorat [Universität Grenoble]. Paris 1902.

Cornelis van Bynkershoek [1673–1743], Quaestionum juris publici libri II [erschien 1737] Editio secunda. Lugduni Batavorum 1752.

Conférence de la Paix. Nouveau Recueil Général de Traités Continuation du Grand Recueil de G. de Martens par F. Stoerck. Deuxième série. Tome 29. 1901/02 [zitiert: Conférence].

Les deux Conférences de la Paix 1899 et 1907. Recueil des Textes arrêtés par ces Conférences et de différents Documents complémentaires. Avec un Avant-Propos de M. Louis Renault. Paris 1908 [zitiert: Recueil].

Louis Cros, Condition et Traitement des Prisonniers de Guerre. Thèse pour le doctorat. Montpellier 1900.

Dr. Felix Dahn, Bausteine. Fünfte Reihe: Erste Schicht. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien. Berlin 1884.

Derselbe, Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine. Verantwortlich redigiert von Heinrich von Löbell. Berlin. Erster Band [October bis Dezember 1871]. Dritter Band [April bis Juni 1872].

Arthur Desjardin, La guerre de l'Afrique australe et le droit des gens in der Revue des Deux Mondes, LXXe Année, tome cent cinquante-huitième. Paris 1900, Seite 38 ff.

Der deutsch-französische Krieg 1870–71. Redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabs. Berlin 1875.

Otto Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft. Eine völkerrechtliche Studie. Diss. Dorpat 1878.

Alfred Hermann Fried, Die Haager Conferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse. Berlin 1900.

Charles Galloni d'Istria, Le Droit des Gens dans la Guerre de l'Afrique Australe. Thèse pour le doctorat en droit. Nancy 1903.

Genfer Konvention von 1864; Zusatzartikel von 1868. Zweite Genfer Konvention von 1906.

Hugonis Grotii [Huygh de Groot 1583—1645] de Jure Belli ac Pacis Libri Tres [erschien 1625 in Paris] Amstelaedami 1680.

Henri Harburger, Du manque de parole des prisonniers de guerre in der Revue de droit international et de législation comparée [RDI], herausgegeben von Édouard Rolin. Deuxième série, tome II, Trente-deuxième année. Brüssel 1900, Seite 151 ff.

Dr. Paul Heilborn, Völkerrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begründet von Dr. Franz von Holtzendorff, herausgegeben von Dr. Josef Kohler. Leizig und Berlin 1904.

Dr. Franz von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände 1879–1885. Insbesondere Band IV [zitiert: Lueder (Landkriegsrecht) und Geffken (Seekriegsrecht) bei Holtzendorff].

Instructions for the Government of Armies in the United States in the field [Amerikanische Kriegsartikel] 1863.

Kasparek, Über die Kriegsgefangenschaft in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band IX, 1882, Seite 680 ff.

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung Heft 31, Kriegsbrauch im Landkrieg, Berlin 1902.

Dr. Franz v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 5. Aufl. Berlin 1907.

Derselbe, Das Völkerrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer, 2. Aufl., Berlin 1904.

Lois de la guerre sur terre. Manuel publié par l'Institut de droit international [Manuel] 1880.

François Loison, Du Contrat de Liberté sur Parole, Thèse pour le doctorat. Paris 1904.

Dr. Christian Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 2 Bände. München 1905–1907.

Johann Jacob Moser [1701—1785], Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten . . . . Neunten Theils Zweyter Band, Frankfurt am Mayn 1779.

Mauritius Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Altertum, Leipzig 1848.

F. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1903.

A. Pillet, Les Lois actuelles de la Guerre. Paris 1898.

Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et les coutumes de la guerre adopté par la Conférence de Bruxelles [Brüsseler Deklaration] 1874.

Revue générale de Droit international public [RDIP] herausgegeben von Pillet und Fauchille, Paris. Band 2 [1895], 6 [1899], 7 [1900], 8 [1901].

Dr. Alphons Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts [Handbibliothek des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von A. von Kirchenheim. IV. Band]. 2. Aufl. Stuttgart 1899.

Édouard Romberg, Des Belligérants et des Prisonniers de Guerre. Bruxelles — Paris 1894.

W. L. Solms, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Berlin 1892.

Das Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, herausgegeben von Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold, Hamburg. Band 19 [Juli bis Dezember 1870] und 20 [Januar bis Juni 1871].

Dr. Heinrich Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts. Völkerrechtliche Bemerkungen zum Schweizer Entwurfe für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893. Sonder-Abdruck aus „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften". II. Band. Leipzig 1894 [Seit 1907 Tübingen].

Dr. E. Ullmann, Völkerrecht im Handbuch des Öffentlichen Rechts, herausgegeben von Dr. Max Seydel und Dr. Robert Piloty. Freiburg i. Br. 1898.

[Emer von] Vattel [1714—1767], Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains [erschien 1758]. Nouvelle Édition par M. P. Pradier-Fodéré. Tome II, III, IV. Paris 1863.

Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz; Druckschriften des Reichstags Nr. 527. Berlin 1907.

Dr. Albert Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. Berlin 1906.

Philipp Zorn, Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch die zweite Haager Friedenskonferenz. Aus den Staatsrechtlichen Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband. Erster Band. Tübingen 1908. Seite 171 bis 202.

Derselbe, Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Conferenz in der Deutschen Rundschau, 26. Jahrgang, Heft 4 [Berlin, Januar 1900] Seite 122 ff. und Heft 5 [Berlin, Februar 1900] Seite 208 ff.

Die im vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen nur vereinzelt angeführten Schriften sind an Ort und Stelle mit ihrem gesamten Titel genannt.

LEBENSLAUF.

Geboren wurde ich am 22. November 1882 als Sohn des damaligen Postsekretärs, jetzigen Postmeisters a. D. Hermann Beinhauer und seiner Ehefrau Philippine geb. Anthes in Meisenheim am Glan. Noch in demselben Jahre wurde mein Vater nach Koblenz am Rhein versetzt. Dort wurde mir von meinem 7. Lebensjahre ab Privatunterricht in den Elementarfächern erteilt.

Infolge der Versetzungen meines Vaters nach den nachbenannten Orten besuchte ich folgende Schulen: Die Elementar- und Mittelschule in Bergneustadt von 1890—95, die Realschule in Sobernheim von 1895—99, wo ich Ostern 1899 das Reifezeugnis für Obersekunda erhielt, endlich das Realgymnasium in Koblenz, das ich Ostern 1902 nach bestandener Reifeprüfung verliess.

Sodann studierte ich Rechtswissenschaft, von Ostern 1902 bis zum Schlusse des Wintersemesters 1902/03 in Bonn, dann im Sommersemester 1903 in München, endlich bis zum Schlusse des Wintersemesters 1904/05 in Marburg.

Ich hörte Vorlesungen bei den folgenden Herren Universitätslehrern:

André, Bergbohm, Engelmann, Enneccerus, Gothein, Grueber, Hellmann, Heymann, Hildebrand, Hübner, Knopf, Krüger, Landsberg, Lehmann, Leonhard, Loersch, Merkel, Paul Meyer, Pelman, Radermacher, Schücking, Sieveking, Thiele, Traeger, Troeltsch, Wedemeyer, Westerkamp, Zitelmann.

Das Referendarexamen bestand ich am 7. Juni 1905 in Kassel. Am 5. Juli 1905 wurde ich in Koblenz als Referendar vereidigt. —

Die Anregung zu dem von mir bearbeiteten Thema verdanke ich Herrn Professor Dr. Schücking in Marburg.

Julius Beinhauer.

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

NOV 0 1 2003	

BK 2003